

**KRIMZ**

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

**Medien  
Kriminalität  
Kriminalpolitik**

Axel Dessecker & Martin Rettenberger (Hrsg.)

**KUP**

**Kriminologie und Praxis**

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle

Band 73

Spektakuläre Ereignisse interessieren ein breites Publikum, seit Öffentlichkeit in der modernen Gesellschaft entstanden ist. Kriminalfälle sind nicht immer spektakulär, aber sie kommen häufig genug vor, dass immer Material zur Verfügung steht, das in Medien dargestellt werden kann und ein dankbares Publikum finden wird. Was dargestellt wird und wie es dargestellt wird, folgt journalistischen Interessen.

Zeitungen – gleichgültig, ob auf Papier oder auf einem Bildschirm gelesen – verbreiten Berichte und Kommentare in völlig anderer Form als Radio- oder Fernsehsender. Was auf einer Website dargestellt wird, muss auf der kleinen Anzeige eines mobilen Endgeräts lesbar sein. Alle Medien haben ihre Eigengesetzlichkeiten. Sicher ist aber, dass Digitalisierung eine enorme Beschleunigung der Informationsverbreitung wie auch des Nutzungsverhaltens mit sich bringt.

Kriminalität und der Umgang mit Kriminalität sind zugleich politische Themen. Manchmal entsteht der Eindruck, dass damit Wahlen entschieden werden. Kriminalpolitische Richtungsentscheidungen wie die über das neue Sexualstrafrecht wären nicht in dieser Weise zustande gekommen, hätte es nicht eine Medienöffentlichkeit gegeben, die sich zu diesem Zeitpunkt gerade für dieses Thema interessierte. All dies sind Gründe, die Zusammenhänge von Kriminalpolitik, Kriminalität und Medien genauer zu betrachten.

ISBN 978-3-945037-22-5

€ 25,-

*Dessecker & Rettenberger (Hrsg.)*

Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik

Kriminologie und Praxis (KUP)

Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Herausgegeben von Martin Rettenberger und Axel Dessecker

Band 73

# Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik

Herausgegeben von

*Axel Dessecker & Martin Rettenberger*

Wiesbaden 2018

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KRIMZ**  
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
Druck: Zeidler GmbH & Co. KG, Wiesbaden  
ISBN 978-3-945037-22-5

# Vorwort

Spektakuläre Ereignisse interessieren ein breites Publikum, seit Öffentlichkeit in der modernen Gesellschaft entstanden ist. Kriminalfälle sind nicht immer spektakulär, aber sie kommen häufig genug vor, dass immer Material zur Verfügung steht, das in Medien dargestellt werden kann und ein dankbares Publikum finden wird. Was dargestellt wird und wie es dargestellt wird, folgt journalistischen Interessen. Diese werden nicht allein von der einzelnen Journalistin oder dem einzelnen Redakteur bestimmt, sondern auch von der redaktionellen Linie und möglicherweise von Interessen der Verlage, Sendeanstalten und anderen Medienunternehmen.

Zeitungen – gleichgültig, ob auf Papier oder auf einem Bildschirm gelesen – verbreiten Berichte und Kommentare in völlig anderer Form als Radio- oder Fernsehsender. Was auf einer Website dargestellt wird, muss auf der kleinen Anzeige eines mobilen Endgeräts lesbar sein. Was über einen elektronischen Kurznachrichtendienst verschickt wird, muss in höchstens 280 oder – besser noch – 140 Zeichen formuliert werden. Alle Medien haben ihre Eigengesetzlichkeiten. Sicher ist aber, dass Digitalisierung eine enorme Beschleunigung der Informationsverbreitung wie auch des Nutzungsverhaltens mit sich bringt. Zugleich kommen die Reaktionen des Publikums viel schneller und manchmal viel heftiger als erwartet.

Kriminalität und der Umgang mit Kriminalität sind zugleich politische Themen. Manchmal entsteht der Eindruck, dass damit Wahlen entschieden werden. Kriminalpolitische Richtungsentscheidungen wie die über das neue Sexualstrafrecht wären nicht in dieser Weise zustande gekommen, hätte es nicht eine Medienöffentlichkeit gegeben, die sich zu diesem Zeitpunkt gerade für dieses Thema interessierte.

All dies sind Gründe, die Zusammenhänge von Kriminalpolitik, Kriminalität und Medien genauer zu betrachten. Die Beiträge dieses Bandes gehen auf eine Fachtagung, die wir im Oktober 2017 in Wiesbaden veranstaltet haben, zurück. Die Ausgangsfragen von Rainer Hamm (Frankfurt am Main) richten sich auf Wandlungen der Strafjustiz durch neue Formen von Medien, die sich auf andere Weise mit Gerichtsverfahren auseinandersetzen als die traditionelle Gerichtsberichterstattung. Häufig werden solche Wandlungsprozesse im Umgang der Medien mit Kri-

minalität und ihrer Verarbeitung mit der Einführung und Popularisierung des Mediums Fernsehen in Verbindung gebracht. Thomas Hestermann (Berlin und Hamburg) beschäftigt sich mit Jugendkriminalität im Fernsehen, also mit einem alltagsnahen Bereich von Kriminalität, der schon deshalb Interesse auf sich zieht, weil sich Erwachsene immer wieder bestätigen können, wie extrem sich Jugendliche bisweilen verhalten.

Institutionen der Kriminalitätskontrolle und ihre Arbeit sind nicht nur Objekte der Berichterstattung, sie nutzen Medien auch aktiv. Wie Thomas Görgen und Daniel Wagner (Münster) demonstrieren, gilt dies besonders für die Polizei. Ulrike Stahlmann-Liebelt (Flensburg) schildert für eine Staatsanwaltschaft einen deutlich zurückhaltenderen Umgang mit der Öffentlichkeit. Im Justizvollzug steht vollends das Bestreben im Vordergrund, den Einsatz von Kommunikationsmedien möglichst zu begrenzen oder zu verhindern. Lorenz Bode (Göttingen) plädiert dafür, das Internet auch für das Vollzugsziel der Resozialisierung zu nutzen.

Bei der Thematisierung von Skandalen, an deren Aufdeckung die Presse schon immer und an deren medialer Inszenierung die Boulevardpresse umso mehr interessiert ist, geht es, wie Mark Ludwig (Köln) zeigt, eher um Personen, die als prominent gelten und dem Publikum nicht von vornherein unbekannt sind. Tanjev Schultz (Mainz) weist andererseits darauf hin, dass gerade im Fernsehen die Grenzen zwischen journalistischer Berichterstattung, fiktionalen Sendeformaten und irrationalen Verschwörungstheorien verschwimmen können. Spätestens dort, wo alle irgendetwas behaupten können, ohne ihre Identität offen zu legen, und niemand mehr auf Anhieb unterscheiden kann, wo die Grenze zwischen Realität und Fiktion verläuft, werden Rufe nach Kontrolle laut. Jens-Martin Loebel (Bayreuth) gibt einen Einblick in diese Problematik.

Allen Autorinnen und Autoren der für diese Veröffentlichung aktualisierten Beiträge danken wir ebenso wie den Vertreterinnen und Vertretern der Justiz für ihre vielfältige Unterstützung. Die Organisation und Durchführung hat ebenso wie die zügige Herausgabe dieses Bandes zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ beschäftigt, denen wir auch an dieser Stelle herzlichen Dank sagen.

# Inhalt

|   |     |
|---|-----|
| Vorwort .....   | 5   |
| Grußwort .....  | 9   |
| Vom Wandel der Strafjustiz durch den der Medien<br><i>intra et extra muros</i> .....                                  | 13  |
| <i>Rainer Hamm</i>  |     |
| Jugendkriminalität im Fernsehen:<br>Wie wirklich ist die Medienwirklichkeit? .....                                    | 27  |
| <i>Thomas Hestermann</i>  |     |
| Polizeiliche Kriminalprävention via Social Media .....  | 53  |
| <i>Daniel Wagner &amp; Thomas Görden</i>  |     |
| Resozialisierungsfaktor Internet?<br>Chancen und Risiken einer Internetnutzung im Strafvollzug .....                  | 83  |
| <i>Lorenz Bode</i>  |     |
| Im Netz der Legenden<br>Beziehungen zwischen Journalismus, Extremismus und<br>Verschwörungstheorien .....             | 105 |
| <i>Tanjev Schultz</i>   |     |
| Zum Spannungsfeld zwischen Medien und Justiz<br>aus Sicht der Staatsanwaltschaft .....                                | 123 |
| <i>Ulrike Stahlmann-Liebelt</i>   |     |
| Mediale Skandalberichterstattung<br>Gründe, Entwicklungen, (Folge-)Effekte und kriminologische<br>Implikationen ..... | 137 |
| <i>Mark Ludwig</i>  |     |

Fake News, Hasspostings, NetzDG  
Gefahren, gesetzgeberische Möglichkeiten und technische  
Realität ..... 159  
*Jens-Martin Loebel*

**Anhang**

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren ..... 173

# Grußwort

*Heiko Maas*  
*Bundesminister der Justiz und*  
*für Verbraucherschutz*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema der diesjährigen Fachtagung „Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik“ ist nicht neu. Seit es Kriminalität gibt – und die gibt es bekanntlich von Beginn der Menschheitsgeschichte an – ist ihre Darstellung meist ebenso wichtig wie der Umgang mit ihren unmittelbaren Folgen. Dennoch ist die Thematik keinesfalls ein alter Hut. Sich mit der Kriminalität in den Medien zu befassen, ist für die Kriminalpolitik immer dann dringlich, wenn sich die Medien und damit die Randbedingungen grundlegend wandeln. Und wer mag es bestreiten, dass die Medienlandschaft in der jüngsten Geschichte eine der grundlegendsten Änderungen vollzogen hat? Das Internet ist die digitale Revolution. Es ist so bedeutend wie die Erfindungen des Papiers, des Buchdruckes oder der Funktechnik. Und diese Revolution ist noch nicht abgeschlossen. Das World Wide Web avanciert bereits zum Internet der Dinge. Es haben sich also die Bedingungen grundlegend geändert, auf die sich eine moderne Kriminalpolitik einstellen muss. Ich bin deshalb der Kriminologischen Zentralstelle und insbesondere Herrn Dr. Rettenberger und Herrn Professor Dessecker wie auch allen Teilnehmern sehr dankbar, dass man sich bei der diesjährigen Fachtagung der Thematik „Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik“ widmet.

Während sich in den klassischen Medien ein austarierter Umgang mit der Darstellung von Kriminalität entwickelt hat, ist im und durch das Internet eine Aufweichung dieser hergebrachten Verhaltensregeln zu beobachten. Das verwundert nicht, sind doch viele Nutzer im Netz – vermeintlich – anonym. Verhaltenskodizes, wie der Pressekodex, haben für den privaten Anwender keine Gültigkeit. Zudem ist das Internet eine niederschwellige Möglichkeit, Inhalte mit einem sehr breiten Publikum zu teilen. Es ist mit wenigen „Klicks“ möglich, Inhalte über

Kriminalität zu verbreiten. Und genauso ist es natürlich mit wenigen „Klicks“ möglich, strafbare Inhalte in das Internet zu stellen.

Damit eröffnen sich der Fachtagung zwei Themenkomplexe, die Sie ausweislich des Tagungsprogramms anzugehen gedenken. Nämlich zum einen, wie mit kriminellen Inhalten umzugehen ist, wie sie wirksam bekämpft und geahndet werden können. Zum anderen, wie sich der Medienumbruch auf die Darstellung von Kriminalität auswirkt.

Hinsichtlich der Darstellung von Kriminalität in den Medien ist oft eine Hysterie zu beobachten. Die dramatisierenden und zuspitzenden Darstellungen scheinen durch das Internet zuzunehmen. Das ist gefährlich. Ein neues Phänomen ist neben der Dramatisierung von im Kern zutreffenden Inhalten der Einsatz gänzlich falscher Informationen, den sogenannten Fake News. Die Motive der dahinter stehenden Personen sind nicht immer ersichtlich, scheinen aber in den seltensten Fällen redlich. Dieser Trend scheint auch der klassischen Medienlandschaft zuzusetzen. Sie läuft Gefahr, im allgemeinen Chor der „Sensationshascherei“ journalistische Grundsätze aufzuweichen. Eine oft dramatisierende Darstellung von Kriminalität in den Medien darf jedoch nicht zu unüberlegten Schritten in der Kriminalpolitik führen. Es bedarf immer eines nüchternen Blickes der Fachwelt auf die Phänomene der Kriminalität und deren Darstellung in den Medien. Ein realistisches Bild ist Voraussetzung einer verantwortungsvollen Kriminalpolitik.

Was die Darstellung von strafbaren Inhalten angeht, war zuletzt die Debatte um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz bestimmend. Dieses Gesetz setzt erstmals verbindliche Standards für einen effektiven und transparenten Umgang der sozialen Netzwerke mit Beschwerden über strafbare Inhalte auf ihren Plattformen. Es wird aber nicht alle Probleme, die wir mit Hasskriminalität und strafbaren Fake News im Netz haben, lösen. Deshalb freue ich mich sehr, dass Sie sich mit dem Thema beschäftigen, und hoffe auf wertvolle Impulse von Seiten der Fachtagung.

Die Tagung wird sich auch mit Fragen zu neuen Möglichkeiten für die Kriminalprävention und den Justizvollzug befassen, die sich durch die neuen Medien ergeben. Das ist wichtig, denn der Medienbruch sollte auch als Chance für eine wirksamere Kriminalpolitik begriffen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Maas', written in a cursive style.

Heiko Maas  
Bundesminister der Justiz  
und für Verbraucherschutz



# Vom Wandel der Strafjustiz durch den der Medien *intra et extra muros*

Rainer Hamm

Der Titel meines Vortrags klingt ein wenig rätselhaft. In seinem deutschen Teil wegen der etwas holprigen Grammatik und in seinem lateinischen Teil sowieso. Über Wandel der Justiz durch den (Wandel) der Medien soll ich sprechen und damit auch gleich in die sehr viel interessanteren Einzelreferate der Tagung unter dem Generalthema „Medien – Kriminalität – Kriminalpolitik“ einführen. So wie ich im Tagungstitel das Schlagwort „Strafjustiz“ vermisste, das aber in den Einzelvorträgen sicherlich stark beleuchtet wird, fehlt bei mir die Umkehrung: Der Wandel der Medien (auch) durch den Wandel der Strafjustiz. Aber ich werde auch darauf eingehen. Und ich werde es auch schamlos ausnutzen, dass die Vokabel „Medien“ so schön mehrdeutig ist: Mal meinen wir die Speichermedien für Texte, Bilder oder Töne (USB-Sticks, CDs, DVDs, die längst Schallplatten und Tonbänder abgelöst haben), dann wieder die Kommunikationsmedien (Telefon, Smartphone, E-Mails), mit denen z. B. auch Prozessbeteiligte in Strafverfahren sich verständigen oder streiten, und am Ende werde ich auch noch einiges sagen über diejenigen Medien, die der sog. Öffentlichkeit verständlich machen sollen, was die Straftäter, die Polizei, die Strafjustiz und die Kriminalpolitik so treiben.

Was den lateinischen Zusatz *intra et extra muros* angeht, so spielt er natürlich auf den altrömischen Spruch an, wonach nicht nur außerhalb sondern auch innerhalb der Mauern (Stadtmauern oder auch der Gerichtsgebäude) Fehler begangen werden, gesündigt (= *peccatur*) wird.

Und was meinen wir mit dem „Wandel“? Auch dazu fällt mir ein Sinn-spruch aus dem klassischen Altertum ein: *Panta rhei* – alles fließt. Alles ist im Fluss. So haben schon Heraklit und Platon ein Wesenselement der belebten und der unbelebten Natur bezeichnet, ohne zu ahnen, was sehr viel später die Erfindung des Schießpulvers für das Völkerrecht, die Erfindung des Buchdrucks für die Geistes- und gesamte Rechtswelt und was schließlich das Internet und die sozialen Medien für das Zeitungs-

wesen, aber auch für die Politik, die Rechtspolitik, die Kriminologie und das Strafrecht bewirken werden.

Die Natur, die Verhältnisse, in denen die Menschen zum Recht und sich zurecht finden müssen sowie die Regeln, nach denen sie miteinander umgehen, waren schon immer ständig im Fluss. Das galt während der 2 ½ Jahrtausende nach der griechischen Polis sowohl für die Art und Weise, mit der Regeln für das Zusammenleben geschaffen wurden, als auch für die Voraussetzungen, unter denen die Menschen ihre Artgenossen, die sich nicht an die Regeln halten, mit Sanktionen belegten. Auch wurde die Frage, wer für das Bestrafen zuständig sein soll und in welchem Verfahren die Strafen „verhängt“ werden, im Laufe der Geschichte höchst unterschiedlich beantwortet. Allein schon die Entwicklung von der noch vor einem Jahrtausend vorherrschenden Privatfehde zum Gewaltmonopol des Staates als Grundlage unseres Strafrechts mit der heute wieder modischen Rückkehr zur Beteiligung und verstärkten Mitwirkung des Verletzten unter dem Etikett „Opferschutz“ wäre es wert, zum Gegenstand eines eigenen Vortrags oder einer ganzen Tagung gemacht zu werden. Alles ist im Fluss und manches schlägt Wellen.

Dasselbe gilt für die Vorstellungen über den Zweck der Strafe. Die meisten der bekannten Strafzwecke benötigen für ihre Wirksamkeit das, was wir heute Öffentlichkeit nennen. Das hatte man im Mittelalter besonders drastisch praktiziert, indem sogar die Strafvollstreckung auf dem Marktplatz vollzogen wurde. Das diente nicht nur dazu, potentielle Täter abzuschrecken, sondern auch der Unterhaltung und Belustigung des Volkes, das sich nicht etwa angewidert abwandte, sondern in Scharen zum Richtplatz strömte, wenn jemand, dem vorher nur ein mehr oder weniger fairer Prozess gemacht worden war, der Kopf abgeschlagen oder mit einem Strick am Galgen gleichzeitig das Genick gebrochen und der Hals gewürgt wurde. Auch der Pranger als (heute würden wir sagen:) Nebenfolge gehörte dazu.

Was sich doch alles seitdem geändert hat! Oder doch nicht alles?

Viele Veränderungen sind erfreulich. Die Strafen sind humaner geworden, die Straftaten eher nicht. Die Methoden, mit denen wir sie aufklären, orientieren sich an Menschen- und Grundrechten, erlauben aber heute Überführungen auch solcher Delinquenten, die noch vor wenigen Jahrzehnten glauben konnten, das perfekte Verbrechen begangen zu haben. Wer neben der Leiche seines Opfers eine Zigarettenkippe zurücklässt, aus der sich seine DNA analysieren lässt, muss heute

befürchten, auch dann als Täter überführt zu werden, wenn sonst nichts (weder ein Motiv noch eine persönliche Beziehung oder ein vorausgegangener Konflikt) auf ihn hindeutet. Und wer als Anwalt eines DAX-Vorstandsmitglieds zufällig erfährt, dass die Gesellschaft demnächst eine Gewinnwarnung veröffentlichen (d. h. medial verbreiten) muss und daraufhin seine Aktien verkauft, bevor sie den zu erwartenden Wertverlust erleiden, wird gleichsam automatisch und online durch die Algorithmen der Börsenaufsicht an die zuständige Staatsanwaltschaft als Verdächtiger eines Insiderhandels (§ 119 Abs. 3 WpHG) gemeldet. Dies seien nur zwei von vielen Beispielen für Strafverfolgungsmaßnahmen, die vor der Erfindung der digitalen Informationsspeicherung und Vernetzung nicht möglich gewesen wären. Sie haben aber auch neue Rechts- und Verfassungsfragen aufgeworfen, deren Antworten wir noch nicht alle kennen.

Dass sich auch die Straftaten selbst den neuen Kommunikations- und Informationsbearbeitungstechniken angepasst haben, ist allgemein bekannt. Ein Räuber überfällt heute keine Postkutsche mehr, sondern er hackt sich unter der geklauten Identität des wahren Kontoinhabers in das Onlinebanking ein. Wer eine Lust dabei verspürt, wenn er nackte Kinder betrachtet, braucht nicht mehr unter der Theke im Bahnhofskiosk ein Heftchen zu kaufen, sondern er wird sich im den nicht allgemein über Google zugänglichen dunklen Räumen des Internet (im sog. „Darknet“) über die dort verfügbaren und für die Polizei schwer einsehbaren Handelsplattformen innerhalb von Sekunden eines Massendelikts schuldig machen.

Andererseits kann aber auch derjenige, der sich nur einmal darüber informieren will, was es mit dieser neuen Form des anonymen Datenaustauschs auf sich hat und deshalb einmal über Google das Stichwort „Darknet“ eingibt, ganz schnell in der Rolle des Beschuldigten wiederfinden, wenn er dann weitersurft. Ich habe mich jedenfalls nicht getraut, auf einen der vielen Links zu klicken, die da angeboten werden. Die meisten beginnen mit „Grams“, wobei es sich laut Wikipedia um eine ausschließlich als Hidden Service (= versteckte Dienste) im Tor-Netzwerk (= ein Netzwerk zur Anonymisierung) betriebene Suchmaschine handelte. Anlass für die Entwicklung durch einen bis heute anonym gebliebenen Programmierer seien Produkt- und Händlernachfragen auf diversen Internetforen gewesen.

Über ein solches Maß an Datenschutz wäre ich vor 20 Jahren, als ich hier in Wiesbaden die zuständige Behörde leiten durfte, geradezu begeistert gewesen. Heute – wie gesagt – traue ich mich noch nicht einmal mehr selbst, die entsprechenden Links anzuklicken, um mich nicht unversehens strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Denn wir lesen auch allenthalben, dass die Darknet-Speicher nicht nur von Kriminellen und Terroristen genutzt werden, sondern auch von inzwischen hoch IT-gerüsteten Polizei- und Staatsanwaltseinheiten, die auf virtuellen und anlasslosen Streifengängen erfreuliche Erfolge bei der Fahndung nach den Tätern derartiger „moderner“ Kriminalitätsformen verzeichnen können.

Andererseits kann ich als Strafverteidiger auch nicht die Augen davor verschließen, dass in solchen Fangnetzen eben auch harmlose und unschuldige Menschen hängen bleiben können, die dann in der Rolle der Beschuldigten faktisch einer Art Beweislastumkehr ausgesetzt sind: Sie müssen den durch das Vorhandensein einer Spur ihrer IP-Adresse im Darknet erzeugten Anscheinsbeweis widerlegen, wenn sie etwa behaupten wollen, sie seien auf diese Seiten nur gelangt, um einen Vortrag über Medien und Strafjustiz vorzubereiten.

Ich hatte einen hohen deutschen Richter zu verteidigen, auf dessen PC man auf eine von ca. 10.000 IP-Adressen gestoßen war, die alle auf einer Plattform zum Austausch oder Erwerb von Pornografie (darunter auch Kinderpornografie) Spuren hinterlassen hatten. Es folgten Hausdurchsuchungen in seinen Privaträumen und in dem Dienstzimmer und Server des Gerichts, wo man nichts Verfängliches fand. Schließlich glaubte man aber doch, auf der Festplatte des seiner Lebensgefährtin gehörenden privaten PC fündig geworden zu sein. Dort ließen sich gelöschte (!) Dateien von kinderpornografischen Abbildungen als sog. Vorschaubilder („Thumbnails“) sichtbar machen, die dafür sprachen, dass sich auch die zugehörigen Vollbilder (JPGs) irgendwann einmal auf dem PC befunden haben dürften. Das Ergebnis des jahrelangen Ermittlungsverfahrens war: Er hatte die Miniabbildungen nicht über das Internet heruntergeladen oder auch nur versehentlich „eingefangen“, sondern wohl einen fremden USB-Stick benutzt, über den harmlose Urlaubsfotos kopiert worden waren und auf dem sich auch jene schlimmen Vorschaubilder aus einem früheren Nutzungsvorgang auf einem anderen PC befunden haben mussten, deren Inhalte er erstmals in den Ausdrucken der Strafakte zu sehen bekam.

Übrigens stellte sich hier ein strafrechtliches Sonderproblem: Darf ich als sein Verteidiger – wie sonst immer – dem Mandanten meine auf DVD gespeicherte Kopie der Strafakte zugänglich machen, wo sich doch darauf auch Dateien befinden, deren Besitz bereits die Strafbarkeit begründet, zeigen oder gar aushändigen? Lassen wir das einmal offen.<sup>1</sup>

Es soll hier auch nur als erstes Beispiel dafür dienen, wie sehr die neuen Medien (Internet, Datenaustausch) durchaus auch einen Wandel in der Praxis der Strafverfolgung und Strafjustiz bewirkt haben und dass wir es auch mit einem Wandel jener Informationsverarbeitung zu tun haben, die wir traditionell Wahrheitsfindung nennen. Die klassischen Beweismittel Zeuge, Sachverständiger, Urkunden und Augenschein sind nicht mehr klar voneinander abzugrenzen. Die gigantischen Mengen von bei Durchsuchungsaktionen sichergestellten Daten sind oft beim besten Willen und technischem Wissenstand durch den letztlich entscheidenden Tatrichter nicht mehr zu ordnen oder auch nur zu verstehen. Vielfach muss er ein von Experten herausgelesenes Ergebnis nach Art einer Black Box übernehmen. Dasselbe gilt natürlich auch für die Staatsanwälte und uns Verteidiger.<sup>2</sup>

Die komplexen Sachverhalte und Zusammenhänge, die sich zwischen den Milliarden von Bits und Bytes abspielen, lassen sich nur noch von hochspezialisierten Experten entschlüsseln, ohne dass die Untersuchungsschritte im Einzelnen für einen Laien, zu denen eben auch die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger gehören, auch nur halbwegs nachvollziehbar erklärt werden könnten. Was sind dann noch die hehren Prinzipien wert wie Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit?

Ein weiteres Beispiel soll zeigen, wie sehr sogar die Anforderungen an die Beweisführung im Strafverfahren erodieren können, sodass auch der Amtsermittlungsgrundsatz notleidet: Nach § 120 WpHG begeht jemand eine Ordnungswidrigkeit, der eine potentiell börsenkursbeeinflussende Handlung (z. B. Verbreitung einer irreführenden Mitteilung über kursrelevante Tatsachen) begeht. Dieselbe Handlung wird zum strafrecht-

---

1 Vgl. dazu OLG Frankfurt NJW 2013, 1107 m. krit. Anmerkung König, und zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Verteidiger nach § 184b Abs. 5 StGB gerechtfertigt ist, wenn er die in den Akten gespeicherten kinderpornografischen Daten durch einen Sachverständigen untersuchen lässt, BGH NStZ 2014, 514.

2 Dazu näher und am Beispiel eines Falles aus dem Kartellstrafrecht (§ 298 StGB) Hamm, Digitale Strafakten und das Einsichtsrecht der Verteidigung, Festschrift für Reinhold Schlothauer, 2018, S. 105 ff.

lichen Vergehen, wenn der Nachweis gelingt, dass die Presseerklärung tatsächlich (also nachweisbar kausal) auf den Börsenkurs der betreffenden Aktien „eingewirkt“ hat (§ 119 WpHG).

Nun besteht in solchen Fällen das Problem in der Schwierigkeit oder auch Unmöglichkeit der Feststellung, wie und warum sich die Börsenkurse überhaupt bewegen. Was beeinflusst nicht alles ihre Verläufe innerhalb einer Minute, eines Tages, einer Woche? Die übliche Antwort: Angebote und Nachfrage. Aber beides wird beeinflusst durch objektive, aber auch höchst subjektive Prognosen vor dem Hintergrund politischer, betriebswirtschaftlicher und sogar persönlicher Verhältnisse und Befindlichkeiten der Marktteilnehmer. Steht im Wirtschaftsteil einer Online-Zeitung, man munkele, dass der als Unternehmerpersönlichkeit unangefochtene Vorstandsvorsitzende einer börsennotierten Gesellschaft sich mit Rücktrittsgedanken beschäftige, so meldet die Sendung „Börse vor 8“ vor der Tagesschau, das werde wohl zu einem Kurssturz am nächsten Morgen führen. Wenn dann aber die Aktie um 0,9 % gegenüber dem Börsenschluss am Vortag steigt und es gerät jemand in den Verdacht, das Gerücht gezielt gestreut zu haben, um seine eigenen Kauf- oder Verkaufsentscheidungen an der erhofften Wirkung auszurichten, wie soll dann bewiesen werden, dass die Falschmeldung für die Kursentwicklung und dafür, dass sie nicht noch mehr gestiegen ist, ursächlich war? Bei den multikausalen Preisbewegungen sind die einzelnen Faktoren in den Wirkungssträngen kaum jemals entwirrbar oder gar auf einzelne Wirkungszusammenhänge zu unterscheiden. Es kommt hinzu, dass heute das Börsengeschehen weitgehend durch den sogenannten Hochgeschwindigkeitshandel beherrscht wird. Das sind automatisierte und in 1000stel Sekunden ablaufende Käufe und Verkäufe, deren Akteure keine Menschen mehr sind, sondern Computerprogramme, die jeweils selbst die „Lageeinschätzung“ errechnen und in blitzartige Orders umwandeln.

Somit ließe sich durchaus die Auffassung vertreten, dass das Tatbestandsmerkmal des „Einwirkens“ in § 119 WpHG einem Beweis eigentlich überhaupt nicht zugänglich sei. Und doch hat es der Gesetzgeber für richtig befunden, die als Ordnungswidrigkeiten sanktionierten verbotenen Handlungen (§ 120 WpHG als bloß potentiell einwirkender Faktor) allein beim Vorliegen dieses einen zusätzlichen Merkmals (Kausalität) zum strafrechtlichen Vergehen hochzustufen. Und was sagt der BGH dazu? Er sagt, man dürfe hier ein geringeres Beweismaß als bei anderen

Erfolgsdelikten anlegen, weil sonst die Norm ja leerliefe.<sup>3</sup> Als ob das Bedürfnis, eine Strafnorm ab und zu auch einmal anwenden zu können, ein Grund sein dürfe, die Anforderungen an den Tat- und Schuldnachweis richterrechtlich herabzusetzen!

Soviel erst einmal zum Wandel der Kriminalität und ihrer Bekämpfung im Zuge der Ablösung der analogen durch die digitale Welt. Wir müssen uns aber auch noch mit der Art und Weise befassen, wie sich die Justiz und ihre Organe selbst die neuen Kommunikations- und Dokumentationsmöglichkeiten technologisch zunutze machen.

Das fing damit an, dass die Staatsanwaltschaften dem Verteidiger, der Akteneinsicht beantragt, in großen Wirtschaftsstrafsachen keine Umzugskisten voll Leitz-Ordner mehr durch eine Spedition zuschickte, sondern in einem schmalen Briefumschlag eine DVD, auf der im PDF-Format der gesamte Akteninhalt eingescannt gespeichert ist. Die meisten von uns sind für diese Arbeitserleichterung dankbar. Andere, meist ältere und humanistisch gebildete Freunde des haptischen Erlebnisses beim Umblättern von Papier, wollen noch die Akten „analog“ einsehen. Sie lassen durch ihr Büropersonal den gesamten Inhalt des Datenträgers ausdrucken und kommen dann immer noch mit großen Rollkoffern in die Hauptverhandlung, während ihre Verteidigerkollegen, die Richter und Staatsanwälte nur noch mit leichtem Gepäck in Form eines Laptops im Gerichtssaal erscheinen.

Spätestens im Jahre 2026 wird sich dieser Unterschied in der Arbeitsweise ausgewachsen haben. Nicht nur weil die Rimowa- und Pilotenkofferanwälte dann ausgestorben sein werden, sondern weil bis dahin nach dem am 2. Juli 2017 im BGBl. erschienenen Gesetz die elektronische Akte die Papierakte vollständig ersetzt haben soll.

Akteneinsichten werden dann auch nicht mehr durch Versendung von Papier oder Datenträgern, sondern nach dem neuen § 32f StPO „durch Bereitstellung des Inhalts zum Abruf“ gewährt werden. Viele technische

---

3 BGHSt 48, 373, 384 = NJW 2004, 302, 305: „Für die Beurteilung der Frage, ob durch die marktmanipulative Handlung tatsächlich eine Einwirkung auf den Kurs eingetreten ist, dürfen angesichts der Vielzahl der – neben Tathandlung – regelmäßig an der Preisbildung mitwirkenden Faktoren keine überspannten Anforderungen gestellt werden, weil der Tatbestand des § 38 Abs. 1 Nr. 4 WpHG ansonsten weitgehend leerliefe. Vergleiche von bisherigem Kursverlauf und Umsatz, die Kurs- und Umsatzentwicklung des betreffenden Papiers am konkreten Tag sowie die Ordergröße können eine Kurseinwirkung hinreichend belegen. Eine Befragung der Marktteilnehmer ist dazu nicht veranlasst.“

Einzelheiten sind noch dem Ordnungsgeber aufgetragen und können noch Gegenstand von rechtspolitischem Streit werden. Zum Beispiel stört uns Verteidiger, dass uns per Onlinezugriff letztlich doch nur Dokumente im PDF-Format zugänglich gemacht werden sollen, während zwischen Justizbehörden auch die sogenannten Metadaten sichtbar bleiben sollen. Das ist nicht unwesentlich, weil z. B. die in einem Sachverständigengutachten enthaltenen Excel-Dateien die in jedem Feld angewendeten Rechenoperationen und Formeln mit der rechten Maustaste nachprüfbar machen, die aber in einer PDF-Datei im Verborgenen bleiben.<sup>4</sup>

Außerdem stört uns, dass man auch diese Gelegenheit nicht genutzt hat, endlich das Protokollierungs- und Dokumentationswesen zeitgemäßer zu regeln. Soll es auch in den Zeiten der digitalen Erfassung aller Ermittlungsvorgänge dabei bleiben, dass Zeugenaussagen und Beschuldigtenvernehmungen nur als indirekte Wiedergabe der Inhalte, wie sie der Polizist oder die Staatsanwaltschaft verstanden haben, aufgeschrieben werden? Und soll es in den Hauptverhandlungen der Strafkammern dabei bleiben, dass nach einer mehrstündigen Zeugenvernehmung im Protokoll nur der eine Satz steht: „Der Zeuge sagte zur Sache aus.“? Ohne auch nur eine Silbe über den Inhalt der Aussage? Und das in einer Zeit, in der die technischen Voraussetzungen einer authentischen audiovisuellen Aufzeichnung überall verfügbar sind und ohne weiteres auch als amtliche und nur für die Verfahrensbeteiligten verwendbare Dokumente in die elektronische Akte integriert werden könnten?

Dabei darf die u. a. vom Deutschen AnwaltVerein seit langem erhobene Forderung nach einer audiovisuellen Dokumentation u. a. der Hauptverhandlung<sup>5</sup> nicht verwechselt werden mit der von Fernsehanstalten und Journalisten ebenso seit längerer Zeit erhobenen Forderung nach so etwas wie *Court TV*. Ich beginne nun über die Zukunft und Rechtspolitik zu sprechen und über das Verhältnis zwischen den sich wandelnden Massenmedien und der Strafjustiz.

Die großen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten sehen nicht ein, dass in einer Welt, die weitgehend von den visuellen und als

---

4 Dazu *meinen* Kommentar in e-Justice Nr. 3 v. 17.08.2016, abrufbar auch unter [http://www.hammpartner.de/data/veroeffentlichungen/2016\\_ejustice\\_kommentar.pdf](http://www.hammpartner.de/data/veroeffentlichungen/2016_ejustice_kommentar.pdf).

5 Dazu die Stellungnahmen von König und Krauß, in: Bericht der Expertenkommission zur praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Anlagenband 1 – Gutachten, S. 515 ff.

besonders authentisch geltenden Medien beherrscht wird, ausgerechnet die Strafjustiz, deren Entscheidungen doch so sehr auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen sind, sich gegenüber den Fernsehkameras so verschlossen zeigt, wie es der immer noch gültige § 169 Satz 2 GVG vorschreibt.<sup>6</sup>

Außerdem beruft man sich auf Art. 5 GG, der nicht nur die Meinungsfreiheit, sondern auch die Informationszugänge garantiert. Dazu genüge es nun einmal nicht mehr, dass Plätze für schreibende Gerichtsberichterstatter reserviert werden und die Fernsehberichte ohne Originalaufnahmen aus der Hauptverhandlung zeitversetzt außerhalb des Gerichtssaals (*extra muros!*) stattfinden müssen.

Dies haben sie auch schon mehrfach beim Bundesverfassungsgericht so und ähnlich reklamiert. In der bisher ausführlichsten Entscheidung aus dem Jahre 2001<sup>7</sup> über eine Verfassungsbeschwerde von n-tv und in einigen Folgeentscheidungen<sup>8</sup> haben die Sender zwar keine Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 169 GVG erreicht, aber immerhin ihr Recht erstritten, dass in öffentlichkeitswirksamen Prozessen außerhalb der eigentlichen Verhandlung, also vor dem förmlichen Aufruf der Sache und in den Sitzungspausen das Gericht, die StA und die Verteidigerbank gefilmt werden dürfen, wobei es dem Angeklagten freistehe, sich durch Vorhalten eines Aktendeckels oder mittels einer Kapuze unkenntlich zu machen. Wenn er keine „Person der Zeitgeschichte“ ist, dürfe der Gerichtsvorsitzende die Medien auch verpflichten, sein Gesicht nur „verpixelt“ zu zeigen. Eine solche digitale Verunstaltung der Person hat bisher noch niemanden schöner gemacht, und über das gerade darin wieder liegende Antasten der Menschenwürde spricht niemand.

Am Interessantesten an der n-tv-Entscheidung des BVerfG ist die abweichende Meinung dreier Senatsmitglieder. Nicht, weil ich ihnen im Ergebnis folgen möchte (sie sprachen sich für eine weiter gehende Medienöffentlichkeit aus), sondern weil sie sich in ihrer Begründung auf die Habilitationsschrift von Jürgen Habermas über den „Strukturwandel

---

6 Vgl. dazu Altenhain, Verhandlungen des 71. DJT, 2016, Gutachtenband S. C 61 ff. und aus unterschiedlichen Perspektiven die Beiträge von Coelln und Hamm, Justiz und Medien, AfP 2014, S. 193 ff. und 202 ff.

7 BVerfGE 103, 44 = NJW 2001, 1633.

8 Z. B. BVerfGE 119, 300 = NJW 2008, 977.

der Öffentlichkeit“ berufen, halte ich diese Ausführungen auch in unserem Zusammenhang für erwähnenswert.

Es heißt sinngemäß in dem *dissenting vote*, der Strukturwandel der Öffentlichkeit sei doch unbestreitbar und davor dürften auch der Gesetzgeber und die Justiz nicht die Augen verschließen. Dabei sei weitergehend, als die Senatsmehrheit es zulasse, den technischen Anforderungen des modernen, auf visuelle Vermittlung von Informationen angewiesenen Mediums Fernsehen entgegenzukommen.

Schaut man sich seine vor 55 Jahren veröffentlichte Arbeit genauer an, so stellen sich Zweifel ein, ob Jürgen Habermas wirklich so glücklich wäre, als ein Vorreiter von *Court-TV* in Anspruch genommen zu werden. Zunächst fällt auf, dass er zwar unter der Überschrift „Die politische Öffentlichkeit im Prozess der sozialstaatlichen Transformation des liberalen Rechtsstaates“ auch die Wirkungen der neuen Formen von Öffentlichkeit auf das Strafrecht streift, er sich dann aber nicht mit einem einzigen Wort zur Frage äußert, ob die Saalöffentlichkeit der strafrechtlichen Hauptverhandlung unzureichend ist, um den strukturell gewandelten Massenmedien zu ihrem (Grund-)Recht zu verhelfen.

Im Gegenteil wird die durchaus kritische Haltung von Habermas gegenüber den damals schon (1960) bedenklichen Erscheinungsformen der Massenmedien wegen der naheliegenden Fehlschlüsse aus der durch die Verbreitung der Bilder erzeugten Scheinauthentizität deutlich. An der einzigen Stelle des Buches, an der Habermas auf die „juridische Öffentlichkeit“ zu sprechen kommt, heißt es:

„Der plebisitären Entstellung der parlamentarischen (!) Öffentlichkeit entspricht eine konsumkulturelle Entstellung der juridischen Öffentlichkeit. Denn die Strafprozesse, die interessant genug sind, um von den Massenmedien dokumentiert und kolportiert zu werden, verkehren das kritische Prinzip der Publizität auf analoge Weise; statt einer Kontrolle der Rechtsprechung durch die versammelten Staatsbürger dient es immer mehr der Präparation der gerichtlich verhandelten Vorgänge für die Massenkultur der versammelten Verbraucher.“<sup>9</sup>

Das ist weiß Gott kein Plädoyer für *Court-TV*! Eine Seite später kommt dann noch ein langes Zitat mit den damaligen Einwänden von Eberhard Schmidt gegen Rundfunk- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal; was Habermas dem entgegenhält, betrifft mehr seine Sorge, mit einem Zurückdrängen der Medien aus der *parlamentarischen* Öffentlichkeit

9 Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 2. Aufl. 1965, S. 226.

könnten deren Funktionen im Sinne demokratischer Meinungs- und Willensbildung weiter geschmälert werden. Dafür, dass Habermas einen Gewinn aus der positiven Seite des Strukturwandels der Öffentlichkeit daraus herleiten könnte, dass man z. B. heute das NSU-Verfahren, das Ecclestone-Verfahren in München oder auch den Mauss-Prozess in Bochum live sendet oder zwecks Archivierung beliebige zeitversetzt gesendete Zusammenschnitte aufzeichnet, fehlt in dem Gesamtwerk Habermas' jeder Hinweis.

Die Frage nach dem Sinn oder Unsinn des § 169 Satz 2 GVG („Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“) wird heute insbesondere aus der Perspektive der Betreiber elektronischer Medien diskutiert, während die Gegner einer Öffnung sich mit ihren Einwänden ebenso oberflächlich auf praktische Probleme mit den Aufnahmegeräten als Störfaktor im Gerichtssaal berufen. Dass es in einer ehrlich geführten Diskussion um die Wünschbarkeit und rechtspolitische Sinnhaftigkeit von *Court-TV* weder um das eine noch um das andere geht, hat in einem Symposium, das ich im Jahre 1997 unter dem Titel „Strafrecht und Datenschutz – ein Widerspruch in sich?“<sup>10</sup> hier in Wiesbaden veranstalten durfte, der leider inzwischen verstorbene Berliner Strafrechtslehrer Detlef Krauß sehr anschaulich wie folgt begründet:

„Die Auseinandersetzung um § 169 Satz 2 GVG (wird so) geführt, als gehe es um Informationsgewinn der Öffentlichkeit einerseits und um eine unzumutbare Störung des Gerichts andererseits. Um diesen Konflikt geht es gerade nicht. Es ist zunächst einmal davon auszugehen, dass in jedem Gerichtssaal technische Anlagen so installiert werden könnten, dass man laufende Filmkameras gar nicht mehr bemerkte. Freilich mag es von Gewinn für jedermann sein, dass er sich zu Hause durch Knopfdruck in ein Gerichtsverfahren einschalten kann. Diese Art von Teilnahme würde übrigens jede Störung des Gerichts auf null reduzieren. Es ist ja ein verführerischer Gedanke, im Gegenzug zur Gewährung der Medienöffentlichkeit die real oftmals störende Saalöffentlichkeit abzuschaffen.

... Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient nicht in erster Linie einer umfassenden Information – es gibt kein Recht der Gemeinschaft, über Straftat und Straftäter umfassend informiert zu sein, schon gar nicht vor einer Verurteilung; vielmehr verschreibt sie sich dem Prinzip der Mündlichkeit mit dem Ziel, die Anklage unter den Beteiligten und vor einem beteiligten

---

10 Hamm/Möller, *Strafrecht und Datenschutz – ein Widerspruch in sich?* Baden-Baden, 1997.

Publikum zu verhandeln. Nicht Information, sondern sprachliche Kommunikation und Interaktion sind die Geltungsprinzipien. Sie zwingen das Saalpublikum zu gedanklicher Teilnahme und stehen gegen einen einseitigen Konsum.

... Der Schauprozess aller Diktaturen ... ist unser gegenwärtiges Problem nicht. Aber es gibt auch eine freiheitliche Variante dieser Instrumentalisierung des Verfahrens, und das ist seine totale mediale Ausbeutung. Nicht der Schauprozess, wohl aber der Prozess for show ist gegenwärtig unsere reale Bedrohung.“

Was Krauß hier anmerkte, gilt umso mehr, als sich gerade auch in den letzten Jahrzehnten der weiter vorangeschrittene Strukturwandel der Öffentlichkeit und der Wandel der Medien geradezu dramatisch verschärft haben. War auch noch in der Zeit, als der Gesetzgeber und das BVerfG den Quellenschutz der Journalisten als wesentliches Element der Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) durch weitgehende Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote stärkten, noch einigermaßen klar, welchem Personenkreis und welcher Berufsgruppe diese strafprozessualen und letztlich auch strafrechtlichen Privilegien zukommen sollten, sind wir heute dank unserer Wundergeräte, die allzeit bereit sind, jegliches Geschehen um uns herum audiovisuell aufzunehmen und einem Publikum, das größer sein kann als die Einschaltquoten der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender zusammen, zur Verfügung zu stellen. Nach einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder auch einer Schlägerei auf dem Oktoberfest sind oft schon Minuten später, also beinahe *live*, Amateuraufnahmen in den sogenannten sozialen Medien und über diese wiederum in den Fernsehnachrichten zu sehen. So gesehen, gehören wir heute eigentlich alle jenem Personenkreis an, dem die § 53 Abs. 1 Nr. 5 und § 97 Abs. 5 StPO ein Zeugnisverweigerungs- und Beschlagnahmefreiheit zubilligen. Und soweit dem entgegengehalten wird, es fehle bei uns Amateuren noch an dem Merkmal der *beruflichen* Medientätigkeit, so warte ich darauf, dass sich jemand nach Bedarf daran erinnert, dass das Merkmal der Tätigkeit für ein periodisch erscheinendes Publikationsorgan entfallen ist und sich darauf beruft, er arbeite an seinen Memoiren, die er im Selbstverlag oder *online* publizieren werde.

Die Schlüsselfrage, die sich heute beim Verhältnis zwischen den Medienschaffenden und der Justiz stellt, lautet: Wer muss sich wem anpassen? Oder: Wer darf wen „erziehen“? Darf oder muss die Justiz den „modernen“ Medien so etwas wie Justizförmigkeit beibringen, also die Beachtung der schützenden Formen, der Unschuldsvermutung und des

Verbots, bereits aus ausschnittweise gesendeten Highlights einer Hauptverhandlung auf die ganze Wahrheit zu schließen? Oder muss das strafprozessuale Personal zum mediengerechten Verhalten erzogen werden?

Voneinander lernen können wir ja schon manches: So haben die Gerichte, die für Presserecht zuständig sind, den Journalisten immerhin schon beigebracht, dass sie so etwas Ähnliches wie das rechtliche Gehör beachten müssen, bevor sie über eine Person Ehrenrühriges schreiben oder senden. Wenn sie dann auch noch lernen könnten, dass das Recht zu Schweigen für einen Beschuldigten auch ihnen gegenüber gilt und sie damit aufhören sollten, den Satz, „Herr X war nicht bereit, sich dazu vor der Kamera zu äußern“ wie ein Geständnis zu verkaufen, wäre das sehr zu begrüßen.

Und was kann die Strafjustiz von den modernen Medien lernen? Bitte nicht eine Hauptverhandlung nach dem Vorbild einer Talk-Show oder gar einer der unsäglichen Gericht-Shows! Aber aus dem Schlagwort „Faktencheck“ ließe sich etwas machen. Aber nicht am nächsten Morgen nach dem „hart aber mehr oder weniger fair“ zustande gekommenen Urteil, sondern rechtzeitig davor. Wie das in Zukunft aussehen könnte, wenn alle im Gerichtssaal an ihren Laptops spielen und sowohl mit der elektronischen Akte als auch mit dem Internet verbunden sein werden, überlasse ich der Fantasie meiner Zuhörer.

Nur eine Entwicklung sollten wir uns nicht wünschen: die Verschmelzung der staatlichen Aufklärungsarbeit mit den privatwirtschaftlichen Recherchen der investigativen Journalisten. Mir graut es bei der Vorstellung, irgendwann könne HR-Info einmal melden, es sei ein ganz großer Fall von Wirtschaftskriminalität oder Korruption aufgedeckt worden vom „Rechercheverbund aus Süddeutscher Zeitung, NDR, WDR und der Staatsanwaltschaft München I“. Ist ein solcher Gedanke realitätsferne Utopie? Ich hoffe ja, bin aber nicht ganz sicher.

Denken Sie an die Forderung, die Justiz müsse ihre Informationspolitik mediengerecht gestalten, und denken Sie auch an die Gemeinsamkeit der Quellen in Informationsaustausch-Clouds, deren sich die investigativen Journalisten und die Strafverfolgungsbehörden bedienen!

Und schließlich: Spielen Sie einmal durch, was in einer Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft künftig möglich sein könnte, wenn die anwesenden und fragenden Journalisten über jene Geräte verfügen, die derzeit vom Chef der Firma Apple, Jim Cook, angepriesen werden. In seinem

Interview, das die FAZ am 14.10.2017<sup>11</sup> veröffentlichte, sprach er nicht nur über die Steuermoral seines Unternehmens, sondern schwärmte auch geradezu von einer neuen Technik, die schon demnächst in der neuen Generation des „i-Phone X“ installiert sein wird und ein sofortiges Erkennen von Fake News ermöglichen soll. Die Funktion heißt auf Englisch *augmented reality* (abgekürzt AR) und auf Deutsch „erweiterte Realität“. Man muss sich darunter so etwas wie einen Faktencheck in Echtzeit vorstellen. Wikipedia nennt es eine Web-gestützte Erweiterung der Realitätswahrnehmung. Nicht nur so, wie bei einer Fußballübertragung der Videobeweis, sondern noch direkter: eher wie die Einblendung von Abstandskreisen und Spielzuglinien während der laufenden Sportübertragung.

Wir können gespannt sein, was da auf uns und alle Institutionen, die sich mit Wahrheitsfindung befassen, zukommt. Ich sehe schon in meiner etwas wilden Fantasie die Richterbank mit den drei von den Berufsrichtern bedienten Tablets vor mir, die nicht nur mit der gesamten Strafakte und dem Internet verbunden sind, die darüber hinaus auch mit ihren eingebauten Mikrofonen die Aussagen und Erklärungen von Zeugen, Angeklagten, Verteidigern und Nebenklägeranwälten „hören“ und in die elektronische Strafakte als Audio- oder auch Textdateien eintragen. Und wenn dann gleichzeitig *augmented reality* mit einem Ping-Geräusch Alarm schlägt, wenn der Faktencheck einen Widerspruch zur Medienwelt (*intra* oder *extra muros*) vermeldet, der als Falschaussage gewertet wird .... vielleicht werden wir irgendwann doch erkennen, dass wir mit unserer Anpassung der „guten alten“, aber stets unvollkommenen Wahrheitsfindung an den informationstechnischen Fortschritt zu weit gegangen sind.

Aber es ist bei aller Abneigung gegen meine Schreckensvision doch der Mühe wert, sich rechtzeitig darüber Gedanken zu machen, wo hier die Grenzen des Rechtsstaates zu ziehen sind.

---

11 FAZ vom 14.10.2017, S. 19.

# Jugendkriminalität im Fernsehen: Wie wirklich ist die Medienwirklichkeit?

*Thomas Hestermann*

Aus Strafverfolgung und Sozialarbeit wird insbesondere überregionale Medien vorgeworfen, sie dramatisierten Jugendkriminalität in besonderer Weise und bauten so Druck auf, Jugendkriminalität härter zu verfolgen. Dagegen lässt sich für die meistgesehenen deutschen Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazine nachweisen, dass Gewaltdelikte von Tatverdächtigen unter 21 Jahren unterproportional oft berichtet werden. Dies zeigt eine Langzeitanalyse, über die in diesem Beitrag berichtet wird.

Richtig ist aber auch: Der Journalismus folgt insgesamt anderen Abbildungsregeln als die Kriminalstatistik. Das Seltene und Aufsehenerregende steht im medialen Fokus, nicht das Typische und Alltägliche. Dies gilt für die Gewaltberichterstattung in ihrer Breite wie für junge Tatverdächtige: Während nach der Kriminalstatistik nur 0,4 Prozent aller mutmaßlichen Gewalttäter unter 21 Jahren einer Straftat gegen das Leben bezichtigt werden, beträgt der Anteil in der untersuchten TV-Berichterstattung 62,2 Prozent.

Im Vergleich mit früheren Analysen zeigen sich neue Trends. Seit der Kölner Silvesternacht stehen junge Tatverdächtige mit Migrationshintergrund verstärkt im Mittelpunkt. Dagegen spielt die noch 2014 zu beobachtende Mediatisierung von Jugendgewalt, als Tätervideos in sozialen Netzen kursierten, im Untersuchungszeitraum 2017 keine Rolle mehr.

Für Erklärungen bleibt in der tagesaktuellen Fernsehberichterstattung wenig Raum. Während vor allem Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft vor die Kamera treten, um meist Details aus Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu nennen, tauchen Fachleute aus Wissenschaft und Jugendarbeit kaum auf.

## Unheimliche Jugendgewalt

Ein 16-Jähriger verbringt den Tag mit einem 15-jährigen Mädchen, sie wollen die Nacht in einer leerstehenden Papierfabrik verbringen. Dann kommt es zum Streit. Der Junge tötet das Mädchen, den Beamten sagt er: Stimmen im Kopf hätten ihm die Tat befohlen. Ein Gutachter regt die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik an. Über den rätselhaften Fall berichten im März 2017 mehrere Fernsehsender.

Zweimal geht es in den vier untersuchten Programmwochen zwischen Januar und April 2017 in den Abendnachrichten und Boulevardmagazinen der bundesweit meistgesehenen Fernsehsender um Amokläufe – eine verhinderte Tat: Die Polizei hatte bei einem 16-jährigen Schüler in Niedersachsen eine Axt und weitere Waffen gefunden. Der Schüler sagte, er habe sich für Mobbing rächen wollen. Der Abschlussbericht zum Amoklauf in München wird veröffentlicht. Der Amokschütze deutsch-iranischer Herkunft habe offenbar Rache dafür üben wollen, dass er von Mitschülern ausgegrenzt und angegriffen worden sei. Die Kriminologin Britta Bannenberg spricht von einer Persönlichkeitsstörung und dem „Wunsch nach einer großen Tat“ (heute, ZDF, 17.03.2017).

In einem Beitrag über Radikalisierung in der Schule warnt Alexander Ritzmann von der European Foundation for Democracy davor, wenn sich Menschen abschotten, andere abwerten und teils auch entmenschlichen (Sat.1 News, 04.04.2017). Insgesamt aber kommen Experten kaum zu Wort und wird wenig erklärt. Es bleibt bei knappen Informationen zum Tatverlauf, wenn tagesaktuell über die Gewalt junger Tatverdächtiger berichtet wird.

Zunehmend rücken dabei ausländische Tatverdächtige in den Fokus. „Wieder ein brutaler Angriff“, berichten die RTL2-News, „in einem Bahnhof in Hamburg hat ein 16-Jähriger eine Frau ins Gleisbett gestoßen. Zuerst hatte er versucht, ihr die Handtasche zu entreißen. Dann schubste er sie auf die Gleise.“ (RTL2 News, 18.01.2017). Nach Medienberichten stamme der Jugendliche aus Marokko und sei polizeibekannt. Auch in Verbindung mit islamistischem Terror geraten junge Leute in die Schlagzeilen.

Hat die mediale Zuspitzung System? Zielt sie in besonderer Weise auf jüngere Tatverdächtige, oder zeigen sich darin Muster einer umfassenden Skandalisierung? Welchen Mustern die Kriminalitätsberichterstattung folgt, wie sie dramatisiert und verzerrt, erforschen wir an der Hochschule

Macromedia in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen und dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen seit mehr als zehn Jahren und richten dabei den Fokus auf die deutsche Fernsehberichterstattung über Gewaltkriminalität im Inland.

## **Kann man den Medien trauen?**

Im Journalismus ist der Selbstzweifel wenig verbreitet. Lediglich an zwei Stellen taucht er immer wieder explizit auf: Wenn die Lottozahlen verkündet werden und womöglich ein Zahlendreher Menschen zu der Falschannahme verleiten könnte, sie seien reich geworden, heißt es: Diese Angaben sind wie immer ohne Gewähr. Dies ist erstaunlich, denn zum einen sind solche Zahlendreher sehr selten, und überdies könnte keine Redaktion trotz größter Sorgfalt Gewähr für alle ihre anderen Informationen geben.

Noch erstaunlicher ist, dass besonders vorsichtig gerade dann formuliert wird, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren mit einem Schuldspruch abgeschlossen wird, also mit größtmöglicher Sicherheit zu sagen ist, dass sich ein Tatverdacht erhärtet hat. Dann ist regelmäßig die Rede davon, dass das Gericht einen Schuldvorwurf „als erwiesen ansah“.

In Zeiten, in denen Vorwürfe einer „Lügenpresse“ erhoben werden, stellt sich mit neuer Schärfe die alte Frage, wessen Urteil zu trauen ist. Oder, nach der Frage des Medienpsychologen Paul Watzlawick: Wie wirklich ist die Medienwirklichkeit? Der Konstruktivismus folgt der Grundannahme, dass jedes Abbild von Wirklichkeit lediglich ein Konstrukt ist (Watzlawick 2004, 2006). Das heißt keineswegs, dass sich zu allen Fakten gleichermaßen alternative Fakten nennen ließen. Wenn alles ebenso wahr wie unwahr wäre, hätte keine Information mehr einen Wert. Doch gerade wenn es um Wahrheit geht, lohnt es sich in besonderer Weise zu betrachten, wie Informationen entstehen – wie sie konstruiert werden.

Wie lassen sich mediale Konstrukte auf ihre Exaktheit prüfen? Medienwissenschaftler versuchen dies beispielsweise durch den Abgleich von extramedialen Daten und intramedialen Daten, also von den Informationen, die in der Welt sind, und denen, die von den Medien herausgefiltert und verbreitet werden.

Die zuverlässigsten Zahlen, die es zur Kriminalität in Deutschland gibt, sind die jährlich erhobenen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, auch wenn sie keineswegs objektiv und ungefiltert sind. Denn ob eine Straftat

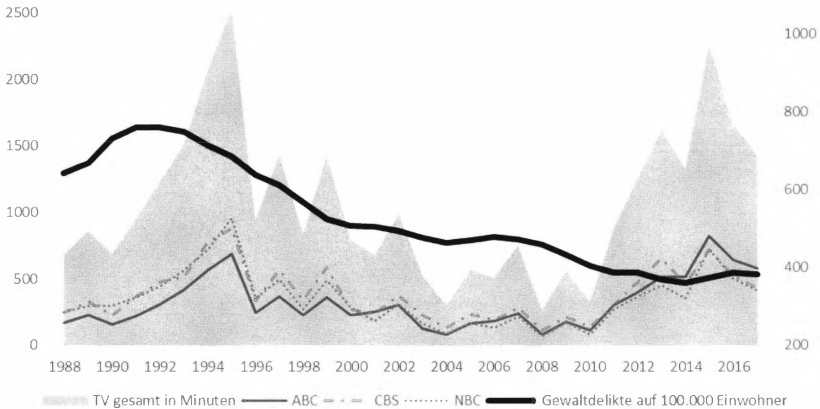
überhaupt als solche wahrgenommen wird, ist kulturellen Setzungen unterworfen – etwa bei der Züchtigung von Kindern oder der Vergewaltigung in der Ehe kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu einer völligen Neubewertung. Ob eine Auseinandersetzung als Rauferei oder kriminelle Gewalt gilt, hat mit dem Zeitgeist zu tun. Ob eine Straftat angezeigt wird, ist bestimmt von subjektiven Faktoren wie Scham, Furcht und der Fähigkeit, sich zu verständigen. Und wie intensiv die Polizei und wen sie als tatverdächtig ermittelt, ist politischen Vorgaben und behördlichen Routinen unterworfen.

Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind also nicht die *Wirklichkeit* des Verbrechens, sondern ein *Abbild*. Gleichwohl liefern sie belastbare Angaben über erkannte Straftaten und damit im Wesentlichen die Informationen, die den Medien zugänglich sind. Denn auch erfahrene Medienprofis sind in der Regel auf die Auskünfte der Polizei und der Rechtspflege angewiesen und haben nur begrenzte Möglichkeiten, eigenständig im Dunkelfeld zu recherchieren.

Wie umfangreich die Medien über Kriminalität berichten, spiegelt dennoch keineswegs die Schwankungen der Polizeistatistiken wider. Dies zeigt ein Blick auf die Gewaltberichterstattung der amerikanischen Fernsehnachrichten. Der Analyst Andrew Tyndall nimmt für sich in Anspruch, „der einzige Mensch auf dem Planeten“ zu sein, der seit 1987 keine einzige abendliche Nachrichtensendung der drei großen US-Sender ABC, CBS und NBC verpasst hat – dazu bloggt er täglich und bereitet die Sendungsanteile auf. Wie stark die Anteile der Berichte über Kriminalität an den Fernsehnachrichten schwanken, zeigt die Zitterkurve des medialen Schreckens (Abb. 1): Grau unterlegt sind die Sendeminuten aller drei TV-Sender, die dünnen Linien markieren die einzelnen Sender (Tyndall 2018).

Da die amerikanischen Fernsehnachrichten vor allem Gewaltstraftaten in den Fokus rücken, bieten sich als Vergleichsmaßstab die polizeilichen Zahlen zu Gewaltstraftaten im selben Zeitraum an (dicke Linie). Ganz anders als die heftigen Ausschläge der TV-Nachrichten, die vor allem spektakuläre Einzelfälle aufgreifen, zeigen sie einen deutlichen, allmählichen Rückgang der Kriminalitätsbelastung auf 100.000 Einwohner von 758,2 Gewaltstraftaten im Jahr 1991 auf rund halb so viel im Jahr 2017, geschätzte 383,4 (FBI 2006, 2015, 2017, 2018).

**Abb. 1: Gewaltkriminalität in den USA nach Polizeistatistik und TV-Nachrichten**



N1 = Sendeminuten zum Thema Kriminalität, Vollerhebung aller Hauptabendnachrichten von ABC, CBS und NBC von 1988 bis 2017 (linke Achse). Summe 2017: 1423 Minuten, ABC 577, CBS 431, NBC 415. Quelle: Tyndall, 2018.

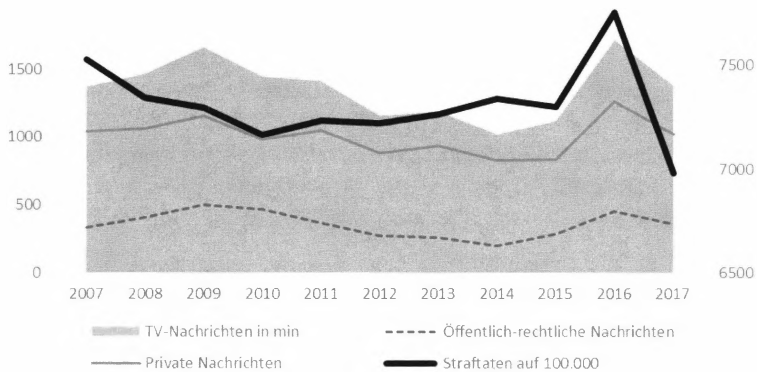
N2 = Gewaltstraftaten auf 100.000 Einwohner 1988 bis 2016 und erstes Halbjahr 2017 (rechte Achse). Quelle: FBI, 2005, 2015, 2016, 2018. Grafik: Hestermann.

Medialer Eigensinn offenbart sich auch im Vergleich der deutschen Fernsehnachrichten mit der Polizeilichen Kriminalstatistik. Das Kölner Institut für empirische Medienforschung IFEM erstellt fortlaufend eine standardisierte Vollerhebung der öffentlich-rechtlichen Hauptabendsendungen von *Tagesschau* (ARD) und *heute* (ZDF) und der privaten Konkurrenz *RTL aktuell* und *Sat.1-Nachrichten* und erfasst dabei in den vergangenen zehn Jahren schwankende Anteile der Berichterstattung über Kriminalität zwischen einem Anteil von 4,0 Prozent mit insgesamt 1024 Sendeminuten in 2014 bis zu 6,7 Prozent (1717 Minuten) in 2016.

Da die Kriminalitätsberichterstattung dieser Formate vielfach auch Eigentums- und Drogendelikte aufgreift, dienen hier *alle* polizeilich erfassten Straftaten auf 100.000 Einwohner als Vergleichsmaßstab. Das Bild zeigt – ähnlich wie in den USA – gegenläufige Entwicklungen (Abb. 2). So nimmt die Kriminalitätsberichterstattung der deutschen Fernsehnachrichten von 2007 bis 2009 deutlich zu, während die Polizeistatistiken im selben Zeitraum eine sinkende Kriminalitätsbelastung aufweisen. Der

deutliche Rückgang der polizeilich registrierten Kriminalität zwischen 2016 und 2017 führt keineswegs zu einem ebenso starken Rückgang in der Berichterstattung. Dabei ist die deutsche TV-Berichterstattung, anders als in den USA, weniger von drastischen Einzeltaten getrieben und schwankt in ihrem Umgang weniger.

**Abb. 2: Kriminalität in Deutschland nach Polizeistatistik und aktuellen TV-Berichten**



N1 = Sendeminuten zum Thema Kriminalität, Vollerhebung aller Hauptabendsendungen von *Tagesschau* und *heute* (öffentlich-rechtlich) sowie *RTL aktuell* und *SAT.1-Nachrichten* (privat) von 2007 bis 2017 (linke Achse). Quelle: IFEM Köln, Krüger & Zapf-Schramm 2018, S. 62, Krüger & Zapf-Schramm, 2016, S. 74, Krüger, 2013, S. 66, Krüger, 2010, S. 51, Krüger, 2008, S. 59.

N2 = Straftaten auf 100.000 Einwohner 2007 bis 2017 (rechte Achse). Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2018, S. 10, Bundesministerium des Innern, 2016, S.19. Grafik: Hestermann.

Sécail (2012) kommt bei einer Analyse der französischen Kriminalitätsberichterstattung zu einem ähnlichen Befund von „zwei autonomen Wirklichkeiten“. Die Zahl der Berichte wächst in den Nachrichten des französischen Fernsehens FT1 zwischen 1985 und 2002 auf mehr als das Vierfache, während die Kriminalitätsbelastung stagniert. Der Anstieg der *gefühlten* Kriminalität hat seinerzeit politische Folgen: Sécail sieht ein „goldenes Zeitalter in der Ausbeutung von Gefühlen und der Kriminalitätsberichterstattung zu politischen Zwecken“ (Sécail, 2012, S. 83).

## Öffentlich-rechtliche Boulevardmagazine sind Spitzenreiter der Gewaltberichterstattung

Wie wird im Einzelnen berichtet, wie steht es um die Abbildungsgenauigkeit, was die einzelnen Delikte, ihre Umstände und Beteiligten angeht? Wie unterscheiden sich verschiedene Sendungsformate? Und wie begründen Journalistinnen und Journalisten ihre Entscheidungen zur Auswahl des Berichtsgegenstandes und der Art der Berichterstattung? Ein vom Verfasser geleitetes Forschungsprojekt geht dieser Frage seit mehr als zehn Jahren nach, gestützt auf eine bundesweite Befragung von Journalistinnen und Journalisten verschiedener Fernsehformate in öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern (Hestermann, 2010, 2012), und auf eine Programmanalyse der meistgesehenen Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazine (Hestermann, 2016a, 2016b).

Um journalistische Mechanismen in der Fernsehberichterstattung über Gewaltkriminalität empirisch zu erklären, wurden Programmverantwortliche selbst gefragt. 33 Männer und Frauen aller Altersgruppen vom Reporter bis zur Redaktionsleiterin, die in öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern tätig waren, von *RTL Explosiv* bis zur *Tagesschau*, gaben unter dem Schutz der Anonymität Einblick in ihre Deutungs- und Handlungsmuster.

Diese qualitative, reaktive Forschungsmethode wurde verknüpft mit einem quantitativen, nicht-reaktiven Zugang – einer standardisierten Erfassung von Fernsehberichten über Gewaltkriminalität im Inland, zuletzt für 2017: Aus der Programmanalyse von 215 Nachrichtensendungen und 70 Ausstrahlungen von Boulevardmagazinen aus vier Programmwochen im Januar, Februar, März und April wurden 314 Beiträge über Gewaltkriminalität im Inland herausgefiltert, transkribiert und nach einem über die gesamte Projektdauer einheitlichen Codebuch erfasst (ausführlich zur Methode: Hestermann, 2010).

Die Leitfragen waren etwa: Welche Delikte werden aufgegriffen, wer sind die Tatverdächtigen, wer die Opfer, was ist beispielsweise über deren Hintergrund zu erfahren, wer kommt zu Wort? Wie werden die Straftaten beschrieben? Aus nunmehr vier Erfassungswellen in den Jahren 2007 (264 Beiträge), 2012 (257 Beiträge), 2014 (230 Beiträge) sowie 2017 und damit insgesamt 1.065 Beiträgen lassen sich konstante Grundmuster, aber auch Veränderungen im Zeitverlauf zeigen.

Lange galt die Gewaltberichterstattung als Domäne der Fernsehsender, die sich als kommerzielle Unternehmen am Markt behaupten müssen. Ein ganz anderes Verständnis von journalistischer Qualität schienen in Deutschland die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender zu haben, die sich vor allem über Rundfunkgebühren und kaum über Werbung finanzieren.

Richtig daran ist: Die Nachrichten im deutschen Privatfernsehen berichten unserer TV-Analyse von 2017 fast doppelt so ausführlich über Gewaltkriminalität im Inland wie ihre öffentlich-rechtliche Konkurrenz (9,4 gegenüber 5,7 Prozent). Ein völlig anderes Bild aber ergibt sich, wenn man die quotenstarken Boulevardmagazine betrachtet – kein Format enthält im Untersuchungszeitraum so viel Gewaltberichte wie diese Magazine öffentlich-rechtlicher Sender, *Brisant* (ARD) und *hallo deutschland* (ZDF) (17,8 Prozent). Absoluter Spitzenreiter im Untersuchungszeitraum ist *hallo deutschland* vom 16. März 2017, worin über fünf verschiedene Straftaten berichtet wird. Dies entspricht 59,9 Prozent der gesamten Sendung.

## Kritik an der Berichterstattung über Jugendkriminalität

In wissenschaftlichen Debatten wird eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit für jugendliche Delinquenz kritisiert. So beobachten Dollinger und Schabdach (2013, S. 35) „massenmediale Diskurse um eine vermeintlich neue Qualität von Jugendgewalt“, die auf eine härtere Bestrafung spezifischer Formen jugendlicher Kriminalität hinwirken.

Diese verzerrende Berichterstattung weise diskriminierende Züge vor allem gegenüber jungen Einwanderern auf. Frühere Bilder von *Gewohnheitsverbrechern* seien durch neue, nicht weniger untypische Klischees von *Intensivtätern* verdrängt worden. „Medienberichte schüren zudem in besonderer Weise die empirisch unhaltbare – und mitunter bewusst diskriminierend erscheinende und politisch z. T. funktionale – Unterstellung einer angeblich besonderen Bedrohung durch ‚ausländische‘ Gewalt- und ‚Intensivtäter‘“ (Dollinger & Schabdach, 2013, S. 124).

„In Deutschland, wie auch in nahezu allen anderen Ländern, wird in regelmäßigen Abständen die Forderung nach einem repressiver ausgestalteten Jugendstrafrecht laut“, beobachtet die Richterin Anja Sophie Meyer. „Auslöser hierfür ist vielfach eine mediale Ausschöpfung empörender Einzelfälle oder die monoperspektivische Darstellung einzelner Statistiken.“ Im Fokus der Medien seien hauptsächlich Intensivtäter,

obwohl sie für weniger als ein Zehntel aller Jugendstraftaten verantwortlich seien (Meyer, 2012, S. 1).

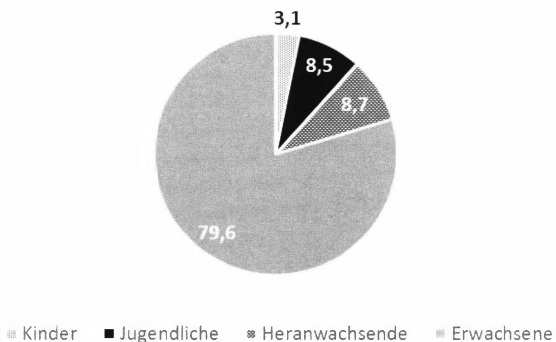
Die Konzentration auf jugendliche Intensivtäter lässt sich vereinzelt vor allem in der Boulevardpresse belegen. Für die deutsche Fernsehberichterstattung treffen die Vorwürfe nach unserer systematischen Analyse nicht zu. Tatsächlich ist der Ton eher moderat, erhalten Forderungen nach härteren Strafen für junge Täter und Täterinnen kaum Raum. Aus der Programmebeobachtung über die vergangenen Jahre ließ sich lediglich für 2014 ein erhöhter Umfang der Berichterstattung über jugendliche Tatverdächtige nachweisen. Dies hing vor allem mit einem außergewöhnlichen Phänomen zusammen: In sozialen Medien kursierten Handyvideos, die Jugendliche selbst von Gewalttaten produziert hatten. Sie lieferten damit fernsehgerechtes Material, das in TV-Formaten als Beleg für „die Gewaltexzesse unter jungen Menschen“ präsentiert werden konnte (Sat.1-Nachrichten, 9. Mai 2014).

Im Untersuchungszeitraum 2017 sind die Anteile kindlicher, jugendlicher wie heranwachsender Tatverdächtiger jeweils deutlich niedriger, als es der Statistik entspräche (Abb.3). Vor zehn Jahren waren die entsprechenden Zahlen in der Programmanalyse 2007 (Hestermann 2010) noch geringer. Hier lag der Anteil kindlicher Tatverdächtiger bei 0,6 Prozent, jugendliche Tatverdächtige machten 2,7 Prozent und heranwachsende Tatverdächtige 1,8 Prozent aus, waren also in allen Altersgruppen unterproportional vertreten gegenüber der Altersschichtung der berichteten Gewaltdelikte nach der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Aus der Programmanalyse der acht reichweitenstärksten deutschen Fernsehsender, in die in der Programmanalyse 2017 insgesamt 285 Sendungen von Abendnachrichten und TV-Boulevardmagazinen in einer Gesamtlänge von 83,4 Stunden aus vier Kalenderwochen eingingen, lassen sich weder die vermuteten Muster einer Berichterstattung, die Jugendgewalt skandalisiert, noch eine journalistische Neigung zu härteren Strafen oder rigideren Kontrollen ableiten. Vielmehr wird jugendliche Delinquenz überwiegend zurückhaltend dargestellt. Rufe nach Strafverschärfung erhalten keinen Raum.

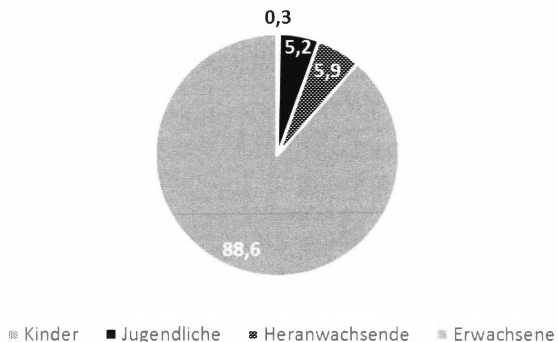
### Abb. 3: Alter von mutmaßlichen Gewalttätern nach Polizeistatistik und aktuellen TV-Berichten

Tatverdächtige nach Altersgruppen, PKS 2017



Alter von Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten nach Polizeilicher Kriminalstatistik 2017. N = 658.170 Tatverdächtige. Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2018.

Tatverdächtige nach Altersgruppen, TV 2017



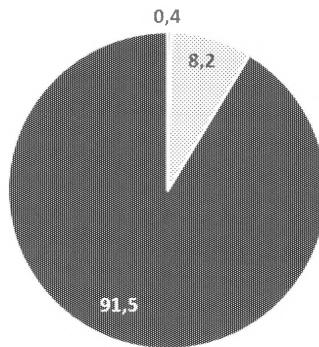
Alter von Tatverdächtigen in der Fernsehberichterstattung. N = 324 Tatverdächtige aus 314 Fernsehbeiträgen über Gewaltdelikte im Inland in den reichweitenstärksten Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazinen aus jeweils einer Kalenderwoche in den Monaten Januar bis April 2017. Quelle: Hestermann, Hochschule Macromedia, Hamburg.

Soweit aus dem Medienecho auf spektakuläre Vorkommnisse wie den beinahe tödlichen Angriff eines Jugendlichen in der Berliner U-Bahn oder den massenhaften Übergriffen der Kölner Silvesternacht 2015/16 auf eine mediale Sensationsgier und den Hang zur Zuspitzung gefolgert wird, zeigt sich darin ein Interpretationsmuster, das gerade den Medien vorgeworfen wird: Aus einzelnen, untypischen Fällen wird auf den Allgemeinzustand geschlossen.

**Abb. 4: Deliktsverteilung bei jungen Tatverdächtigen nach Polizeistatistik und aktuellen TV-Berichten**

Deliktsverteilung Tatverdächtige unter 21 nach

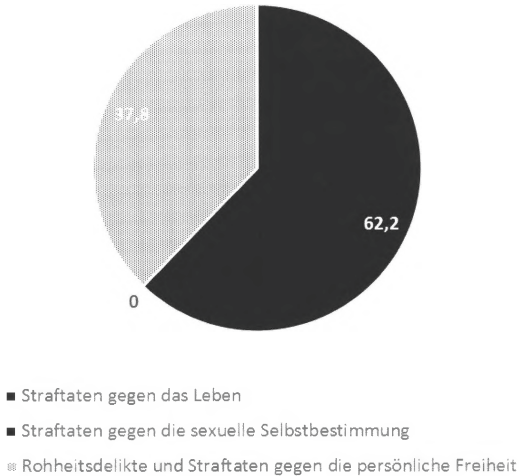
PKS



- Straftaten gegen das Leben
- ⊗ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Tatverdächtige unter 21 Jahren, Verteilung nach Straftatengruppen bei Gewaltdelikten nach Polizeilicher Kriminalstatistik 2017. N = 134.213 Tatverdächtige. Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2018.

## Deliktsverteilung Tatverdächtige unter 21 nach TV



Tatverdächtige unter 21 Jahren, Verteilung nach Straftatengruppen bei Gewaltdelikten in der Fernsehberichterstattung. N = 37 Tatverdächtige aus 314 Fernsehbeiträgen über Gewaltdelikte im Inland in den reichweitenstärksten Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazinen aus jeweils einer Kalenderwoche in den Monaten Januar bis April 2017. Quelle: Hestermann, Hochschule Macromedia, Hamburg.

Betrachtet man systematisch, über welche Delikte von Tatverdächtigen unter 21 Jahren berichtet wird, dann sind es vor allem drastische Gewaltdelikte. Während Straftaten gegen das Leben in dieser Altersgruppe nur 0,4 Prozent aller polizeibekannteten Gewalttaten ausmachen, bilden sie 62,2 Prozent aller im Untersuchungszeitraum berichteten Gewalttaten. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, die sich auf 91,5 Prozent aller Gewaltdelikte nach der Polizeilichen Kriminalstatistik summieren, kommen in der TV-Berichterstattung nur auf 37,8 Prozent. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 8,2 Prozent aller statistisch vermerkten Gewaltdelikte, werden in keinem der untersuchten TV-Beiträge 2017 thematisiert (s. Abb. 4).

In diesem Brennglaseffekt liegt keine besondere Aufmerksamkeit für jüngere Tatverdächtige – der Anteil der Straftaten gegen das Leben ist in der TV-Berichterstattung 2017 mit insgesamt 70,4 Prozent der Tatver-

dächtigen noch höher. Es zeigt sich darin vielmehr ein allgemeines Muster der medialen Zuspitzung.

## **Die Suche nach dem größtmöglichen Schrecken**

International belegen Analysen etwa des US-amerikanischen Journalismus, dass drastische Gewalt, vor allem Mord und Totschlag, überproportional berichtet wird (Gruenewald, Pizarro & Chermak, 2009). Eine Reihe von Studien kommt zu dem Befund, dass etwa jedes zweite Gewaltopfer, über das im deutschen Fernsehen berichtet wird, zu Tode gekommen ist (Krüger 2008, S. 70, Winterhoff-Spurk 1994, S. 57).

Neuere Studien nehmen die erhöhte Bedeutung sexueller Gewalt für journalistische Auswahlentscheidungen in den Blick. In den 1970er- und 80er-Jahren wurde zunächst in den USA und dann in Europa die Wahrnehmung sexueller Gewalt in der Partnerschaft und von sexuellem Missbrauch besonders an Kindern enttabuisiert (Proctor, Badzinski & Johnson, 2002, Reuband, 2007). So liegt nahe, dass über sowohl sexuelle wie tödliche Gewalt zunehmend intensiv berichtet wird. Tatsächlich ist seit den 1990er-Jahren in Deutschland ein drastischer Anstieg an Berichten über Sexualmorde an Kindern zu beobachten – erfüllen sie doch alle Merkmale, um größtmöglichen Schrecken auf den Fernsehbildschirm zu bringen.

Um journalistische Mechanismen in der Fernsehberichterstattung über Gewaltkriminalität empirisch zu erklären, wurden Programmverantwortliche selbst gefragt. Ihre anonymisierten Selbstauskünfte lassen sich mit Ergebnissen unserer standardisierten Programmanalyse von Nachrichtensendungen und TV-Boulevardmagazinen vergleichen. Die Verknüpfung von Befragung und Inhaltsanalyse zeigt erstaunliche Übereinstimmungen. Erstaunlich insofern, als die Medienwissenschaft skeptisch ist gegenüber journalistischen Selbstaussagen und vielfach davon ausgeht, dass Medienschaffende aus dem Bauch heraus agierten und ihr Handeln selbst kaum verstünden. Richtig daran ist, dass Journalistinnen und Journalisten regelgeleitet, aber oft nicht regelbewusst handeln (Hestermann 2012). Daher lassen sich journalistische Handlungsmuster nur bedingt standardisiert abfragen. Wenn Medienschaffende sich aber in qualitativen Interviews in ihrer eigenen Sprache entfalten können, offenbaren sie Muster, die in hoher Präzision ihr Handeln widerspiegeln und sich mithilfe standardisierter Inhaltsanalysen nachweisen lassen.

## **Wenn das Opfer überlebt, sinkt das journalistische Interesse**

In Anlehnung an die Nachrichtenwerttheorie lässt sich aus den Aussagen der befragten Fernsehprofis herausfiltern, dass eine Reihe von Nachrichtenfaktoren in der Gewaltberichterstattung bedeutsam ist – etwa die Folgeschwere einer Gewalttat. Das angenommene Publikumsinteresse an Gewaltkriminalität verknüpfen Medienschaffende eng mit drastischen Formen der Gewalt, vor allem dem Bruch des Tötungstabus. Die Redakteurin einer öffentlich-rechtlichen Nachrichtensendung ist überzeugt, „Mord ist einfach ein Thema für alle“, erst recht aus verwerflichen Motiven wie sexueller Lust.

Tatsächlich sind 53,8 Prozent aller im Untersuchungszeitraum berichteten Gewalttaten vollendete Tötungsdelikte, die nicht einmal ein Zehntelprozent der polizeilich erfassten Gewaltkriminalität ausmachen. Über Sexualmorde wird, verglichen mit der Kriminalstatistik, mehr als fünfmal so umfangreich berichtet wie über sonstige tödliche Gewalt. So kommt es zu einer drastischen Verzerrung. Sexualmorde machen in der Gewaltberichterstattung einen mehr als 3.200-mal so hohen Anteil aus wie an der polizeilichen Gewaltstatistik (Tab. 1).

Vergleicht man vollendete und versuchte Tötungsdelikte, zeigt sich: Wenn das Opfer überlebt, sinkt die Berichtswahrscheinlichkeit auf rund acht Prozent. Sexualdelikte werden stärker beachtet als Körperverletzungen und andere Gewaltdelikte.

**Tab. 1: Deliktsverteilung nach Polizeistatistik und aktuellen TV-Berichten**

| Delikte                   | TV N       | TV %       | PKS N          | PKS %  | Faktor       |
|---------------------------|------------|------------|----------------|--------|--------------|
| Sexualmord vollendet      | 6          | 1,9        | 5              | 0,0006 | <b>3.257</b> |
| Tötungsdelikte vollendet* | 163        | 51,9       | 738            | 0,09   | <b>600</b>   |
| Tötungsdelikt versucht    | 29         | 9,2        | 1.712          | 0,2    | <b>46</b>    |
| Sexualstraftaten          | 24         | 7,6        | 56.047         | 6,6    | <b>1,2</b>   |
| Körperverletzung          | 49         | 15,6       | 558.506        | 65,5   | <b>0,2</b>   |
| Sonstige Gewaltdelikte**  | 43         | 13,7       | 235.311        | 27,6   | <b>0,5</b>   |
| <b>Gesamt</b>             | <b>314</b> | <b>100</b> | <b>852.319</b> |        |              |

\* Tötungsdelikte außer Sexualmorden, einschließlich Gewalt- und Sexualdelikte mit Todesfolge

\*\* Sonstige Gewaltdelikte: Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit außer Körperverletzung und Gewalt- und Sexualdelikte mit Todesfolge

PKS N = 852.319 Gewaltdelikte aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017, Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2018.

TVN = 314 Beiträge aus Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazinen der meistgesehenen Sender, die sich im Untersuchungszeitraum (vier Programmwochen Januar bis April 2017) auf Gewaltdelikte im Inland beziehen. Quelle: TV-Programmanalyse Hestermann, Hochschule Macromedia.

Vor allem die *gefühlte* Kriminalität bestimmt, wie berichtet wird. Nicht die Zahlen der Polizei oder der Kriminologie sind entscheidend, sondern die Zahlen der Sehbeteiligung. „Ich bediene nur einen Markt“, erklärt in unserer Befragung ein Reporter – wer sich der medialen Aufregungsmaschinerie verweigere, weil er keine grundlosen Ängste schüren wolle, würde in den Redaktionen ausgelacht.

## **„Wir brauchen einen Helden, wir brauchen einen Täter“**

Während die frühe Berichterstattung vielfach um die Motive der Täter kreiste, ist seit den 1980er-Jahren eine zunehmende Fokussierung auf die Verbrechensopfer festzustellen. Das Leid der Opfer steht im Mittelpunkt – ein Trend, der sich kulturübergreifend zeigt, nicht nur in Deutsch-

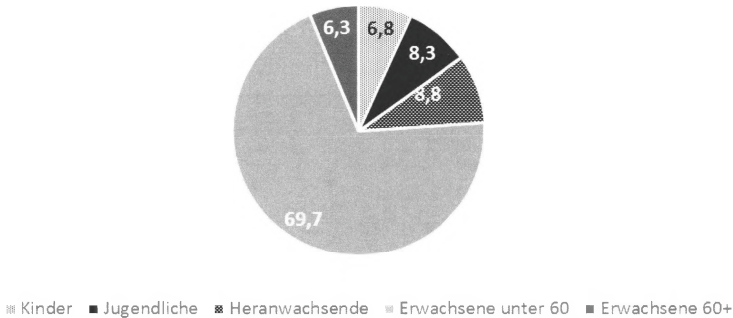
land, sondern auch in den USA oder Japan (Dussich & Hestermann, 2016). „Die Geschichte muss rund sein“, beschreibt ein Fernsehjournalist in unserer Befragung den Schlüssel zum Markterfolg in der Kriminalitätsberichterstattung. „Wir brauchen einen Hauptdarsteller, wir brauchen einen Nebendarsteller: Wir brauchen einen Helden, wir brauchen einen Täter.“ Damit ist zugleich klar: Das Opfer ist die heldenhafte Identifikationsfigur im Mittelpunkt. Dem eher schattenhaft bleibenden Täter bzw. Tatverdächtigen ist die Nebenrolle eines Dämonen im Wortsinne zugewiesen.

Doch das journalistische Interesse gilt keineswegs dem Opfer im Allgemeinen, sondern einem Idealbild des Opfers. Das bevorzugte Opfer ist unschuldig und hilflos. Im Zuge dieser Klischeebildung geht es vor allem um weibliche und kindliche Opfer. Sie wecken, so das mediale Kalkül, kollektive Empathie – so wenig eine ganz verschiedenen Lebensstilen anhängende Gesellschaft miteinander gemein hat, in der Abscheu vor Gewalt an den Schwächsten ist sich die überwältigende Mehrheit einig.

Das idealisierte Opfer ist unschuldig an der Gewalttat – bei Kindern wird dies *per se* angenommen. So zeigten unsere Programmanalysen für 2007 und 2012 eine starke Fokussierung auf das kindliche Opfer und eine weitgehende Ausblendung Älterer. Dies ist 2014 und nunmehr 2017 so nicht mehr abzulesen, im Gegenteil: Das Fernsehen zeigt 2017 mit Anteilen von 5,4 Prozent seltener kindliche Gewaltopfer, als es mit 6,8 Prozent der Altersschichtung nach der Kriminalstatistik entspricht (Abb. 6). Jugendliche sind mit 7,7 Prozent (gegenüber 8,3 Prozent an den polizeilich ermittelten Gewaltdelikten) gleichfalls leicht unterrepräsentiert, erst recht Heranwachsende mit 1,9 Prozent (gegenüber 8,8 Prozent). Über Gewaltopfer von 60 Jahren oder älter wird mit 8,2 Prozent häufiger berichtet, als es ihrem Anteil von 6,3 Prozent an der Kriminalstatistik entspricht (Abb. 5). Offenbar wird im Fernsehjournalismus kaum noch die Strategie verfolgt, durch eine Berichterstattung über das besonders schwache und unschuldige, das kindliche Opfer, starke Gefühle zu erregen.

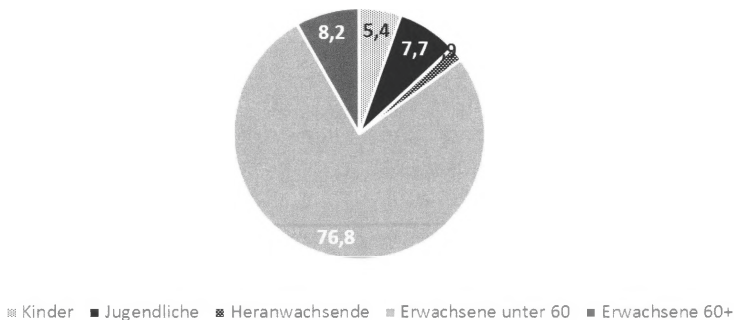
Abb. 5: Alter von Gewaltopfern nach Polizeistatistik und aktuellen TV-Berichten

Gewaltopfer nach Alter, PKS 2017



1.008.510 Opfer von Gewaltdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017, Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2018, S.68. Erfasste Straftatengruppen: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; Raubdelikte; Körperverletzung; Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Gewaltopfer nach Alter, TV 2017



309 Opfer aus 314 Beiträgen in Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazinen der meistgesehenen Sender, die sich im Untersuchungszeitraum (vier Programmwochen Januar bis April 2017) auf Gewaltdelikte im Inland beziehen. Quelle: TV-Programmanalyse Hestermann, Hochschule Macromedia.

Ein anderes Muster dagegen erweist sich als stabil. Ausnahmslos sprechen die befragten Fernsehjournalistinnen und Fernsehjournalisten, sofern sie allgemein über Opfer als Leitfiguren der Berichterstattung sprechen, von Mädchen und Frauen. Tatsächlich bestätigt die Inhaltsanalyse, dass auch dieses Muster messbar handlungsrelevant ist. Während der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2017 zufolge die Opfer der berichteten Gewaltdelikte mehrheitlich Männer sind (59,9 Prozent), ist im Fernsehen die Minderzahl der Gewaltopfer männlich (44,7 Prozent). Frühere Programmanalysen zeigten eine noch stärkere Verzerrung.

## **Berichterstattung über ausländische Tatverdächtige**

Eine Reihe von Studien widmet sich der Frage, ob ausländische Tatverdächtige in besonderer Weise stigmatisiert werden. Dies wird überwiegend bejaht. Galanis (1987) wirft Printmedien eine einseitige Berichterstattung über Eingewanderte vor. Eine verzerrte Darstellung von Minderheiten stellen Dixon und Linz (2000) fest. Ihnen zufolge tauchen Schwarze und Lateinamerikaner in Fernsehnachrichten US-amerikanischer Sender vor allem als Tatverdächtige, seltener als Opfer auf (Dixon & Linz, 2000, S. 547-573, vgl. Welch, 2007, S. 276, Oliver, 1994).

Holmes und Castaneda (2016) sehen eine mediale Anklage gegenüber Flüchtlingen, denen eine Schuld an ihrer Not zugewiesen werde. „Representations of refugees in media and political discourse in relation to Germany

participate in a Gramscian ‚war of position‘ over symbols, policies, and, ultimately, social and material resources, with potentially fatal consequences. These representations shift blame from historical, political-economic structures to the displaced people themselves.“ (Holmes & Castaneda 2016, S. 12).

Einige Studien kommen zu gegenteiligen Befunden. Carter (1959) ermittelt in einer experimentellen Studie, dass Studierende, die einen Bericht über einen gewalttätigen Einbruch schreiben, in geringerem Maße von der Schuld eines Tatverdächtigen ausgehen, wenn sie ihn für dunkelhäutig halten, als wenn sie davon ausgehen, dass er weiß ist (Carter, 1959). Nach Derwein (1995) wird in drei der vier untersuchten Tageszeitungen im Vergleich zur Polizeistatistik eher unterproportional oft über ausländische Tatverdächtige berichtet, lediglich in der Bild-Zeitung leicht überproportional (Derwein, 1995, S. 112). Saleth (2004) zieht bei ihrer Unter-

suchung der Lokalberichterstattung des Schwäbischen Tagblatts zwischen 1975 und 2000 das Fazit: „Eine deutlich negativ gefärbte Darstellung ausländischer Tatverdächtiger konnte nicht festgestellt werden“ (Saleth, 2004, S. 145).

Fotopoulos und Kaimaklioti (2016, S. 276) beobachten in der griechischen, deutschen und britischen Presse ähnliche Muster „that with Europe shaken to its foundations and the EU's values and common future having been called into question, the media seems to have taken a uniform approach to covering this crisis“. Diese Muster eröffneten einen empathischen Zugang zu den Geflüchteten. „All the newspapers examined paid a good deal of attention to the tragic issue of child refugees, who are living in extreme peril and facing inhumane living conditions and various atrocious threats.“

## **Perspektivwechsel seit der Kölner Silvesternacht**

Medien sind in der frühen Medienforschung vielfach als mächtige Kraftquellen betrachtet worden, die Reize aussenden und damit Wirkungen erzielen. Sie wurden als Motoren der Wirklichkeitskonstruktion betrachtet, denen das Publikum passiv ausgesetzt sei. Dabei wurde übersehen, dass das Publikum selbst eine aktive Rolle spielt, indem es Medien auswählt, Medieninhalte unterschiedlich auslegt und sich auch die Freiheit nimmt, Medien nicht vorbehaltlos zu glauben (Hestermann, 2010).

In Deutschland ist dies vielen Journalisten schmerzhaft bewusst geworden, seit der Begriff der Lügenpresse kursiert. Der Begriff lässt sich zwar Jahrhunderte zurückverfolgen, aber er lebte neu auf, nachdem vielen Journalisten unterstellt wurde, sie hätten die Lasten der Einwanderung beschönigt (Haller, 2017).

Als Initialzündung einer erneuten Skepsis gegenüber Einwanderern im Allgemeinen und Flüchtlingen im Besonderen gelten in der deutschen Öffentlichkeit die Ereignisse in der Silvesternacht in Köln und in anderen Städten 2015/16. Es kam zu Hunderten von Diebstählen, körperlichen und sexuellen Übergriffen vor allem auf Frauen. Die Tatverdächtigen waren meist junge Männer aus Nordafrika, die keine Perspektive haben, dauerhaft in Deutschland zu bleiben (Behrendes, 2016).

Während die Polizei anfangs noch mitteilte, die Nacht sei ruhig verlaufen und überregionale Medien erst spät über die Ereignisse in ihrer ganzen Tragweite berichteten, kursierten Nachrichten, Fotos und Filme der

Übergriffe bereits früh über soziale Medien. Dies bestärkte die Skepsis gegenüber den etablierten journalistischen Medien, die gelegentlich als Lügenpresse kritisiert worden waren.

Weber (2016) verweist darauf, wie unterschiedlich die Deutung dieser Gewalttaten ausgefallen ist, je nach Perspektive des Betrachters. Die einen verweisen mit Blick auf Köln auf alte Stereotypen vom gewalttätigen muslimischen Mann. Andere betonen, dass sexualisierte Gewalt von Männern ein Problem unabhängig von ihrer Hautfarbe sei.

## **Einwanderung als Kriminalitätsproblem: *crimmigration***

Ein neuer Begriff weht durch die wissenschaftliche Welt, die Rede ist von *crimmigration*. Der Mischbegriff aus *crime* und *migration* beleuchtet die Zusammenhänge zwischen Einwanderung und Kriminalität. Gemeint ist damit sowohl der Fokus auf abweichendes Verhalten von Migranten wie auch die Kriminalisierung von Migration an sich. Das *European Journal of Criminology* widmete 2017 eine Sonderausgabe der „Crimmigration in Europe“.

Brouwer, van der Woude & van der Leun (2017, S. 101) unterstreichen eine zentrale Rolle der Medien „in the construction of migrants as deviant and criminal, shaping public views and thereby justifying the application of criminal justice responses to unauthorized migration“. Nach einer Langzeitanalyse holländischer Zeitungen 1999 – 2013 sind die Deutungsmuster erheblichen Veränderungen unterworfen: „Whereas the initial years of our corpus support the idea of a moral panic episode about ‚criminal illegals‘, this is not something we see in later years. However, we also see that the problem of the ‚criminal illegal‘ keeps lingering on and surfacing every now and then.“ (Brouwer, van der Woude & van der Leun 2017, S. 113).

Gelegentlich wird den Medien als Produzenten von Stereotypen der Ungewissheit und Bedrohung eine geradezu strategische Rolle dabei zugeschrieben, Immigranten und Flüchtlinge zu entmenschlichen: „Immigration policies and the treatment of immigrants and refugees are contentious issues involving uncertainty and unease. The media may take advantage of this uncertainty to create a crisis mentality in which immigrants and refugees are portrayed as ‚enemies at the gate‘ who are attempting to invade Western nations.“ (Esses & Medianu 2013, S. 518) Auch KhosraviNik (2010) ermittelt in britischen Zeitungen eine häufige

Verknüpfung von Geflüchteten, Asylsuchenden und Immigranten mit Mustern von Bedrohung und Unsicherheit.

## Die Medien haben den gewalttätigen Ausländer als Angstfigur wiederentdeckt

Im Langzeitvergleich der von uns analysierten Fernsehberichterstattung zeigte sich zunächst ein allmählicher Rückgang, nach der Kölner Silvesternacht ein deutlicher Umbruch: Wurden 2007 noch 12,5 Prozent aller Tatverdächtigen explizit als ausländisch bezeichnet, waren es 2012 nunmehr 8,5 Prozent, 2014 nur noch 4,3 Prozent. Im Untersuchungszeitraum 2017 schnellte der Anteil auf den fast vierfachen Wert von 16,4 Prozent herauf. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger hatte sich in der Kriminalstatistik zwischen 2014 und 2017 von 23,0 auf 30,3 Prozent erhöht.

Sehr viel höher, aber schwierig zu klassifizieren ist der Anteil der Berichte, die allein durch Bildinformationen oder fremde Namen vermitteln, dass es hier um Eingewanderte geht. Werden alle berichteten Fälle im Untersuchungszeitraum berücksichtigt, bei denen in zumindest jeweils einem Beitrag auf nichtdeutsche Tatverdächtige verwiesen wird, beträgt der Anteil an der TV-Berichterstattung 28,4 Prozent, gegenüber 30,3 Prozent in der Kriminalstatistik.

Wird dabei noch berücksichtigt, dass in der aktuellen Berichterstattung – anders als in Polizeistatistiken – die Nationalität von Tatverdächtigen vielfach nicht bekannt ist, haben die analysierten Fernsehsendungen 2017 insgesamt eher überproportional über die Gewalt von Zugewanderten und Geflüchteten berichtet: Die Medien haben den gewalttätigen Ausländer als Angstfigur wiederentdeckt.

Der Anteil der explizit als ausländisch bezeichneten *Opfer* hat sich nach unserer TV-Programmanalyse für 2017 gegenüber 2014 von 4,8 auf 2,4 Prozent halbiert – dabei ist der Anteil nichtdeutscher Gewaltopfer nach Kriminalstatistik von 23,0 auf 24,1 Prozent angestiegen. Auch wenn also die Gewalt gegenüber in Deutschland lebende Menschen ohne deutschen Pass ein gravierendes Problem darstellt, ist darüber in der aktuellen Fernsehberichterstattung wenig zu erfahren (Hestermann, 2017). Berichtet wird vor allem dann, wenn an deutsche Ängste gerührt wird.

## Fazit: Das Fernsehen ist ganz real – in seinen Folgen

Das Fernsehen blickt anders auf die Welt als die Wissenschaft. In der Erregungs- und Empörungswirtschaft, in der es um Publikumserfolg geht, gelten statistische Befunde wenig. Gerade das Aufsehenerregende, das Untypische steht im Mittelpunkt des Interesses. Dieser Brennglaseneffekt ist an sich nicht beunruhigend. Verhängnisvoll aber kann sich auswirken, wenn das Fernsehen nicht allein das Besondere vergrößert, sondern wenn es verzerrt, wenn die Berichterstattung Fehlannahmen befördert.

Das Soziologenpaar Thomas & Thomas (1928) hat das Phänomen beschrieben, dass Fehlannahmen über die Welt real werden in ihren Folgen: Wenn beispielsweise Menschen statistisch sichere Orte wie U-Bahnhöfe als zunehmend unheimlich empfinden, werden sie sie meiden. Wenn Jugendliche ausländischer Herkunft vor allem mit Straftaten, aber nicht mit Geschichten des Gelingens in den Medien erscheinen, wird das Misstrauen weiter wachsen und wird der gesellschaftliche Frieden brüchiger werden, ganz real.

Das erinnert an die Verantwortung von Journalistinnen und Journalisten für die Folgen ihres Handelns – aber nicht allein. Es geht ebenso darum, wie sich die Wissenschaft mit ihren Erkenntnissen bemerkbar und verständlich macht. Zudem ist die Berichterstattung auch ein Spiegel der Annahmen, Bedürfnisse und Auswahlentscheidungen des Publikums. Insofern haben wir alle damit zu tun, wie wirklich die Medienwirklichkeit ist.

## Literatur

- Behrendes, U. (2016). Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und ihre Folgen. Wahrnehmungsperspektiven, Erkenntnisse und Instrumentalisierungen, *Neue Kriminalpolitik* 28, S. 322-343.
- Brouwer, J.; van der Woude, M. & van der Leun, J. (2017). Framing migration and the process of crimmigration: a systematic analysis of the media representation of unauthorized immigrants in the Netherlands, *European Journal of Criminology*, 14, S. 100-119.
- Bundesministerium des Innern, BMI (2015). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2014*.

- Bundesministerium des Innern, BMI (2016). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2015*.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018). *Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2017 mit Tabellenanhängen*.
- Carter, R. (1959): Racial Identification effects upon the news story writer. *Journalism Quarterly*, 36, S. 284-290.
- Derwein, C. (1995). *Wie wird Kriminalität in der Presse dargestellt, ist die Darstellung wirklichkeitsfremd und gibt es Entsprechungen im Vorstellungsbild der Bevölkerung?* Diss. Frankfurt/M., Goethe-Universität.
- Dixon, T. L. & Linz, D. (2000). Race and the Misrepresentation of victimization on local television. *Communication Research*, 27, S. 547-573.
- Dollinger, B. & Schabdach, M. (2013). *Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer VS.
- Dussich, J. P. J. & Hestermann, T. (2016). A comparison of three countries: victim participation in the United States, Japan and Germany. *Scientific Journal of Tokiwa University Graduate School* 3 (3), S. 1-12.
- Esses, V. M. & Medianu, S. (2013). Uncertainty, threat, and the role of the media in promoting the dehumanization of immigrants and refugees. *Journal of Social Issues*, 69, S. 518-536.
- FBI, Federal Bureau of Investigation (2006). *Crime in the United States 2005*.
- FBI, Federal Bureau of Investigation (2015). *Crime in the United States 2014*.
- FBI, Federal Bureau of Investigation (2016). *Crime in the United States January - June 2015, Preliminary Semiannual Uniform Crime Report*.
- Fotopoulos, S. & Kaimaklioti, M. (2016). Media discourse on the refugee crisis: on what have the Greek, German and British press focused? *European View*, 15, S. 265-279.
- Galanis, G. N. (1987): *Migrantenkriminalität in der Presse: eine inhaltsanalytische Untersuchung dargestellt am Beispiel der Zeitschriften Stern und Quick von 1960-1982*. Berlin: Express-Edition.
- Gruenewald, J., Pizarro, J. & Chermak, S. (2009). Race, gender, and the newsworthiness of homicide incidents. *Journal of Criminal Justice*, 37, 262-272.

- Haller, M. (2017). *Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien: tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information*. Frankfurt/M.: Otto-Brenner-Stiftung.
- Hestermann, T. (2010). *Fernsehgewalt und die Einschaltquote. Welches Publikumsbild Fernsehschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten*. Baden-Baden: Nomos.
- Hestermann, T. (2012) (Hrsg.). *Von Lichtgestalten und Dunkelmännern. Wie die Medien über Gewalt berichten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hestermann, T. (2016a). "Violence against children sells very well": reporting crime in the media and attitudes to punishment. In H. Kury, S. Redo & E. Shea (Hrsg.), *Women and children as victims and offenders: background, prevention, reintegration* (S. 923-947). Cham: Springer.
- Hestermann, T. (2016b). Das Grauen der Nachrichten und die Sehnsucht nach dem Positiven, *tv diskurs*, 20 (76), S. 32-35.
- Hestermann, T. (2017). „Ich habe mir gewünscht, dass es kein Morgen mehr gibt“: Wie das Fernsehen über Ausländer berichtet, *tv diskurs*, 21 (82), S. 56-59.
- Holmes, S. & Castaneda, H. (2016). Representing the "European refugee crisis" in Germany and beyond: deservingness and difference, life and death. *American Ethnologist*, 43 (1), S. 12-24.
- KhosraviNik, M. (2010). The representation of refugees, asylum seekers and immigrants in British newspapers: a critical discourse analysis, *Journal of Language and Politics*, 9, S. 1-28.
- Krüger, U. M. (2008). InfoMonitor 2007: Unterschiedliche Nachrichtenkonzepte bei ARD, ZDF, RTL und SAT.1. Ergebnisse der kontinuierlichen Analyse der Fernsehnachrichten. *Media Perspektiven*, 53 (2), S. 58-83.
- Krüger, U. M. (2010). InfoMonitor 2009: Fernsehnachrichten bei ARD, ZDF, RTL und Sat.1. Themen, Ereignisse und Akteure. *Media Perspektiven*, 55 (2), S. 50-72.
- Krüger, U. M. (2013). InfoMonitor 2012: Fernsehnachrichten bei ARD, ZDF, RTL und Sat.1. Ereignisse, Themen und Akteure. *Media Perspektiven*, 58 (2), S. 62-92.

- Krüger, U.M. & Zapf-Schramm, T. (2016). InfoMonitor 2015: Europa und Deutschland rücken ins Zentrum globaler Krisen. Fernsehnachrichten bei ARD, ZDF, RTL und Sat.1. *Media Perspektiven*, 61 (2), S. 70-97.
- Krüger, U. M. & Zapf-Schramm, T. (2018). InfoMonitor: Bundestagswahl und Donald Trump waren Topthemen 2017. Analyse der Fernsehnachrichten von Das Erste, ZDF, RTL und Sat.1. *Media Perspektiven*, 63 (2), S. 59-87.
- Meyer, A. S. (2012). *Das Jugendstrafrecht in Deutschland: eine Betrachtung der Angemessenheit bestehender und der Notwendigkeit neuer Reaktionsweisen auf straffälliges Verhalten Jugendlicher*. Freiburg: Centaurus.
- Oliver, M. B. (1994). Portrayals of crime, race, and aggression in "reality-based" police shows: a content analysis. *Journal of Broadcasting and Electronic Media*, 37, S. 179-192.
- Proctor, J., Badzinski, D. & Johnson, M., 2002. The impact of media on knowledge and perceptions of Megan's Law. *Criminal Justice Policy Review*, 13, S. 356-379.
- Reuband, K.-H. (2007). Steigende Kriminalitätsbedrohung, Medienberichterstattung und Kriminalitätsfurcht der Bürger. In Hess, H., Ostermeier, L. & Paul, B. (Hrsg.) *Kontrollkulturen: Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland* (S. 71–86). Weinheim: Juventa.
- Saleth, Stephanie (2004): *Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse: eine Gegenüberstellung der Berichterstattung des Schwäbischen Tagblatts und der Statistik der Jugendgerichtshilfe Tübingen im Zeitraum von 1975-2000*. Diss. Universität Tübingen.
- Sécail, C. (2012). The crime story: reporting crime and its political uses in French TV news (1949–2012), *Critical Studies in Television* 7 (2), S. 72-91.
- Thomas, W. I. & Thomas, D. S. (1928). *The child in America: behavior problems and programs*. New York: Alfred A. Knopf.
- Tyndall, A. (2018). *Tyndall-Report 2017: year in review*. <http://tyndallreport.com>, Zugriff 05.08.2018, ergänzt durch vom Verfasser zur Verfügung gestellte Daten.
- Watzlawick, P. (2004). *Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Wahn, Täuschung, Verstehen* (30., unveränd. Aufl., Erstausgabe 1976). München: Piper.

- Watzlawick, P. (Hrsg.) (2006). *Die erfundene Wirklichkeit: wie wissen wir, was wir zu wissen glauben? Beiträge zum Konstruktivismus* (18., unveränd. Aufl., Erstausgabe 1985). München: Piper.
- Weber, B. (2016). „We must talk about Cologne“: race, gender, and reconfigurations of “Europe”. *German Politics and Society*, 34 (4), S. 68–86.
- Welch, K. (2007): Black criminal stereotypes and racial profiling. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 23, S. 276-288.
- Winterhoff-Spurk, P. (1994). Gewalt in Fernsehnachrichten. In: M. Jäckel & P. Winterhoff-Spurk (Hrsg.): *Politik und Medien. Analysen zur Entwicklung der politischen Kommunikation* (S. 55-70). Berlin: Vistas.
- Yar, Majid (2012). Crime, media and the will-to-representation: reconsidering relationships in the new media age, *Crime, Media, Culture*, 8, S. 45-260.

# Polizeiliche Kriminalprävention via Social Media

Daniel Wagner & Thomas Görger

## 1. Soziale Medien: Begriff und Verbreitung

Soziale (Online-)Medien sind eine immer noch relativ neue technologische Erscheinung, die als Teil der digitalen Revolution der letzten Jahrzehnte das Kommunikationsverhalten nicht nur der jüngeren Generation verändert und geprägt hat (Hrynyshyn, 2017; Kaplan & Haenlein, 2010; 2012). Der Begriff bezeichnet, so die Definition von Burgess, Marwick & Poell (2017, S. 1), „*digital platforms, services and apps built around the convergence of content sharing, public communication, and interpersonal connection*“ und umfasst Soziale Netzwerke (wie Facebook oder Xing), Instant Messaging-Dienste (wie WhatsApp oder Skype), Blogs und Microblogs (Tumblr, Twitter und andere) und Content-Sharing-Plattformen (wie YouTube oder flickr). Auch virtuelle Spielwelten (wie World of Warcraft) und virtuelle Welten (wie Second Life) werden häufig zu den Sozialen Medien gezählt. Dienste, die heute Hunderte Millionen Nutzer haben, sind im Verlauf der letzten beiden Jahrzehnte überhaupt erst entstanden; Facebook ist seit 2004, WhatsApp seit 2009 auf dem Markt.

Insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Soziale Medien heute flächendeckend verbreitet. So stellte eine Studie von Villanti et al. (2017) für die USA unter 18-24-Jährigen im Zeitraum von 2014 bis 2016 eine weitere Steigerung des Anteils derjenigen, die wenigstens ein Soziales Medium regelmäßig nutzten, von 89,4 % auf 97,5 % fest. Alleine bei Facebook betrug die Zahl der täglich aktiven Nutzer im vierten Quartal 2017 weltweit rund 1,4 Milliarden (Facebook, o. J.). In Deutschland lag die Gesamtzahl der Nutzer von Facebook im Jahr 2017 in einer Größenordnung von 30 Millionen, bei Instagram waren es ca. 15 Millionen (Horizont, o. J.). Soziale Medien sind dabei längst nicht nur Mittel der Kommunikation und Information, sie dienen der Selbstpräsentation, der Gestaltung von Identitäten und prägen die Wahrnehmung durch Dritte (Yang, Holden & Carter, 2017). „*We are perceived by others as the sum of our social*

media content found on LinkedIn, Facebook, Twitter, Instagram, YouTube and other platforms”, schreibt Katzman (2016).

## 2. Polizei und Soziale Medien

Soziale Medien begegnen der Polizei zunächst einmal als Orte und Mittel, an denen und mit deren Hilfe Straftaten begangen werden. Entwicklung und Verbreitung von Internet und Sozialen Medien haben in vielen Bereichen kriminellen Handelns neue Erscheinungsformen und Begehungsweisen hervorgebracht. Hierzu zählen Phänomene wie „Cybergrooming“ (Anbahnung von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche über elektronische Medien; vgl. Böhme, 2017), „Cyberbullying“ (Beleidigung, Erniedrigung, Bloßstellung etc. via Online-Medien, vgl. Paulsen, 2017), „Hate crimes“ wie Volksverhetzung, die nun auch über Soziale Medien begangen werden (Hanzelka & Schmidt, 2017), die Nutzung von Online-Medien für Zwecke extremistischer Propaganda, Rekrutierung und tatvorbereitender Kommunikation (Bertram, 2016, Dauber & Winkler, 2014), darüber hinaus vielfältige betrügerisch ausgerichtete Straftaten (Button & Cross, 2017; Pouryousefi & Frooman, 2017).

Die Nutzung Sozialer Medien im polizeilichen Bereich (Bayerl, Akhgar, Brewster, Domdouzis & Gibson, 2014; Hirschmann, Deneff, Boden, Kaptain, Bayerl & Ramirez, 2013) ist ein noch sehr junges Phänomen. Inzwischen lassen sich mehrere Bereiche erkennen, in denen die Polizei Social Media aktiv einsetzt bzw. als Daten- und Informationsquelle verwendet:

- *Gewinnen von Erkenntnissen im Zuge polizeilicher Maßnahmen:* Soziale Netzwerke können etwa zum Sammeln von Beweismaterial, zur Lokalisierung von Tatverdächtigen oder zum Identifizieren krimineller Netzwerke bedeutsame Informationen liefern; dies kann auch unter Einsatz virtueller verdeckter Ermittler geschehen (Brunty & Helenek, 2012; Müller, 2012; U. S. Department of Justice – Office of Community Oriented Policing Services & Police Executive Research Forum, 2013; Weichert, 2012).
- *Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Zuge von Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen:* Von Seiten der Polizei werden Soziale Medien auch als Instrument der Öffentlichkeitsfahndung genutzt. Wo früher über Plakate oder das Fernsehen entsprechende Aufrufe verbreitet wurden, haben mittlerweile Soziale Medien Bedeutung als Fahndungsmittel erlangt (vgl. etwa die einschlägige

Seite des Landeskriminalamts Niedersachsen unter [http://www.lka.niedersachsen.de/fahndung/fahndung\\_social\\_networks/](http://www.lka.niedersachsen.de/fahndung/fahndung_social_networks/); siehe auch Irlbauer, 2012; Kolmey, 2013; kritisch aus datenschutzrechtlicher Perspektive Weichert, 2012).

- *Kommunikation mit der Öffentlichkeit in Krisenfällen*: Polizeiorganisationen und andere Akteure mit Sicherheitsaufgaben nutzen Soziale Medien in vielfältiger Weise als Kommunikationsmittel in Krisensituationen, zu denen sowohl große Unfälle und Naturkatastrophen als auch die öffentliche Sicherheit bedrohende Ereignisse wie Unruhen und Anschläge gehören (Alexander, 2014; Deneff, Bayerl & Kaptein, 2013; Heverin & Zach, 2012; Maresh-Fuehrer & Smith, 2016; Simon, Goldberg & Adini, 2015; Simon, Goldberg, Aharonson-Daniel, Leykin & Adini, 2014; Wendling, Radisch & Jacobzone, 2013; Wetzstein, Grubmüller-Régent, Götsch & Rainer, 2014).
- *Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern auch jenseits konkreter Gefahrenlagen*: Polizeiliche Auftritte in Sozialen Medien (bislang ganz überwiegend bei Facebook und Twitter) werden in wachsendem Maße als Instrumente polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Hieran sind Erwartungen im Hinblick auf größere Reichweite und Bürgernähe geknüpft (Hepp & Fasel, 2012; Heymig & Kahr, 2016; siehe auch Brainard & Edlins, 2015).

Darüber hinaus werden in der Fachdiskussion mit Sozialen Medien verknüpfte Risiken für die polizeiliche Arbeit und für die Organisation Polizei erörtert. Dies betrifft das schwer zu kontrollierende Verbreiten von Informationen während eines andauernden polizeilichen Einsatzes (etwa bei einer Geiselnahme) ebenso wie die private Nutzung Sozialer Medien durch Polizeibeamtinnen und -beamte und die daraus erwachsenden Gefährdungen für die Vertraulichkeit von Informationen und für die Wahrnehmung und das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit (Goldsmith, 2015; Neß, 2013).

### 3. Polizeiliche Kriminalprävention in Sozialen Onlinemedien

Über die oben genannten Felder hinaus stellt die Nutzung Sozialer Medien zu Zwecken der Kriminalprävention einen spezifischen noch sehr neuen Anwendungsbereich dar, der auch in der Forschung bisher kaum beleuchtet wurde. Der Umfang wissenschaftlicher Literatur zum aktuellen Stand der polizeilichen Kriminalprävention via Social Media ist entsprechend überschaubar, gerade zur Situation in Deutschland. Einschlägige Veröffentlichungen beschränken sich oft darauf, die Chancen von Social Media für die Kriminalprävention anzusprechen oder darauf zu verweisen, dass die polizeiliche Nutzung dieser Medien auch kriminalpräventive Effekte habe. Dabei bleiben sie Details zur praktischen Nutzung und eine systematische Untersuchung der Wirksamkeit bzw. eine Reflexion der nicht selten etwa in polizeilichen Handreichungen und Strategiepapieren getroffenen Wirksamkeitszuschreibungen meist schuldig.

In jüngster Zeit sind einige (oft international angelegte) Forschungsprojekte zu verzeichnen, die sich mit polizeilicher Onlinekommunikation und dabei zumindest bedingt auch mit polizeilicher Kriminalprävention via Social Media auseinandersetzen. Hier sind europäische Forschungs- und Wissenstransferprojekte wie COMPOSITE („*Comparative Police Studies in the EU*“; vgl. etwa Deneff, Kaptein, Bayerl & Ramirez, 2012; Deneff et al., 2013; Hirschmann et al., 2013) oder SOMEP („*Solving Crime Through Social Media: Improving Vocational Competencies In Security Sector*“; vgl. etwa Schrammel, 2014) zu nennen. Aktuell in Bearbeitung sind die Projekte Media4sec („*The Emerging Role of New Social Media in Enhancing Public Security*“; vgl. etwa MEDIA4SEC, 2016), Unity („*Capturing best practices for cooperation between police and citizens*“; vgl. etwa Bayerl, van der Giessen & Jacobs, 2015) und Inspec2t („*Inspiring Citizens Participation for Enhanced Community Policing Actions*“; vgl. etwa Leventakis, Kokkinis & Papalexandros, 2017), die aus verschiedenen Perspektiven (auch) polizeiliche Präventionsaktivitäten in Onlinemedien behandeln. Die Studie von Wirz (2012) zur Nutzung Sozialer Medien bei der Stadtpolizei Zürich untersucht deren Bedeutung als Instrument der Kommunikation und Beziehungspflege mit der Bürgerin / dem Bürger, geht aber nur am Rande auf präventiv ausgerichtete Kommunikation ein.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Kriminalprävention in der polizeilichen Arbeit, der stetig zunehmenden Verbreitung Sozialer Medien als Instrument der alltäglichen Kommunikation und des

Einzugs dieser neuen digitalen Medien auch in die Organisation Polizei erscheint eine systematische Bestandsaufnahme der Schnittmenge dieser Felder geboten. Polizeiliche Präventionsarbeit wird auch künftig auf bewährte Verfahrensweisen und Medien zurückgreifen; das beratende Gespräch und der Flyer dürften insofern ihren Stellenwert als Handlungsform und Medium nicht verlieren. Die Perspektiven, die sich für eine präventiv ausgerichtete Kommunikation unter Nutzung interaktiver und dialogischer Medien ergeben, und die Integration entsprechender Ansätze in eine umfassende Präventionsstrategie sind jedoch noch kaum ausgelotet.

### 3.1 Forschungsprojekt PräDiSiKo

Im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts *Präventive digitale Sicherheitskommunikation – ein innovativer Ansatz für Kriminalprävention in sozialen Online-Medien (PräDiSiKo)*<sup>1</sup> wird eine Untersuchung des aktuellen Standes kriminalpräventiv ausgerichteter polizeilicher Kommunikation in Social Media durchgeführt sowie ein neuer dialogischer Ansatz mit Schwerpunkt Zivilcourage entwickelt und erprobt. Die hier dargestellten Zwischenergebnisse basieren auf der Anfang 2017 begonnenen fortlaufenden Auswertung von Beiträgen auf polizeilichen Social Media Accounts und der sich dort abbildenden Anschlusskommunikation sowie den Einschätzungen und Aussagen von Vertreterinnen und Vertretern der polizeilichen Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit (im Rahmen von in mehreren Bundesländern geführten Experteninterviews, informellen Gesprächen und der Teilnahme an einschlägigen Workshops) sowie – dies derzeit noch in begrenztem Umfang – der Polizeilichen Kriminalprävention in deutschen Polizeibehörden.

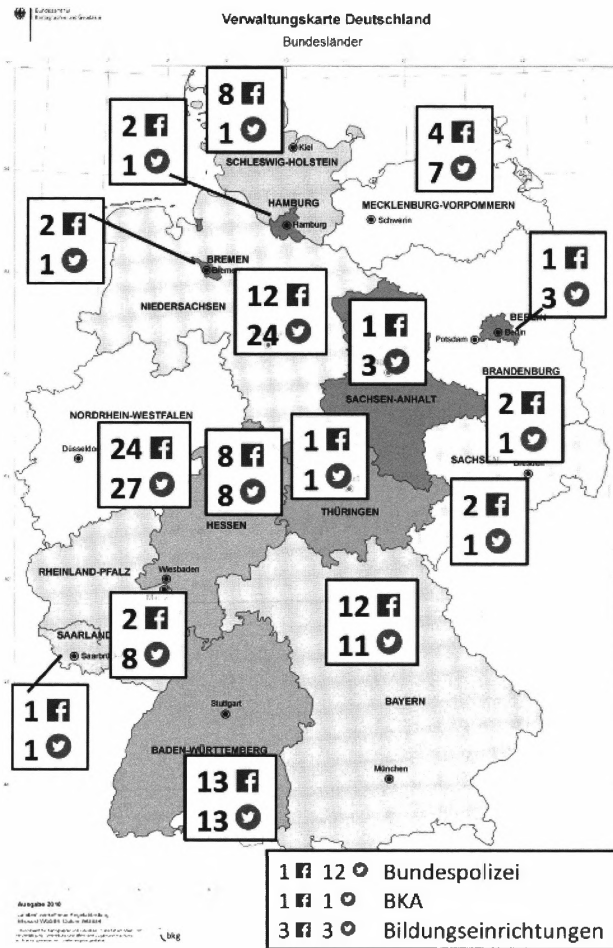
---

1 Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms Forschung für die zivile Sicherheit II gefördert und hat eine Laufzeit von November 2016 bis Oktober 2019. Die Projektkoordination hat die Hochschule der Medien in Stuttgart (HdM) inne, weitere Konsortialpartner sind die Deutsche Hochschule der Polizei, die Leibniz Universität Hannover, die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und die Stuttgarter Internetagentur MOSAIQ.

### 3.2 Polizeiliche Accounts auf Facebook und Twitter

Die beiden mit Abstand am meisten für die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit genutzten Social Media Plattformen sind Twitter und Facebook. Zum Stichtag 10. August 2017 konnten 127 offiziell von deutschen Polizei-

**Abb. 1: Verbreitung polizeilicher Facebook- und Twitter-Accounts** (Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 10.08.2017; hinterlegte Deutschlandkarte © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)



behörden unterhaltene Twitteraccounts und 100 offizielle Facebookaccounts identifiziert werden (siehe Abb. 1). Dabei organisieren sich die Bundesländer unterschiedlich. Während in den meisten Flächenländern auf der Ebene von Polizeipräsidien (je nach Bundesland sind andere Strukturen und Bezeichnungen üblich) Accounts eingerichtet wurden und werden, unterhalten neben den Stadtstaaten auch manche Flächenländer wie Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bisher nur einzelne oder zentralisierte Accounts für das Bundesland.

In den erfassten Accounts sind auch Funktionsaccounts, etwa für Einsätze (ausschließlich Twitter) oder Karriere bzw. Nachwuchsgewinnung enthalten (meist Facebook). Am einschlägigsten für die Kommunikation kriminalpräventiver Inhalte sind die herkömmlichen, d. h. auch anlassunabhängig und zur gesamten Bandbreite polizeilich relevanter (und mitunter auch polizeilich nicht relevanter) Themen kommunizierenden Accounts der Länderpolizeien.

**Tab. 1: Reichweite polizeilicher Accounts**  
(Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 10.08.2017)

|  | Minimum | Unteres Quartil | Median | Oberes Quartil | Maximum |
|--|---------|-----------------|--------|----------------|---------|
| <b>Facebook Likes</b><br>(n = 95*)   | 672     | 5.494           | 11.693 | 24.471         | 242.448 |
| <b>Twitter Follower</b><br>(n = 111*)  | 44      | 1.214           | 2.323  | 4.826          | 361.510 |
| * nur herkömmliche Accounts der Länderpolizeien (ohne Funktionsaccounts und Bildungseinrichtungen) |         |                 |        |                |         |

Bei der Reichweite bildet sich eine sehr große Bandbreite ab. Wie aus Tab. 1 ersichtlich, bewegen sich z. B. die hinsichtlich Followerzahl mittleren 50 % der polizeilichen Twitteraccounts auf einem Niveau von einigen Tausend Followern, während der reichweitenstärkste Account (zum Zeitpunkt der Erhebung die Polizei München) über 360.000 Follower aufweist.

### 3.3 Rahmenbedingungen

Die Nutzung von Social Media durch Polizeibehörden wird unter anderem durch rechtliche, organisatorische und ressourcenbezogene Rahmenbedingungen strukturiert. Im Einzelnen sind etwa Nutzungsvorgaben und -konzepte auf Ebene der Bundesländer wie auch auf Ebene der die Accounts unterhaltenden Polizeidienststellen zu nennen. Gewöhnlich ist auf Landesebene vorgegeben, auf welcher Ebene entsprechende Accounts unterhalten werden können oder sollen, was sich freilich an der ohnehin gegebenen Struktur orientiert, sprich in der Regel sind die Stellen für Presse- und/oder Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der Polizeipräsidien damit befasst. Ausführlichkeit und Verbindlichkeit entsprechender Vorgaben für die Dienststellen und die mit der Betreuung der Accounts beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterscheiden sich zwischen Bundesländern und teils auch zwischen einzelnen Dienststellen innerhalb eines Bundeslands.

Ein wesentlicher gemeinsamer strukturierender Faktor sind dabei Fragen des Datenschutzes, sowohl bei oder vor der Einrichtung entsprechender Kanäle als auch im laufenden Betrieb. Da es sich gleichsam bei allen Anbietern gängiger Sozialer Netzwerke um Privatunternehmen mit Sitz im Ausland handelt, die (zumindest potenziell) auch personenbezogene Daten speichern und für kommerzielle Zwecke nutzen, ist die Nutzung solcher Angebote für Behörden im Allgemeinen und Polizeibehörden im Speziellen heikel, ebenso das in den Nutzungsbedingungen der Anbieter festgeschriebene Einräumen oder sogar Abtreten von Rechten durch die Nutzer an die Anbieter (vgl. dazu auch Polizei Berlin, 2013, S.12-14). Sensibles Material wie etwa Fahndungsbilder wird entsprechend in aller Regel nicht auf solche Plattformen hochgeladen, sondern auf eigene Server verlinkt.

Neben den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind freilich die zur Betreuung der betriebenen Accounts nötigen und verfügbaren personellen wie sachlichen Ressourcen ein wesentlicher Faktor, also die technische Ausstattung (z. B. Kameras, Bildbearbeitungs- und Videoschnittsoftware) und insbesondere das verfügbare Personal und dessen Qualifikation. Während größere Dienststellen teils Social Media Teams unterhalten, können gerade kleinere Dienststellen, umso mehr bei besonderen Lagen, an Grenzen stoßen, nicht nur was die bloße Personaldecke angeht, sondern auch den praktischen Erfahrungsschatz, auf dem aufbauend Kommunikation geführt wird. Dabei spielt auch eine Rol-

le, dass die Ausbildung für den Umgang mit Social Media in der Regel *on the job* erfolgt, mitunter unterstützt durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus Dienststellen, die bereits länger entsprechende Kanäle unterhalten. Geeignetes Personal für die Social Media Arbeit wurde mehreren Befragten zufolge über Interessenabfragen unter Polizeibeamtinnen und -beamten im jeweiligen Bundesland oder den Dienststellen rekrutiert (nur relativ selten scheinen bisher Seiteneinsteiger mit einschlägiger Qualifikation eingebunden oder eingestellt zu werden). In diesem Zusammenhang wird mitunter Personal in der Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit aufgebaut. Als Beispiel sei die bayerische Polizei herangezogen, wo nach bereits längerer Erfahrung in einzelnen Präsidien – insbesondere dem PP München, welches 2014 auf Facebook und Twitter startete – im Großteil der Polizeipräsidien erst in den Jahren 2016 und 2017 Social Media Accounts eingerichtet wurden (soweit auf den offiziellen Accounts recherchierbar, betrifft dies acht Präsidien).

Tab. 2 zeigt die Personalentwicklung in der Öffentlichkeitsarbeit der bayerischen Polizei laut Bayerischem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2017). Der Antwort auf eine schriftliche Anfrage im Landtag zufolge sei die *„personelle Aufstockung der zentralen Pressestellen in den letzten Jahren [...] insbesondere auf die Einführung von Social-Media-Teams bei den Polizeipräsidien zurückzuführen“* (Ebd., S. 3).

**Tab. 2: Personalentwicklung (hauptamtliche Polizeibeamtinnen und -beamte) in den zentralen Pressestellen der bayerischen Polizeipräsidien**

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, 2017)

|                                  | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|----------------------------------|------|------|------|------|------|
| Bayern gesamt                    | 62   | 62   | 66   | 82   | 81   |
| Polizeipräsidium München         | 13   | 13   | 14   | 15   | 16   |
| Polizeipräsidium Oberbayern Nord | 5    | 5    | 5    | 5    | 7    |
| Polizeipräsidium Oberbayern Süd  | 3    | 3    | 6    | 7    | 7    |
| Polizeipräsidium Niederbayern    | 3    | 3    | 3    | 5    | 5    |
| Polizeipräsidium Oberpfalz       | 4    | 4    | 4    | 3    | 6    |
| Polizeipräsidium Oberfranken     | 3    | 3    | 3    | 5    | 5    |
| Polizeipräsidium Mittelfranken   | 11   | 11   | 11   | 14   | 14   |

|  |   |   |   |   |   |
|--|---|---|---|---|---|
| Polizeipräsidium Unterfranken                  | 7 | 7 | 7 | 9 | 9 |
| Polizeipräsidium Schwaben Nord                 | 5 | 5 | 5 | 8 | 8 |
| Polizeipräsidium Schwaben Süd/West             | 2 | 2 | 2 | 4 | 4 |
| Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Bayerisches Landeskriminalamt                  | 5 | 5 | 5 | 6 | 7 |

#### 4. Fünf Thesen zur polizeilichen Kommunikation/ Kriminalprävention via Social Media

Der Aufbau und die Pflege einer möglichst großen und idealerweise nachhaltig interessierten *Community* gilt unter in der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit Tätigen als wichtige Voraussetzung für die zeitnahe und unmittelbare Erreichbarkeit der Öffentlichkeit mit wichtigen (und dringlichen) Inhalten insbesondere angesichts von Krisen- und Großschadenslagen wie terroristischen Anschlägen oder auch Naturkatastrophen.

Twitter wird dabei als das schnellere und für Krisenlagen und einsatzbegleitende Kommunikation relevantere Medium angesehen, nicht zuletzt auch dadurch, dass Twitter längst zum Standardwerkzeug von Journalistinnen und Journalisten sowie von Massenmedien gehört, welche polizeiliche Twitteraccounts zumindest in der für sie relevanten Region beobachten. Inhalte können sich so tendenziell schneller und weiter als die klassische Pressemitteilung verbreiten und durch die twitterspezifische Zeichenbegrenzung (im November 2017 wurde das Limit von zuvor 140 auf nunmehr 280 Zeichen verdoppelt, vgl. etwa Kuri, 2017) sind polizeiliche Statements in der Regel unbearbeitet zitierfähig und in Onlineartikeln auf Nachrichtenportalen wie auch privaten Webseiten ohne großen Aufwand direkt einbindbar.

Facebook dagegen wird stärker auch für anlassunabhängige Kommunikation genutzt und ist somit relevanter für die ausführlichere Bedienung kriminalpräventiv ausgerichteter Kommunikation, welche im Kern Informationen über Kriminalitätsrisiken und Möglichkeiten des Selbstschutzes bzw. der Vermeidung solcher Risiken beinhaltet, aber auch in Form von Hinweisen auf Informationsmöglichkeiten (Informationsmaterialien und -veranstaltungen, Kontaktmöglichkeiten per E-Mail, Telefon oder persönlich) umgesetzt wird. Da kriminalpräventive Inhalte in der Regel wenig

Aufmerksamkeit bei den Rezipientinnen und Rezipienten und damit wahrscheinlich kaum einen Zuwachs an Abonnenten generieren, stellt sich auch in dieser Hinsicht die Bedeutung eines gelungenen Aufmerksamkeitsmanagements entweder durch Sichtbarkeit und Attraktivität erhöhende Gestaltung und Positionierung dieser Inhalte oder eben durch eine bereits im Vorfeld mittels anderer kommunikativer Angebote erzielten Reichweite des Accounts dar.

Entsprechend wird, um einen aktiven, von ausreichend vielen Personen als relevant oder zumindest interessant wahrgenommenen Social Media Auftritt zu bieten, zum einen nicht nur ereignisbezogen, sondern kontinuierlich kommuniziert und zum anderen versucht, Inhalte nicht nur informativ, sondern auch dem Medium angemessen und für die dort vermutete Öffentlichkeit ansprechend aufzubereiten. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden in fünf Thesen und anhand von ausgewählten Beispielen sowie von Erkenntnissen aus Experteninterviews (bisher schwerpunktmäßig mit Polizeibeamtinnen und -beamten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) einige zentrale Herausforderungen polizeilicher Kommunikation via Social Media im Allgemeinen und der Vermittlung kriminalpräventiver Inhalte im Besonderen diskutiert.

#### **4.1 In und an Behörden geschätzte Attribute wie Sachlichkeit, Neutralität und Gründlichkeit stehen in Kontrast zu aufmerksamkeitsfördernden Stilmitteln wie Emotionalisierung, Personalisierung und Zuspitzung**

Polizeiliche Praktikerinnen und Praktiker aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit schildern, teils aus eigener Erfahrung, teils aus Beobachtung der Accounts anderer Dienststellen, dass Stilmittel wie Emotionalisierung, Personalisierung, Zuspitzung und Humor (bzw. Ironie oder sogar Sarkasmus) zwar aufmerksamkeitsförderlich, aus einer polizeilichen Behördenperspektive aber heikel sein können.

Abb. 2 zeigt ein insgesamt negativ aufgenommenes Beispiel für eine zugespitzte Stellungnahme der sächsischen Polizei zu einem kritischen an die Polizei gerichteten Tweet. Darin wurde ein von der Polizei als beleidigend bzw. verunglimpfend angesehenes Graffito mit dem Text „No Cops – No Nazis – Antifa-Area“ von der sächsischen Polizei auf ihrem offiziellen Twitteraccount als Feindseligkeit gegenüber der Institution Polizei eingeordnet und mit dem Begriff „Polizeirassismus“ belegt.

Abb. 2: Beispiel „Polizeirassismus“ (Polizei Sachsen, 2017a)



Der Beitrag erhielt zwar auch „Gefällt mir“-Angaben (auch als „Likes“ bekannt) in zweistelliger Höhe, wurde im Allgemeinen allerdings von Medien wie auch Privatpersonen beanstandet, unter anderem mit Verweisen auf als rassistisch eingeordnete Praktiken der (sächsischen) Polizei und Kritik an der im Tweet angedeuteten fragwürdigen Prioritätensetzung („Wenn [...] können wir uns auch um andere Sachen kümmern“). Auch bei etablierten Medien stieß der Beitrag zumindest auf Unverständnis; so wurde etwa über einen Twitteraccount des Deutschlandfunks nachgefragt „Bitte erklären Sie mal bitte [sic] das Wort ‚Polizeirassismus‘, @PolizeiSachsen. Wir verstehen es nicht und wollen es nicht falsch verwenden.“ (Deutschlandfunk, 2016), woraufhin die Polizei Sachsen antwortete: „Der Begriff ist zur Verdeutlichung des Problems falsch verwendet wurden [sic] und somit nicht zutreffend.“ (Polizei Sachsen, 2017b).

Ein anderer Aspekt der hier beschriebenen These soll anhand der medial jedenfalls in den darauffolgenden Tagen weitgehend positiv aufgenommen Kommunikationsstrategie (stellvertretend Backes, 2016; Meier, 2016; Breithut, 2016) der Berliner Polizei anlässlich des Anschlags am Berliner Breitscheidplatz am 19.12.2016 illustriert werden (ein Beispiel

ist in Abb. 3 dargestellt). Gerade zur Krisenkommunikation bei Gefahrenlagen und anderen ernstesten Anlässen kann (nicht nur innerhalb der Polizei) ein Konsens angenommen werden, dass ein sachlicher, unmissverständlicher Kommunikationsstil zu bevorzugen ist. Angesichts der hohen Geschwindigkeit, mit der sich Neuigkeiten (und Gerüchte) in digitalen Medien verbreiten, befindet sich die Polizei in sich entwickelnden Einsatzlagen allerdings mitunter im Dilemma, eine Abwägung zwischen Schnelligkeit und Vollständigkeit ihrer Informationstätigkeit treffen zu müssen.

### Abb. 3: Beispiel „Breitscheidplatz“ (Polizei Berlin, 2016a)



Wie das Beispiel der Kommunikation der Berliner Polizei angesichts des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt zeigt, kann die frühe Einnahme der Rolle als bedeutsame Informationsquelle für Massenmedien und Öffentlichkeit eine Chance für die Polizei bieten, Gerüchten und Falschinformationen, die potenziell Personen oder den Einsatzerfolg gefährden könnten, entgegenzutreten.

Nachdem es der Polizei Berlin mit ihrem ersten Beitrag zu diesem Ereignis („+EIL+ Soeben ist ein LKW über den Gehweg am #Breitscheidplatz gefahren. Unsere Kolleg. melden Verletzte. Weitere Infos folgen hier. ^tsm“, Polizei Berlin, 2016b) gelungen war, sich früh als zentrale Quelle zu etablieren, wur-

de am selben Abend auch der in Abb. 3 dargestellte Tweet veröffentlicht. Die Reaktionen der mehreren Hundert Personen, die diesen Tweet kommentierten (dazu kommen geschätzt Tausende weitere Kommentare unter den anderen dieses Ereignis betreffenden Tweets der Berliner Polizei), sind höchst divergent und reichen von uneingeschränkter Zustimmung zur polizeilichen Kommunikationsstrategie und deren aktiver Unterstützung durch Retweets, die die Perspektive des Absenders bekräftigen, bis zu scharfer Kritik an diesem Beitrag als Rollenverfehlung oder als Versuch, Informationen zu unterdrücken (so ein Nutzerkommentar unter dem abgebildeten Tweet: „*Missverständnis: Die Polizei soll den #Straßenverkehr steuern, nicht den Fluss von #Informationen und #Meinungen.*“). Der Aspekt, dass man sich im Ringen um Informationshoheit oder sogar Deutungshoheit in der öffentlichen Wahrnehmung nicht zu einer „Meinungspolizei“ entwickeln dürfe, wurde in Interviews und informellen Gesprächen auch von manchen polizeilichen Praktikerinnen und Praktikern thematisiert.

Wie die Polizei in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird oder aus Sicht der Polizei wahrgenommen werden soll, und wie der Kommunikations- und Interaktionsstil auch in Social Media die Beziehung zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern potenziell prägen kann, soll auch anhand der nächsten These diskutiert werden.

#### **4.2 Internettypisch lockerer, vermeintlich bürgernaher Kommunikationsstil ist angesichts Autoritätsposition und -anspruch der Polizei nicht unproblematisch**

Bereits bei der vorangehenden These wurde angeschnitten, dass Humor und die vielfältigen Spielformen, die dieser annehmen kann (Satire, Parodie, Ironie, Spott etc.), gerade für die Behördenkommunikation heikel sein können. Zum einen kann eine absichtlich inexakte oder gar ins Gegenteil des eigentlich Gemeinten verkehrte Kommunikation Missverständnisse verursachen. Zum anderen sind gerade Ironie und Spott zwar den Aufmerksamkeitsregeln des Internet sehr gut entsprechende Stilmittel und können hohe und wohlwollende Reaktions- und Verbreitungsraten hervorrufen, sind bei genauerer Betrachtung allerdings nicht selten als Profilierung zu Lasten Dritter einzuordnen. Was oberflächlich mitunter bürgernah erscheinen mag, stellt sich umso bedenklicher dar, wenn sich eine Autoritätsinstanz wie die Polizei derartig betätigt. Entsprechend kritisch

gegenüber einer (allzu) lockeren Kommunikation ist auch der Großteil der befragten Polizeibeamtinnen und –beamten eingestellt.

Im Folgenden soll die These anhand zweier Beispiele, die eher die Ausnahme als die Regel polizeilicher Kommunikation bilden, diskutiert werden. Eine von einer ganzen Reihe Onlinemedien und privaten Blogs positiv (stellvertretend „Oktoberfest 2017: Die witzigen Tweets der Münchner Polizei“, 2017; eine kritische journalistische Perspektive zur Thematik findet sich z. B. bei Richter, 2016) aufgenommene Aktion ist die „Wiesnwache“, die die Polizei München zum Oktoberfest durchführt. Die in diesem Kontext veröffentlichten Tweets weisen viele Retweets und Likes auf, aber unter den weit überwiegend positiven Kommentaren finden sich auch kritische Stimmen, die die eingangs dargestellte Problematik widerspiegeln. Beim in Abb. 4 gezeigten Beispiel etwa kommentierten Nutzer unter anderem „Wenn die Polizei Zeit hat sarkastische Tweets zu schreiben, lügt sie dann bezüglich ihrer propagierten Personalknappheit? #wiesnwache“ und „Sollte sich ein Sprecher der Staatsmacht so verhalten!? Nein. Wenn sie lieber Komedyman [sic] sein wollen arbeiten sie da!“.

**Abb. 4: Beispiel „Dripster“ (Polizei München, 2017a)**



Während beim in Abb. 4 gezeigten Beispiel von einer jedenfalls für die breite Allgemeinheit gewährten Anonymität ausgegangen werden kann, ist beim zweiten Beispiel (Abb. 5), welches einen regelmäßig zitierten „Klassiker“ polizeilicher Onlinekommunikation darstellt, der Adressat, (oder besser: das Objekt) des Witzes, wenn auch nicht mit Klarnamen registriert, so doch grundsätzlich identifizierbar. Entsprechend ist umso mehr die Frage angebracht, welche Konsequenzen das öffentliche Bloßstellen eines vermutlich mit einem ernstgemeinten Anliegen an die Polizei

herantretenden Jugendlichen auf das Vertrauen des Betroffenen wie auch potenziell dadurch indirekt angesprochener anderer Bürgerinnen und Bürger haben kann. Was unter Gleichgestellten einen (möglicherweise) nicht verletzenden Spaß konstituieren könnte, ist im Kontext eines so deutlichen Autoritätsgefälles fragwürdig, spätestens, wenn die Frage nach Reziprozität gestellt wird, also ob und unter welchen Umständen ein vergleichbarer Scherz auch auf Kosten der Polizei gemacht werden könnte.

**Abb. 5: Beispiel „Grass“ (Polizei Frankfurt am Main, Screenshot/ zitiert nach „Bekifft? So genial reagiert die Polizei“, 2016)**



### 4.3 Kriminalpräventive Inhalte werden hinsichtlich der Reaktionszahlen als „unattraktiv“ wahrgenommen

Social Media sind mittlerweile regelmäßig integraler Bestandteil kriminalpräventiver Einzelbeiträge und Kampagnen der Polizei. Ihre Nutzung erfolgt dabei nicht immer in Form von den besonderen Eigenschaften des Mediums angepasster Vermittlung und Aufbereitung von Inhalten, aber jedenfalls als zusätzlicher Kommunikationskanal für Inhalte, die auch auf anderen Wegen (mittels Flyern oder Informationsveranstaltungen, etc.)

verbreitet werden und mitunter zur Interaktion, sowohl online als auch von Angesicht zu Angesicht (siehe etwa Abb. 7), einladen sollen.

Der aktuelle polizeiliche Nutzungsmodus von Social Media für die Kommunikation kriminalpräventiver Inhalte ist fast ausschließlich als Versuch universeller Prävention zu charakterisieren, bei dem die Öffentlichkeit als Ganzes angesprochen werden soll; eine selektive oder indizierte Ansprache besonders gefährdeter oder belasteter, möglicherweise delinquenter Gruppen und Individuen ist die Ausnahme, wobei es freilich Inhalte gibt, die mindestens implizit auf bestimmte Bevölkerungsgruppen fokussieren (z. B. technische Einbruchsprävention adressiert vorwiegend Eigenheimbesitzer, Informationen über Betrugsmaschen, bei denen bevorzugt ältere Menschen ins Visier genommen werden, sollen vor allem Angehörige potenziell Gefährdeter ansprechen).

Zudem werden die Adressatinnen und Adressaten fast ausschließlich als potenzielle Geschädigte von Straftaten angesprochen, etwa in Form von Informationen über geeignetes Verhalten in möglicherweise kriminalitätsträchtigen räumlichen und zeitlichen Kontexten (z. B. Thematisierung von Taschendiebstahl auf Stadtfesten oder im öffentlichen Nahverkehr, siehe z. B. Abb. 6). Nur in Ausnahmefällen stößt man auf Inhalte, die potenzielle Straftäter ansprechen oder Menschen von Straftaten abhalten sollen, doch auch diese sind in der Regel universell oder vage selektiv ausgerichtet, etwa in Form von Informationen über neue bzw. geänderte Straftatbestände und Sanktionspraxis (z. B. das Verbot von Kennzeichen von jüngst als verfassungswidrig erklärten Organisationen oder die Änderung des Strafgesetzbuches hinsichtlich des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte) oder in Form der Thematisierung von durch die Polizei antizipiertem potenziell strafbarem Verhalten von Beteiligten auf Großveranstaltungen (Fußballspiele, Demonstrationen).

Abb. 6: Beispiel „Taschendiebstahl“ (Polizei Bonn, 2017a)



Kriminalpräventive Inhalte weisen in der Regel eine geringe Anzahl an Reaktionen („Likes“, „Retweets“, Kommentare) auf, was von den Befragten als im Vergleich mit anderen Inhaltsarten verhältnismäßig geringe Attraktivität thematisiert wird. Eine gängige Strategie zur Erhöhung der Reaktionsraten wird im Koppeln kriminalpräventiver Botschaften an aktuelle Ereignisse, etwa aktuelle Einbruchsserien, gesehen und so auch praktiziert. Dies korrespondiert mit der durchgehend von den Praktikerinnen und Praktikern geschilderten Wahrnehmung, dass der lokale und zeitliche Bezug für den Großteil der Abonnenten/Follower und damit für die Aufmerksamkeit, die einem Beitrag zukommt, von zentraler Relevanz ist. Die Nutzung von Bildern (oder eines eingebundenen Videos wie im in Abb. 6 dargestellten Beispiel) gilt jedenfalls auf Facebook unabhängig vom Typ des Inhalts als wichtig bis notwendig und ist entsprechend regelmäßig auch bei Beiträgen mit kriminalpräventivem Inhalt festzustellen (zumindest mit Symbolbildern). Als die Reaktionszahlen zuverlässig steigernd gelten Bilder von Tieren (oft Diensthunde, aber auch „gerettete“ Tiere) und, wie in Abb. 7 dargestellt, Einsatzfahrzeugen (zu Lande, zu Wasser und in der Luft).

Abb. 7: Beispiel „Mini“ (Polizei München, 2017)



#### 4.4 Die Social Media kennzeichnende interaktive, dialogische Ebene wird zur Vermittlung präventiver Inhalte (bisher) wenig genutzt

Abb. 6 wie auch Abb. 8 zeigen Beispiele für kriminalpräventive Beiträge, die das Potenzial des Internets nutzen, audiovisuelle Inhalte unkompliziert zu verbreiten, also z. B. Videos einzubinden oder auf diese zu verlinken. So wurden etwa auf vielen polizeilichen Accounts die im Rahmen der von der deutschen Polizei mitgetragenen Kampagne „K-EINBRUCH“ produzierten Videos der Serie „Die Elster – Ein Profi-Einbrecher packt aus“ (Regie: Maximilian Feldmann; vgl. Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, o. J.) geteilt.

Abb. 8: Beispiel "Elster" (Polizei Bonn, 2017b)



Unabhängig davon, ob Beiträge nur aus Text bestehen oder auch Bild und/oder Ton umfassen, erlauben Social Media in der Regel ein einfaches und schnelles Weiterverbreiten von Inhalten sowie das Hinterlassen von Reaktionen und Kommentaren bis hin zum Führen von (öffentlichen) Diskussionen. Dies kann Züge eines Dialogs zwischen Polizei und einer wie auch immer gestalteten Öffentlichkeit annehmen, allerdings in einer erstens meist im Volumen begrenzten, zweitens deutlich asymmetrischen Form. So sind schon aufgrund des Zeitaufwands der Polizei Grenzen gesetzt, was das mögliche Kommunikationsvolumen und die Tiefe, in der mit einzelnen Kommentatoren etwa auf Facebook konversiert werden kann, anbelangt. Asymmetrien begründen sich aus der Möglichkeit des Seiteninhabers, die Diskussion unilateral einzuschränken und somit zu beeinflussen (Kommentare löschen oder verbergen, Nutzer sperren), dem oben schon diskutierten Autoritätsgefälle und nicht zuletzt den unterschiedlichen Perspektiven der Diskutanten: für die den Account betreibende Polizeibehörde ist es von Bedeutung, dass ihre Aussagen, auch solche, die

vordergründig bestimmte Individuen ansprechen sollen, als offizielle amtliche Verlautbarungen rezipiert werden können.

Bei der Betrachtung von Beiträgen mit kriminalpräventiven Inhalten findet man zwar durchaus Beispiele, in denen die Adressatinnen und Adressaten angeregt werden, sich mit einer Thematik auseinanderzusetzen und untereinander wie auch mit der Polizei in Dialog zu treten, eine gemeinsame Aushandlung geeigneter Handlungsmöglichkeiten ist dabei aber die Ausnahme (wobei entsprechenden Bemühungen schon allein durch die Unwägbarkeit der Bereitschaft zu konstruktiver Mitwirkung auf Seiten der Kommentatoren eine Hürde auferlegt ist). Die Angebote sind meist so gestaltet, dass die Kompetenzvermittlung vom Akteur Polizei und deren Wissensbestand ausgehen soll, ob nun in Form von ausformulierten Tipps zu Risiken oder Schutzmöglichkeiten oder etwa in Form von aus polizeilicher Perspektive getroffener positiver oder negativer Bewertung von konkretem Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern in polizeilich relevanten Situationen. Im Rahmen von „Facebook-Sprechstunden“, wie sie z. B.

Abb. 9: Beispiel "Facebook-Sprechstunde" (Polizei Hamm, 2017)



im Rahmen einer Aktionswoche zur Kampagne „Riegel vor! Sicher ist sicherer.“ (vgl. Polizei NRW, o. J.) im Herbst 2017 von mehreren nordrhein-westfälischen Polizeibehörden angeboten wurden, wird für einen begrenzten Zeitraum ein intensiverer Dialog angeregt und in der Regel durch Einbindung zusätzlichen Personals zu diesem Anlass gewährleistet; auch dabei sind die Richtung des Informationsflusses bzw. die Rollen von Fragenden und Antwortenden klar vorgezeichnet (siehe Abb. 9).

#### **4.5 Organisationskulturelle Unterschiede zwischen Presse-/ Öffentlichkeitsarbeit und Kriminalprävention bieten Chancen und Herausforderungen**

Eine letzte These, die noch eingehender Auseinandersetzung bedarf, betrifft die Schnittstelle zwischen polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit und den Fachdienststellen für Kriminalprävention. Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie eine mindestens anlassbezogene Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen bieten durchaus Potenzial hinsichtlich einer sowohl dem Medium als auch der jeweils anvisierten Zielgruppe gerecht werdenden Generierung, Aufbereitung und Vermittlung von kriminalpräventiven Inhalten. Dies wird auch bereits praktiziert, aber nicht nur aufgrund unterschiedlicher Ziele, Leitlinien und Organisation (intern wie auch in Bezug zu anderen Behördenteilen), sondern auch aufgrund organisationskultureller Unterschiede zwischen den beiden Arbeitsbereichen deuten sich Herausforderungen für eine Zusammenarbeit an.

Tendenziell ergänzend können die in beiden Arbeitsbereichen vorzufindenden, aber aus der jeweiligen Perspektive unterschiedlich akzentuierten, Relevanzzuschreibungen an Multiplikatoren wirken. Aus der Sicht von die Social Media Accounts betreuenden Akteuren wird das Erreichen einer ausreichend hohen Sichtbarkeit und Reichweite (bedingt ablesbar in gängigen Metriken wie *Abonnenten* und *Followern*) jedenfalls innerhalb des eigenen geografischen Zuständigkeitsbereichs als wichtig angesehen, um sowohl ereignisunabhängig als auch bei gefahrenträchtigen Anlässen effektiv kommunizieren zu können. Diesbezüglich wird eine inhaltliche und formale Gestaltung des Angebots anvisiert, die geeignet ist, vor allem bei Massenmedien, aber auch bei anderen Akteuren und Privatpersonen die Bereitschaft zu erhöhen, entsprechende Beiträge weiterzuverbreiten; auch die Einbindung prominenter Personen etwa in kriminalpräventive Aktionen wird als in dieser Hinsicht effektiv thematisiert.

Bei den Befragten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist auch Bewusstsein für eine Perspektive festzustellen, die in der polizeilichen Kriminalprävention eine noch zentralere Rolle einnimmt: Multiplikatoren werden dabei nicht nur als der Verbreitung einer Botschaft förderlich, sondern zudem als *Guardians* (zum Begriff der *capable guardians* vgl. etwa Cohen & Felson, 1979) verstanden, welche kriminalpräventive Inhalte, die für vulnerable Menschen in ihrem Umfeld relevant sein könnten, gezielt und personalisiert an diese vermitteln oder die Informationen direkt in potenziell schützendes Handeln umsetzen, insbesondere wenn die gefährdeten Personen eine eingeschränkte Alltagskompetenz aufweisen.

Eine Herausforderung für eine enge(re) Abstimmung der beiden Bereiche scheinen organisations- bzw. professionskulturelle Unterschiede zu sein. In den bisher geführten Interviews zeichnet sich ab, dass Beschäftigte in der Öffentlichkeitsarbeit den Sozialen Onlinenetzwerken eine deutlich höhere allgemeine Relevanz und auch größeres Potenzial hinsichtlich der Verwendung für die Kriminalprävention zuschreiben als Beschäftigte in der Kriminalprävention, die diesbezüglich Zurückhaltung und mitunter eine geringe persönliche Affinität bis hin zu ausgeprägter Skepsis formulieren. Die Divergenz hinsichtlich des Stellenwerts scheint dabei ausgeprägter zu sein als allein aufgrund der den unterschiedlichen Aufgabengebieten entsprechenden verschiedenen Perspektiven zu erwarten wäre. Sie dürfte nicht zuletzt auch mit dem – so der bisherige Eindruck – tendenziell höheren Durchschnittsalter im Bereich der Kriminalprävention sowie der höheren Innovationsgeschwindigkeit (offenbar sowohl aufgrund höheren Innovationsdrucks als auch höherer Innovationsaffinität) in der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängen.

## 5. Fazit

Im Rahmen der laufenden Studie PräDiSiKo wird polizeiliche Nutzung von Social Media unter dem Gesichtspunkt ihres Beitrages zur Kriminalprävention untersucht. Im Zuge der Bearbeitung dieser bisher in Deutschland wissenschaftlich kaum bearbeiteten Thematik stellen sich grundsätzliche Fragen zur polizeilichen Kommunikation und ihrer Entwicklung angesichts andauernder, gewöhnlich unter dem Begriff Digitalisierung subsumierter, Umwälzungen in Medienlandschaft wie auch Medienrezeption. Wie im vorliegenden Beitrag angeschnitten, leistet die mittlerweile fast flächendeckende und gerade angesichts besonderer (un-)sicherheitsrelevanter Ereignisse sehr sichtbare und als höchst bedeutsam von ande-

ren Akteuren aufgegriffene und diskutierte offizielle polizeiliche Kommunikation via Social Media einen entsprechend wesentlichen Beitrag zur Außenwahrnehmung (und auch zum Selbstbild) der Polizei und zur Gestaltung der Beziehung zwischen Polizei und Öffentlichkeit.

Vor diesem Hintergrund sind grundsätzliche sowie aktuelle Herausforderungen für die polizeiliche Kriminalprävention zu betrachten, nicht nur hinsichtlich der Erreichbarkeit relevanter Zielgruppen und der inhaltlichen wie formalen Gestaltung geeigneter Angebote für Social Media und dort gängige Rezeptionsmuster, sondern auch organisatorisch, hinsichtlich der innerpolizeilichen Aushandlung und Abstimmung kriminalpräventiv angelegter Kommunikation. Zudem bedarf es weiterer Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Frage, was das „Neue“ an der polizeilichen Kriminalprävention in den sogenannten Neuen Medien ist und inwiefern und in welcher Form auf diese Kommunikationskanäle bezogene Weiterentwicklungen Fortschritte für den polizeilichen Aufgabenbereich der Kriminalprävention mit sich bringen können.

## Literatur

- Alexander, D. (2014). Social media in disaster risk reduction and crisis management. *Science and Engineering Ethics*, 20, 717-733.
- Backes, T. (20.12.2016). Wie die Berliner Polizei die Hauptstadt beruhigte. *Süddeutsche Zeitung*. Verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/anschlag-am-breitscheidplatz-wie-die-berliner-polizei-die-informationshoheit-behielt-1.3303037> [23.02.2018].
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. (2017). Antwort auf eine parlamentarische Anfrage. *Bayerischer Landtag, Drucksache 17/17293*. Verfügbar unter [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17\\_0017293.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0017293.pdf) [22.02.2018].
- Bayerl, P. S., Akhgar, B., Brewster, B., Domdouzis, K. & Gibson, H. (2014). Social media and its role for LEAs: Review and applications. In B. Akhgar, A. Staniforth & F. M. Bosco (Eds.), *Cyber crime and cyber terrorism investigator's handbook* (pp. 197-220). Amsterdam: Elsevier.

- Bayerl, P. S., van der Giessen, M. & Jacobs, G. (2015). *Report on existing approaches and best/effective practices to community policing*. Verfügbar unter <https://www.unity-project.eu/wp-content/uploads/2015/12/D3.1-Report-on-Existing-Approaches-and-Best-Practices-to-CP.pdf> [02.03.2018].
- Bekiff? So genial reagiert die Polizei auf eine Twitter-Frage. (18.07.2016). tz. Verfügbar unter <https://www.tz.de/welt/polizei-frankfurt-reagiert-auf-twitter-genial-auf-drogen-frage-zr-6579332.html> [23.02.2018].
- Bertram, L. (2016). Terrorism, the Internet and the social media advantage: Exploring how terrorist organizations exploit aspects of the internet, social media and how these same platforms could be used to counter-violent extremism. *Journal for Deradicalization*, 7, 225-252.
- Böhme, G. (2017). „Cybergrooming“ – Gefahren in virtuellen Welten und Handlungserfordernisse für die Polizei. *Kriminalistik*, 71, 269-273.
- Brainard, L. & Edlins, M. (2015). Top 10 U. S. municipal police departments and their social media usage. *American Review of Public Administration*, 45, 728-745.
- Breithut, J. (20.12.2016). So souverän berichtet die Polizei bei Twitter. *Stuttgarter Zeitung*. Verfügbar unter <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.anschlag-in-berlin-so-souveraen-berichtet-die-polizei-bei-twitter.f302497b-c38f-45d5-a7ae-b095275fe891.html> [23.02.2018].
- Brunty, J. & Helenek, K. (2012). *Social media investigation for law enforcement*. Waltham, MA: Anderson.
- Burgess, J., Marwick, A. & Poell, T. (2017). Introduction. In J. Burgess, A. Marwick & T. Poell (Eds.), *The Sage handbook of social media* (pp. 1-10). Thousand Oaks, CA: Sage Publishing.
- Cohen, L. E. & Felson, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44, 588-608.
- Dauber, C. E. & Winkler, C. K. (2014). Radical visual propaganda in the online environment: An introduction. In C. K. Winkler & C. E. Dauber (Eds.), *Visual propaganda and extremism in the online environment* (pp. 1-30). Carlisle, PA: Strategic Studies Institute and U.S. Army War College Press.

- Denef, S., Bayerl, P. S. & Kaptein, N. (2013). Social media and the police-tweeting practices of British police forces during the August 2011 riots. In *SIGCHI conference on human factors in computing systems (CHI '13)* (pp. 3471–3480). New York, NY: ACM.
- Denef, S., Kaptein, N., Bayerl, P. S. & Ramirez, L. (2012). Best practice in police social media adaptation. Verfügbar unter <https://www.fit.fraunhofer.de/content/dam/fit/de/documents/COMPOSITE-social-media-best-practice.pdf> [23.02.2018].
- Deutschlandfunk [DLFmedien]. (17.09.2017). *Bitte erklären Sie mal bitte das Wort "Polizeirassismus", @PolizeiSachsen. Wir verstehen es nicht und wollen es nicht falsch verwenden.* Verfügbar unter <https://twitter.com/DLFmedien/status/909457971939246080> [23.02.2018].
- Facebook. (o. J.). Anzahl der Daily Active Users (DAU) von Facebook weltweit vom 1. Quartal 2009 bis zum 4. Quartal 2017 (in Millionen). In Statista – Das Statistik-Portal. Verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/222135/umfrage/taeglich-aktive-facebook-nutzer-weltweit/> [23.02.2018].
- Goldsmith, A. (2015). Disgracebook policing: Social media and the rise of police indiscretion. *Policing and Society*, 25, 249-267.
- Hanzelka, J. & Schmidt, I. (2017). Dynamics of cyber hate in social media: a comparative analysis of anti-Muslim movements in the Czech Republic and Germany. *International Journal of Cyber Criminology*, 11, 143–160.
- Hepp, R. & Fasel, C. (2012). Neue Chancen des Dialogs mit dem Bürger: Stuttgarter Polizei seit Jahresbeginn im Nachrichtendienst Twitter präsent. *Kriminalistik*, 66, 96-98.
- Heverin, T. & Zach, L. (2012). Law enforcement agency adoption and use of Twitter as a crisis communication tool. In C. Hagar (Ed.), *Crisis information management: Communication and technologies* (pp. 25-42). Oxford, UK: Woodhead Publishing.
- Heymig, S. & Kahr, R. (2016). Evaluation der polizeilichen Social Media-Nutzung: Erfahrungen des Polizeipräsidiums München. *Kriminalistik*, 70, 222-227.

- Hirschmann, N., Deneff, S., Boden, A., Kaptein, N., Bayerl, P. S. & Ramirez, L. (2013). Beispiele für die Verwendung sozialer Medien in den Polizeien Europas: Ergebnisse aus dem COMPOSITE-Projekt. *Zeitschrift für Polizei, Verkehr + Technik*, Nr. 6/2013, 2-4.
- Horizont. (o. J.). Anzahl der Nutzer von Facebook und Instagram in Deutschland im Jahr 2017 (in Millionen). In Statista – Das Statistik-Portal. Verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/503046/umfrage/anzahl-der-nutzer-von-facebook-und-instagram-in-deutschland/> [23.02.2018].
- Hrynyshyn, D. (2017). *The limits of the digital revolution: How mass media culture endures in a social media world*. Santa Barbara, CA: Praeger.
- Irlbauer, R. (2012). Gehört der Facebook-Fahndung die Zukunft? Eine Bestandsaufnahme für die Polizei. *Kriminalistik*, 66, 764-768.
- Kaplan, A. M. & Haenlein, M. (2010). Users of the world, unite! The challenges and opportunities of Social Media. *Business Horizons*, 53, 59-68.
- Kaplan, A. M. & Haenlein, M. (2012). Social media: back to the roots and back to the future. *Journal of Systems and Information Technology*, 14, 101-104.
- Katzman, A. (October 5, 2016). *Social media is ubiquitous, mainstream and evolving*. Verfügbar unter <http://thesocialmediamonthly.com/social-media-ubiquitous-mainstream-evolving/> [23.02.2018].
- Kolmey, U. (2013). Facebook: Plattform für Fahndung der Zukunft? *Deutsche Richterzeitung*, 91, 242-245.
- Kuri, J. (2017). Twitter verdoppelt maximale Länge der Tweets auf 280 Zeichen. *heise online*. Verfügbar unter <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Twitter-verdoppelt-maximale-Laenge-der-Tweets-auf-280-Zeichen-3883047.html> [20.02.2018].
- Leventakis, G., Kokkinis, G., Papalexandratos, G. (2017). Community policing case studies: Proposing a social media approach. In Bayerl, P., Karlović, R., Akhgar, B., Markarian, G. (Eds.), *Community policing – A European perspective* (pp. 139-158). Cham: Springer.
- Maresh-Fuehrer, M. M. & Smith, R. (2016). Social media mapping innovations for crisis prevention, response, and evaluation. *Computers in Human Behavior*, 54, 620-629.

- MEDIA4SEC. (2016). *Report on state of the art review*. Verfügbar unter <http://media4sec.eu/downloads/d1-1.pdf> [20.02.2018].
- Meier, C. (20.12.2016). Berliner Polizei setzt in der Krise auf Twitter. *Welt*. Verfügbar unter <https://www.welt.de/vermischtes/article160470693/Berliner-Polizei-setzt-in-der-Krise-auf-Twitter.html> [23.02.2018].
- Müller, B. (2012). Einsatzmöglichkeiten virtueller Vertrauenspersonen, Verdeckter Ermittler und nicht öffentlich ermittelnder Polizeibeamter: rechtliche Rahmenbedingungen und Fallvariablen aus der Praxis. *Kriminalistik*, 66, 295-302.
- Neß, M. (2013). Folgen und Gefahren der Teilnahme an Sozialen Netzwerken für Polizeibeamte. *Kriminalistik*, 67, 516-521.
- Oktoberfest 2017: Die witzigen Tweets der Münchner Polizei. (23.09.2017). *Stern Online*. Verfügbar unter <https://www.stern.de/digital/online/oktoberfest-wiesnwache-so-witzig-tweetert-die-muenchner-polizei-vom-groessten-volksfest-7633146.html> [23.02.2018].
- Paulsen, J. (2017). „Cyberbullying“ - when the Internet becomes a nightmare: Entwicklungen und Folgen für die polizeiliche Prävention und Intervention. *Kriminalistik*, 71, 274-280.
- Polizei Berlin. (2013). *Abschlussbericht Projektgruppe Neue Medien*. Verfügbar unter [https://netzpolitik.org/wp-upload/Abschlussbericht\\_Projektgruppe\\_Neue\\_Medien.pdf](https://netzpolitik.org/wp-upload/Abschlussbericht_Projektgruppe_Neue_Medien.pdf) [02.03.2018].
- Polizei Berlin [PolizeiBerlin\_E]. (19.12.2016a). *Bitte helfen Sie uns. Bleiben Sie zu Hause & verbreiten Sie keine Gerüchte. Folgen Sie uns hier für wichtige Infos. #Breitscheidplatz*. Verfügbar unter [https://twitter.com/PolizeiBerlin\\_E/status/810945375863500800](https://twitter.com/PolizeiBerlin_E/status/810945375863500800) [17.10.2017].
- Polizei Berlin [polizeiberlin]. (19.12.2016b). *+ELI+ Soeben ist ein LKW über den Gehweg am #Breitscheidplatz gefahren. Unsere Kolleg. melden Verletzte. Weitere Infos folgen hier. ^tsm*. Verfügbar unter <https://twitter.com/polizeiberlin/status/810933041644339202> [23.02.2018].
- Polizei NRW. (o.J.). *Riegel vor. Sicher ist sicherer*. Verfügbar unter <https://polizei.nrw/artikel/riegel-vor-sicher-ist-sicherer> [23.02.2018].
- Polizei Sachsen [PolizeiSachsen]. (17.09.2017a). *Wenn es dort keinen Polizeirassismus mehr gibt, können wir uns auch um andere Sachen kümmern*. Verfügbar unter <https://twitter.com/PolizeiSachsen/status/909429666506788864> [17.10.2017].

- Polizei Sachsen [PolizeiSachsen]. (17.09.2017b). *Der Begriff ist zur Verdeutlichung des Problems falsch verwendet wurden und somit nicht zutreffend*. Verfügbar unter <https://twitter.com/PolizeiSachsen/status/909492860516491264> [23.02.2018].
- Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. (o. J.). *Die Elster – Ein Profi-Einbrecher packt aus*. Verfügbar unter <http://www.k-einbruch.de/initiative/die-elster/> [20.02.2018].
- Richter, K. (20.10.2016). *Wie lustig darf die Polizei sein? Die Zeit 42/2016*. Verfügbar unter <http://www.zeit.de/2016/42/twitter-polizei-humor-witze> [17.10.2017].
- Schrammel, M. (2014). *Social media and the police – an Austrian picture*. Verfügbar unter [https://www.zsi.at/object/project/2963/attach/Social\\_Media\\_and\\_the\\_Police-an\\_Austrian\\_picture.pdf](https://www.zsi.at/object/project/2963/attach/Social_Media_and_the_Police-an_Austrian_picture.pdf) [23.02.2018].
- Simon, T., Goldberg, A. & Adini, B. (2015). Socializing in emergencies: A review of the use of social media in emergency situations. *International Journal of Information Management*, 35, 609–619.
- Simon, T., Goldberg, A., Aharonson-Daniel, L., Leykin, D. & Adini, B. (2014). Twitter in the cross fire: The use of social media in the Westgate Mall terror attack in Kenya. *PLoS ONE*, 9(8), e104136. doi: 10.1371/journal.pone.0104136.
- U. S. Department of Justice – Office of Community Oriented Policing Services & Police Executive Research Forum (2013). *Social media and tactical considerations for law enforcement*. Washington, DC: Office of Community Oriented Policing Services & Police Executive Research Forum.
- Villanti, A. C., Johnson, A. L., Ilakkuvan, V., Jacobs, M. A., Graham, A. L. & Rath, J. M. (2017). Social media use and access to digital technology in US young adults in 2016. *Journal of Medical Internet Research*, 19(6), e196. <http://doi.org/10.2196/jmir.7303>.
- Weichert, T. (2012). Facebook, der Datenschutz und die öffentliche Sicherheit. In M.H. Möllers & R. C. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2012/2013* (S. 379-391). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Wendling, C., Radisch, J. & Jacobzone, S. (2013). *The use of social media in risk and crisis communication*. Paris: OECD Publishing.

- Wetzstein, I., Grubmüller-Régent, V., Götsch, K. & Rainer, K. (2014). Crises and social media: A metastudy on pertinent research and practice. *Human Technology*, 10, 95-124.
- Wirz, M. (2012). Polizei 2.0: Social Media als Dialoginstrument für die Stadtpolizei Zürich, *SIAK-Journal*, 89, 59-73.
- Yang, C., Holden, S. M. & Carter, M. (2017). Emerging adults' social media self-presentation and identity development at college transition: Mindfulness as a moderator. *Journal of Applied Developmental Psychology*, 52, 212-221.

# Resozialisierungsfaktor Internet?

## Chancen und Risiken einer Internetnutzung im Strafvollzug

*Lorenz Bode*

### 1. Einleitung

Nicht erst seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform I im Jahre 2006, steht die Forderung im Raum, die Nutzung Neuer Medien – vor allem des Internets – auch Strafgefangenen zu ermöglichen.<sup>1</sup>

Die bisherige Ausgestaltung der seit 2006 erlassenen Landesgesetze zeigt in Bezug auf die Möglichkeiten, die zur Nutzung dieser Medienformate eingeräumt werden, jedoch weiterhin ein gleichermaßen restriktives Bild.<sup>2</sup> Die Gesetzgebung der Länder Bayern und Baden-Württemberg bleibt hinsichtlich der diesbezüglichen Ausgestaltung auf dem Stand des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zurück, bei dessen Verabschiedung im Jahr 1976<sup>3</sup> das Internet noch nicht existierte. Auch die übrigen Ländergesetze scheinen die sich mit den Neuen Medien bietende Entwicklungschance infolge von Ausgestaltungsformen, die den Status quo einer Abschottung des Strafvollzugs von der Digitalisierung weitgehend fortsetzen, vergeben zu haben.<sup>4</sup> Dabei kann als fraglos angenommen werden, dass durch den digitalen Wandel Internetanwendungen nicht nur in den Bereichen von Kommunikation und Information zu einem existenzwichtigen Mittel aufgestiegen sind.<sup>5</sup>

---

1 Umfassend dazu Knauer (2006).

2 Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 22); Knauer (2015, 56); ders. (2017, § 36 Rn. 1, 10); jüngst Esser (2018, 124).

3 BGBl. I S. 581.

4 Vgl. Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 22); Bachmann (2015, 336); ferner Theine (2014, 162).

5 Statt vieler Esser (2018, 121-122); Theine (2014, 161 m. w. N.).

Im Kontext dieser Entwicklung und durch eine Vielzahl neuer Pilotprojekte befeuert – etwa das 2017 im Berliner Vollzug gestartete Projekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“<sup>6</sup> – entfaltet sich aktuell eine Debatte um Chancenpotentiale und Risiken der Internetnutzung im Strafvollzug. Die Diskussion darüber, Strafgefangenen Zugang zum Internet zu ermöglichen, steht dabei im Kontext der Auseinandersetzung um die „Behinderung des Vollzugsziels durch Gewährleistung von Sicherheitsinteressen“<sup>7</sup>.

## 2. Sicherheit contra Resozialisierung<sup>8</sup>

Für Menschen in Freiheit ist das Internet ein Grundmedium geworden.<sup>9</sup> Sein Stellenwert und seine Einflusskraft sind über nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche hinweg spürbar. Begriffe wie E-Justice, E-Government, Web 2.0 oder Digitale Bildung prägen den heutigen Alltag.<sup>10</sup> Diese gesamtgesellschaftlichen Veränderungen setzen auch das (vermeintlich) abgeschlossene Strafvollzugssystem, in dem der digitale Wandel von den Entscheidungsträgern überwiegend als Risikofaktor betrachtet wird,<sup>11</sup> unter Handlungszwang.<sup>12</sup> Schließlich ist eine wesentliche Zielsetzung des Vollzugs auch weiterhin die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Gefangenen.<sup>13</sup> Darüber vermag auch nicht hinwegzutäuschen, dass einige Landesgesetze mittlerweile den sog. Behandlungsauftrag erst an zweiter Stelle regeln (bspw. Art. 2 BayStVollzG).<sup>14</sup> Denn die Stellung

---

6 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/2769 Neu (Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“); die Feldphase wird in der JVA Heidering durchgeführt.

7 Jehle (2013, § 2 Rn. 18).

8 Dieser Begriff wurde geprägt von Müller-Dietz.

9 „Alltagsnormalität“: Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 13).

10 Siehe nur Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2015: „Durch Stärkung der Digitalen Bildung Medienkompetenz fördern und digitale Spaltung verhindern“ (BT-Drs. 18/4422); Schlussbericht der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ (BT-Drs. 17/12550); zur Begrifflichkeit „Web 2.0“ näher Schmidl (2014).

11 Vgl. Knauer (2015, 66).

12 Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 9).

13 Grundlegend Müller-Dietz (2001, 100-102); in diesem Sinne ferner Köhne (2003, 209); Jehle (2013, § 2 Rn. 8); Kett-Straub/Streng (2016, 20-21).

14 Kett-Straub/Streng (2016, 20).

der Resozialisierung als eigenständiges Verfassungsprinzip (sog. Resozialisierungsgebot) bleibt weiterhin erhalten.<sup>15</sup>

Ein an diesem Gebot ausgerichteter Strafvollzug wird deshalb nicht umhinkommen, den Internetzugang für Strafgefangene in den Haftanstalten vermehrt zuzulassen. Denn bleiben die technischen Neuerungen den Häftlingen weiter vorenthalten, wäre entsozialisierenden Folgewirkungen Vorschub geleistet.<sup>16</sup> Zwar lassen bisherige Tendenzen in der Kommentarliteratur generell auf Skepsis gegenüber der Verfügbarmachung digitaler Medien im Strafvollzug schließen.<sup>17</sup> Abgesehen davon zeigen die laufenden Pilotprojekte wie auch die Fortschritte im Bereich technischer Sicherungsmöglichkeiten jedoch, dass eine erhöhte Bereitschaft und verbesserte technische Rahmenbedingungen für die Bereitstellung digitaler Medien im Vollzug bestehen.<sup>18</sup>

Vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ist daher für den Bereich des Strafvollzugs, der neben der Resozialisierung des Gefangenen auch die Sicherheit der Allgemeinheit zu gewährleisten hat,<sup>19</sup> also ein Umgang mit Internettechnik zu finden, der beiden Vollzugszielen und Interessenlagen im jeweils gebotenen Umfang gerecht wird.<sup>20</sup> Mithin bedarf es zunächst einer wertenden Gegenüberstellung von Chancen und Risiken einer Internetnutzung durch Strafgefangene, bevor Forderungen an Gesetzgeber und Praxis abzuleiten sind.<sup>21</sup>

---

15 So Kett-Straub/Streng (2016, 20); vgl. ferner BVerfGE 35, 202, 235 f. (Lebach-Urteil).

16 Vgl. Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 135).

17 Siehe etwa Arloth/Krä (2017, § 32 Rn. 1); dazu bereits Knauer (2015, 59); ders. (2017, § 36 Rn. 6).

18 Praxisbezogen berichten Kalmbach/Krenzel (2017, 345); ferner Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 13 ff.).

19 Ausführlich Jehle (2013, § 2 Rn. 8 ff.); ferner dazu Kett-Straub/Streng (2016, 22).

20 Dazu auch Bachmann (2015, 323-324), der konstatiert, dass das BVerfG zur Auflösung dieses Konflikts noch keinen entscheidenden Beitrag geleistet hat.

21 Umfassend bereits Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 130 ff.); siehe auch den Bericht über Fachtagung „Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug“.

## 2.1 Chancenpotentiale

Die Betrachtung des Chancenpotentials, das sich in Bezug auf eine Internetnutzung durch Strafgefangene bietet, geht untrennbar mit einer Analyse der grundsätzlichen Vorteile des Internets gegenüber anderen Medien sowie seines gesellschaftlichen Stellenwerts einher.<sup>22</sup> Diesbezüglich ist anzuerkennen, dass das Internet die traditionellen Massenmedien (Printmedien, Fernsehen oder Radio) an Nutzungsmöglichkeiten und Wirkkraft übertrifft.<sup>23</sup>

Des Weiteren bietet das Internet in Anbetracht des vollzuglichen Resozialisierungsauftrags gerade im Bereich von Aus- und Weiterbildung sowie der Pflege sozialer Kontakte besondere Vorteile.<sup>24</sup>

Internetanwendungen können nicht nur für die Grundbildung und zur Förderung einer weitergehenden Alphabetisierung eingesetzt werden,<sup>25</sup> sondern eröffnen auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Online-Fernstudiengängen und an anderen Angeboten digital gestützten Lernens (sog. E-Learning).<sup>26</sup> Ferner wird die zunehmende Zahl ausländischer Häftlinge zu berücksichtigen sein, sodass auch Sprachlernangebote (Deutsch als Fremdsprache) an Bedeutung gewinnen.

Über das Internet kann ebenfalls weltweit und kostengünstig – bspw. via Skype oder soziale Medien – Kontakt zu Angehörigen oder nahestehenden Personen gehalten werden.<sup>27</sup> Gleichzeitig ist im Interesse einer wirklichen Resozialisierung bereits während des Vollzugs an die Phase nach der Inhaftierung zu denken, in der der Haftentlassene mit Blick auf seine berufliche Zukunft mit Internetanwendungen vertraut sein muss.<sup>28</sup>

Weitere wichtige Vorteile, die das Internet gegenüber allen sonstigen im Strafvollzug bereits zugelassenen Medien (insbesondere Zeitungen oder Zeitschriften, aber auch Radio und Fernsehen) aufweist, sind seine besondere Aktualität und die Fülle an zugänglichem Informationsmaterial.

---

22 Näheres dazu u.a. bei Esser (2018, 121-122); Theine (2014, 162 m. w. N.).

23 Vgl. Neuberger/Lobigs (2010, 24 ff).

24 Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 130-131).

25 Theine (2014, 161-162).

26 Siehe auch Bode (2017b, 355).

27 Holt (2014, 149-150).

28 Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 130-131).

Der verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG verbrieften Informationsfreiheit kann vor allem mit Blick auf den Umstand, dass bestimmte Informationen nur noch „online“ abrufbar sind,<sup>29</sup> allein durch das Internet zeitgemäß Rechnung getragen werden.<sup>30</sup> So betrachtet muss das Internet als Rechercheplattform zur Verfügung gestellt werden, um den Gefangenen i. S. d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt. GG angemessenen Zugang zu Informationen über Tagespolitik, Kultur und Gesellschaft zu ermöglichen.<sup>31</sup> Andernfalls ist eine Partizipation an Meinungsbildungsprozessen und politischem Handeln in einem grundrechtskonformen Umfang für Strafgefangene kaum sichergestellt.<sup>32</sup>

Auch für die soziale Reintegration im Zuge der Entlassungsvorbereitung (sog. Übergangsmangement) kann der Einsatz von Internetportalen – zur Arbeits- oder Wohnungssuche sowie als Zugang zu Informationen öffentlicher Einrichtungen (Versenden von Anträgen oder ein Termin beim Amt) – die individuelle Resozialisierungsaufgabe erleichtern.<sup>33</sup> Den Strafgefangenen und Entlassenen lässt sich mehr Eigenverantwortung zuweisen, gleichzeitig werden behördlicherseits Kapazitäten geschont.<sup>34</sup> Schließlich lassen sich Internetanwendungen auch als sinnvolle Freizeitbeschäftigung nutzen.<sup>35</sup> Durch die im Rahmen des eLiS-Programms angebotene Software können den Strafgefangenen bspw. auch Lernspiele (bspw. als kreativitätsförderndes Gehirntraining) zur Verfügung gestellt werden.

---

29 Dathe-Morgeneher/Pfeffer-Hoffmann (2010, 55); Anstalten müssen sich „großzügiger zeigen“: Kett-Straub/Streng (2016, 130).

30 Bode (2017a, 352); Esser (2018, 122).

31 Vgl. Goldberg (2013, § 68 Rn. 1); Theine (2014, 161); „Teilhabe am öffentlichen Leben bedarf immer häufiger Zugang zum Internet“: Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 17).

32 Ähnlich bereits Theine (2014, 161); Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 17-18).

33 Dathe-Morgeneher/Pfeffer-Hoffmann (2010, 55); Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 132); „Chance für Bildungsprozesse und Arbeitsmarktintegration“: Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 18)

34 „Entlastende Effekte“: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 132).

35 Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 132).

## 2.2 Risiko

Freilich sind auch die Gefahren eines Internetzugangs für Strafgefangene bereits unter Opferschutzgesichtspunkten nicht zu vernachlässigen.<sup>36</sup> So handelt es sich beim Internet um ein Medium, das häufig mit der Begehung von Inhaltsdelikten wie der Verbreitung von extremistischem Gedankengut oder pornographischem Material in Zusammenhang steht.<sup>37</sup> Ein unkontrollierter Datenaustausch mit der Außenwelt birgt darüber hinausgehende Sicherheitsgefahren für Anstalt und Allgemeinheit: Er lädt vor allem zum Missbrauch ein, etwa dazu Ausbruchpläne zu schmieden oder weitere Straftaten zu planen und zu begehen.<sup>38</sup> Bei übertriebener Nutzung des Internets ist zudem an die Gefahren einer Internetsucht und sozialer Vereinsamung zu denken.<sup>39</sup> Strafgefangene haben bereits eine – mehr oder minder lange – kriminelle Karriere hinter sich und stellen schon deshalb im Vergleich zum gewöhnlichen User eine Gruppe mit erhöhtem Risiko dar.<sup>40</sup>

Nicht zuletzt ist auch das Verhalten in Sozialen Netzwerken zu thematisieren.<sup>41</sup> Häftlinge können mittels dieser ungehindert mit einer Vielzahl von Nutzern in Kontakt treten.<sup>42</sup> Dabei lassen sich sehr leicht potentielle Opfer insbesondere von Sexual- oder Gewaltverbrechen ausfindig machen.<sup>43</sup> Die zur Verfügung gestellte Technik birgt bei missbräuchlicher Verwendung ebenso die Gefahr, dass sich Gefangene Zugriff auf anstaltsinterne Verwaltungsserver verschaffen und diese infizieren oder durch Umbaumaßnahmen an den Endgeräten ungewünschte Speichermöglich-

---

36 „Opferschutz in Gefahr“: Arloth (2018, Art. 35 Rn. 1); „Belange des Opferschutzes“ beachten: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 136).

37 Cornelius (2016, 583).

38 Arloth (2018, Art. 35 Rn. 1); Arloth/Krä (2017, StVollzG § 32 Rn. 1); Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 133-134); siehe auch Esser (2018, 124).

39 „Suchtähnlich“, „23 oder 24 Stunden auf seiner Zelle einigeln“: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 134).

40 Fallgruppe „Risikohäftling“: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 135).

41 „Aktuelle Diskussion über Hass-Kommentare“: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 136).

42 Zielgerichtet „hetzen“, „beleidigen“ oder den „Ruf schädigen“: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 136).

43 Arloth (2018, Art. 35 Rn. 1); Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 136).

keiten erreichen.<sup>44</sup> Eine weitere – aus Kostengesichtspunkten nicht unerhebliche – Gefahr bilden sog. Vandalismusschäden. Vor allem mobile Tablets, wie sie im Forschungsprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ in der JVA Heidering verwendet werden, sind sensible Gerätschaften, die leicht einer Zerstörungswut zum Opfer fallen können.

### 2.3 Interessenausgleich

Die widerstreitenden Interessen sind nunmehr in einen umsichtigen Ausgleich zu bringen. Dabei ist es bereits aufgrund des über Art. 1 Abs. 3 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG (auch) im Strafvollzug geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips<sup>45</sup> angezeigt, eine praxisnahe Betrachtungsweise vorzunehmen, bei der es tatsächliche Missbrauchsgefahren vollzuglicher Internetnutzung zu identifizieren und am Resozialisierungspotential einzelner Anwendungsmöglichkeiten zu messen gilt. Insofern kommt es maßgeblich auf konkrete Wertungen an, da sowohl staatlicher Resozialisierungsauftrag als auch vollzugliche Sicherungsaufgabe Verfassungsrang genießen und in einem „Zielkonflikt“ gleichberechtigt nebeneinander stehen<sup>46</sup>. Die Implementierung neuer Maßnahmen wie die Schaffung eines Internetzugangs für Strafgefangene kann also überhaupt nur dann als Forderung gegenüber den (Vollzugs-)Behörden begründet erscheinen, wenn ein ausbalanciertes Verhältnis zwischen beiden Zielen sichergestellt ist.

Durch eine den Strafgefangenen zur Verfügung gestellte Möglichkeit des Internetzugangs sollen diese in ihrem Prozess gesellschaftlicher Wiedereingliederung anstaltsseitig unterstützt werden. Eine Internetnutzung mit diesem Zweck trägt zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung bei, das im sog. Lebach-Urteil zugleich verfassungsrechtliche Konkretisierung erfahren hat.<sup>47</sup> Dient die zu implementierende Maßnahme aber unmittelbar dem verfassungsrechtlich anerkannten Ziel der Resozialisierung, so kann – vorbehaltlich damit verbundener Risiken – zunächst davon ausgegangen werden, dass ihre Umsetzung im Strafvollzug auch

---

44 Siehe etwa KG Beschl. v. 28.12.2015 – 2 Ws 289/15, BeckRS 2016, 2306 („Nintendo Wii“).

45 Passend dazu ließ das BVerfG verlautbaren: „Auch die Grundrechte Gefangener dürfen nur durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes und nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden“ (NJW 2015, 2100, 2101).

46 Treffend Kett-Straub/Streng (2016, 22).

47 BVerfGE 35, 202, 235 f.; Kett-Straub/Streng (2016, 20-21).

notwendig ist, insbesondere, wenn sie sich als nicht substituierbar erweist.

Nach den oben entwickelten Maßstäben ist ferner darauf hinzuweisen, dass digitale Medien einseitig den Alltag bestimmen. Das Internet hat in der heutigen Gesellschaft zu einer tiefgreifenden Veränderung der Alltagsroutinen geführt.<sup>48</sup> Im Zuge des digitalen Wandels haben sich soziale Kernbereiche wie Arbeit, Bildung oder Kontaktpflege grundlegend verändert.<sup>49</sup> Strafgefangene ohne Internetzugang weichen aufgrund des resultierenden Mangels an digitalen Kompetenzen von der außenweltlichen Normalität ab;<sup>50</sup> es entsteht eine Resozialisierungslücke.<sup>51</sup> Denn in Ermangelung dieser Fertigkeiten sind Häftlinge nach ihrer Entlassung von wichtigen Lebensprozessen ausgeschlossen und erleiden hierdurch unüberwindbare Nachteile.<sup>52</sup>

Die Zurverfügungstellung und der Umgang mit Internettechnik vermeiden oder beheben diese Nachteile und sind geeignet, eine an aktuelle Bedingungen der Außenwelt angepasste Eingliederung des Gefangenen zu fördern.

Für das Internet lässt sich eine Alternative mit gleicher Wirksamkeit, also eine Maßnahme, die die Erfolgswahrscheinlichkeit bezogen auf den Resozialisierungsprozess „eindeutig gleichwertig steigert“,<sup>53</sup> wohl kaum finden. Zwar könnte man argumentieren, dass einzelne Anwendungsmöglichkeiten des Internets, wie die Informationsrecherche im Bereich von Arbeit und Bildung, ausreichend durch herkömmliche Formate (z. B. Print- oder Hörfunkformate) abgedeckt werden. Gleichwohl handelt es sich – selbst wenn unterstellt wird, dass diese „analogen“ Formate weniger Sicherheitsrisiken für die Anstalt als der Zugang zum Internet bergen – hierbei schon deshalb nicht um gleichwertige Alternativen, da sie

---

48 Theine (2014, 161); Statistisches Bundesamt (2016, 14-15); weiterführend Weinhardt (2009, 38 ff.).

49 Vgl. Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 9 ff.); „Kulturtechnik“: Theine (2014, 161-162).

50 „Gruppen, denen diese Kompetenz fehlt, sind zunehmend gefährdet“: Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 29).

51 „Kluft zwischen der digitalen und der vollzuglichen Welt“: Theine (2014, 162).

52 Theine (2014, 162); Bachmann (2015, 275); vgl. Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 18); Bode (2017a, 348).

53 Grzeszick (2018, Art. 20 VII Rn. 114).

nicht nur deutlich höhere Kosten verursachen würden, sofern mit ihnen Informationen von gleicher Aktualität und in gleichem Umfang bereitgestellt würden, sondern wohl auch einen höheren Personalaufwand auf Anstaltsseite bedingten als etwa der geschützte Zugriff auf Onlinedatenbanken. Ähnliches gilt für die Nutzung internetbasierter Kommunikationstechnik, die im Vergleich zu sonstigen Kontaktformen unübertroffene Vorteile in puncto Erreichbarkeit und Gebühren mit sich bringt. Alternative Mittel, die ein mit dem Internet vergleichbares Potential für den Bereich resozialisierender Maßnahmen aufweisen, fehlen.

Tatsächlich entstehende Missbrauchsrisiken werden indessen auf die Frage der Ausgestaltung zurückzuführen sein: Der Fokus sollte deshalb künftig auf dem „Wie“ anstatt auf dem „Ob“ der Umsetzung liegen.<sup>54</sup> Als Erkenntnisquellen kann hierbei nicht nur auf die Vielzahl bisheriger Erprobungen<sup>55</sup> als auch auf technische Lösungen aus anderen Bereichen, bspw. für Behörden, Universitäten oder Unternehmen, zurückgegriffen werden.

Hinzu kommt, dass der Internetzugang im Strafvollzug nicht einem freien Internetzugang nach außenweltlichen Maßstäben gleichzusetzen ist, sondern – hierauf weist Hendricks ausdrücklich hin – in einer kontrollierten Nutzung einzelner Anwendungen besteht, die unter Sicherheitsgesichtspunkten geprüft wurden (z. B. Freischaltung unbedenklicher Inhalte, Verwendung anstaltseigener Webmailer oder Internetzugang unter direkter Aufsicht durch Vollzugsbedienstete<sup>56</sup>).<sup>57</sup>

Zwar bleiben technische Strukturen stets fragil. Für eine gedeihliche Reintegration darf der digitale Fortschritt im Vollzug jedoch nicht länger ausgeklammert werden.<sup>58</sup> Die angeführten Negativaspekte erscheinen durch Erfüllung entsprechender Sicherheitsanforderungen neutralisier-

---

54 So die – ausdrückliche – Forderung von Theine (2014, 161).

55 Siehe beispielhaft Holt (2014, 149-150) zum „Skypen“ in Haft; ferner sind Vorhaben wie „crimeic – Onlinebegleitung im Strafvollzug“, „eLiS – E-Learning im Strafvollzug“ oder „Online-Fernstudium im Strafvollzug“ gemeint.

56 Zu „realisierbaren Kontrollmechanismen“ Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 135).

57 Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 9 f.); „kontrollierter Zugang zum Internet kann auch viele Möglichkeiten eröffnen“: Kett-Straub/Streng (2016, 130); siehe auch Dathe-Morgeneyer/Pfeffer-Hoffmann (2010, 55).

58 Theine (2014, 161).

bar, wie sie bereits heute im sog. eLiS-Verbund<sup>59</sup> in Anschlag gebracht werden.<sup>60</sup>

Wird dieses Instrumentarium ausgeschöpft, überwiegen vor allem die durch das Internet und seine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten beförderten Aspekte der Resozialisierung in den Bereichen Arbeit (eigenständige Wohnungs- und Jobsuche sowie digitale Behördengänge), (Fort-)Bildung (Online-Fernstudium, umfassende Recherchemöglichkeiten oder E-Learning) und soziale Außenkontakte (Internettelefonie, soziale Medien oder Live-Bildkontakt via Skype).<sup>61</sup> Zum Zweck der Risikominimierung könnten ferner Verlaufslisten gesichtet, zusätzliche optische Überwachungen durchgeführt oder besondere Verschlüsselungen bei der Datenübertragung in Funknetzwerken (etwa WPA2-Enterprise) genutzt werden.<sup>62</sup> Flankierend ist eine Prüfung der persönlichen Eignung für die Internetnutzung zu erwägen. Diese kann Aspekte umfassen, die von der charakterlichen Tauglichkeit (z. B. Beeinflussbarkeit durch Internetinhalte – also Schutz des Häftlings – oder Neigung zu weiteren Straftaten) bis hin zur Natur der Delikte, für die die Inhaftierten einsitzen (z. B. Internetbetrug) reichen. Auch ein gemeinsames Sicherheitskonzept aller Länder nach Vorbild des eLiS-Verbunds würde die infrastrukturelle Umsetzung sowie eine Standardisierung des Sicherheitsniveaus unterstützen.<sup>63</sup> Insofern sollte der Fokus nicht auf nationale Grenzen beschränkt, sondern auf eine stärkere internationale Zusammenarbeit gelenkt werden. Als Orientierungspunkte können bisherige Projekte wie „EuroPris“<sup>64</sup> oder „LICOS“<sup>65</sup> dienen.

---

59 Gemeint ist damit der Zusammenschluss von Nutzern der eLiS-Lernplattform. Bezogen auf Deutschland nehmen aktuell alle Bundesländer außer Bayern, Schleswig-Holstein, Thüringen und Sachsen-Anhalt eLiS-Angebote wahr; siehe Theine (2014, 161); „regelmäßig praktikabel“: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 135).

60 Treffend Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 134); Dathe-Morgeneyer/Pfeffer-Hoffmann (2010, 47 ff.); „gestuftes Sicherheitsmodell“: Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 49); Theine (2014, 162).

61 Internetnutzung ist „Teil der Lebensrealität“: Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 13).

62 Vgl. Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 135).

63 „Entwicklung verbindlicher Leitlinien“: Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 49).

64 Für nähere Informationen siehe <http://www.europris.org/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2017.

65 Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 29 ff.).

Trotz nicht gänzlich auszuschließender Gefahren bleibt im Ergebnis somit ein Übergewicht zugunsten des Resozialisierungspotentials zu konzedieren.<sup>66</sup> Freilich darf der Zugang zum Internet stets nur nach Maßgabe aktueller Sicherheitsstandards erfolgen. Die tatsächlichen Gefahren einer Nutzung digitaler Medien können einer ausgedehnteren Nutzung des Internets im Strafvollzug allerdings nicht länger entgegenstehen.<sup>67</sup>

### 3. Landesrechtliche Vorschriften zur Internetnutzung durch Strafgefangene

Im Anschluss an die Gegenüberstellung von Chancen und Risiken einer Internetnutzung durch Strafgefangene sollen nunmehr die einzelnen Ländergesetze darauf überprüft werden, inwiefern ihre Ausgestaltung es zulässt, das zuvor erreichte Abwägungsergebnis umzusetzen. Hierzu werden die landesgesetzlichen Regelungen speziell mit Blick auf ihre vollzugspraktischen Folgen einer kritischen Würdigung unterzogen.

#### 3.1 Zum Gesetzgebungsverfahren

Die Gesetzgebungsverfahren haben sich in den einzelnen Ländern bis zum Jahr 2016 – also bis knapp 10 Jahre nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder – hingezogen. Während einige Bundesländer, bspw. Bayern<sup>68</sup>, sehr rasch auf die Kompetenzverlagerung mit dem Erlass eigener Gesetze reagiert haben, wurden andere Länder erst spät tätig, sodass u. a. Berlin<sup>69</sup> erst 2016 ein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz präsentieren konnte. Eine Sonderrolle in diesem Entwicklungsprozess nimmt der in ca. einjähriger Beratung entstandene Musterentwurf (ME)<sup>70</sup> ein. Dabei handelt es sich um einen im Jahre 2011

---

66 „Balance hergestellt“: Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 135).

67 Entsprechend heißt es im Bericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW (2015, 136): „So viel mediale Freiheit wie möglich, aber so viel Kontrolle und Einschränkung wie nötig.“

68 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866).

69 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln) vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152).

70 Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. November 2011, abrufbar unter: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%5Cges%5Cme\\_1stvllzg%5Ccont%5Cme\\_1stvllzg.htm](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%5Cges%5Cme_1stvllzg%5Ccont%5Cme_1stvllzg.htm), zuletzt abgerufen am 27.10.2017.

von zehn Bundesländern<sup>71</sup> vorgelegten gemeinsamen Entwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz.<sup>72</sup>

In § 36 ME findet sich eine in diesem Kontext bedeutsame Vorschrift, nach der die Internetnutzung durch Strafgefangene möglich ist. Sie lautet:

„Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

Der Musterentwurf sollte in den Folgejahren als Arbeitsgrundlage für die Gesetzgebungsverfahren in den beteiligten Ländern verwendet werden.<sup>73</sup> Er galt insofern als Vorbild für spätere Landesgesetze und nimmt seinem Regelungsinhalt nach auch heute noch eine exponierte Stellung ein,<sup>74</sup> wie nachfolgend zu zeigen ist.

### 3.2 Übersicht der landesgesetzlichen Regelungen zur Internetnutzung

Im Bezug auf konkrete Regelungen in den Landesgesetzen ist in Anbetracht der nachstehenden Übersicht (Tab. 1) allem voran festzuhalten, dass sich z. T. erhebliche Abweichungen in der gewählten Form der Ausgestaltung ergeben. Auch ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die in den betreffenden Vorschriften gewählte Formulierung „Andere Formen der Telekommunikation“ (bzw. „andere Kommunikationsmittel“) – ausweislich der Gesetzesbegründungen – insbesondere die Internetnutzung durch Strafgefangene erfassen soll. Gleichzeitig dient sie dazu, künftige und bislang noch unbekannte Formate einzubeziehen.<sup>75</sup>

71 Beteiligt waren die Länder Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

72 „Länder legen Musterentwurf für Strafvollzugsgesetz vor“: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/justiz-laender-legen-musterentwurf-fuer-strafvollzugsgesetz-vor/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2017.

73 Vgl. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/justiz-laender-legen-musterentwurf-fuer-strafvollzugsgesetz-vor/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2017.

74 Siehe auch Knauer (2015, 55).

75 Knauer (2017 § 36 Rn. 7); siehe auch ME-Begr. S. 104.

Tab. 1: Länderregelungen zur Internetnutzung

| Bundesland        | Vorschrift                  | Gesetzeswortlaut  |
|-------------------|-----------------------------|---|
| Baden-Württemberg | ohne eigenständige Regelung | -   |
| Bayern            | ohne eigenständige Regelung | -   |
| Berlin            | § 40 StVollzG Bln           | <b>Andere Formen der Telekommunikation</b><br>Die Anstalt kann den Gefangenen gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.        |
| Brandenburg       | § 44 BbgJVollzG             | <b>Andere Formen der Telekommunikation</b><br>Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde (§ 115 Absatz 1) kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.                                 |
| Bremen            | § 36 BremStVollzG           | <b>Andere Formen der Telekommunikation</b><br>Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.   |
| Hamburg           | § 32 Abs. 2 HmbStVollzG     | Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend. |

|                               |                               |  |
|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>Hessen</b>                 | § 36 Abs. 1<br>S. 2 HStVollzG | Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.  |
| <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> | § 36 StVollzG<br>M-V          | <p><b>Andere Formen der Telekommunikation</b></p> <p>Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.</p>  |
| <b>Niedersachsen</b>          | § 33 Abs. 3<br>NJVollzG       | <p>Die Zulassung einer anderen Form der Telekommunikation in der Anstalt bedarf der Zustimmung des Fachministeriums; die oder der Gefangene hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung. Hat das Fachministerium die Zustimmung erteilt, so kann die Vollzugsbehörde der oder dem Gefangenen allgemein oder im Einzelfall die Nutzung der zugelassenen Telekommunikationsform gestatten, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird und sich die oder der Gefangene mit den von der Vollzugsbehörde zu diesem Zweck erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für Telekommunikationsformen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die einem Besuch vergleichbar sind, Absatz 1 Sätze 2 bis 5,</li> <li>2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, § 29 Abs. 2 sowie die §§ 30 bis 32</li> </ol> <p>entsprechend.</p> |
| <b>Nordrhein-Westfalen</b>    | § 27 StVollzG<br>NRW          | <p><b>Andere Formen der Telekommunikation</b></p> <p>Den Gefangenen kann gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation durch Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.</p>  |

|                 |                     |  |
|-----------------|---------------------|--|
| Rheinland-Pfalz | § 43 LVollzG        | <b>Andere Formen der Telekommunikation</b>   |
|                 |                     | Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde (§ 112 Abs. 1) kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.   |
| Saarland        | § 36 SLSt-VollzG    | <b>Andere Formen der Telekommunikation</b>   |
|                 |                     | Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.  |
| Sachsen         | § 36 SächsSt-VollzG | <b>Andere Formen der Telekommunikation</b>   |
|                 |                     | Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.   |
| Sachsen-Anhalt  | § 43 JVollzGB LSA   | <b>Andere Formen der Telekommunikation</b>   |
|                 |                     | <p>(1) Die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nach dem Telekommunikationsgesetz in der Anstalt bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.</p> <p>(2) Hat die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erteilt, so kann die Anstalt dem Gefangenen die Nutzung der zugelassenen Telekommunikationsform gestatten, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird und sich der Gefangene mit den von der Anstalt zu diesem Zweck erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. Die Nutzungsbedingungen dürfen keine Regelungen enthalten, die den Vorschriften dieses Gesetzes über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entgegenstehen.</p> |

Schleswig-  
Holstein§ 52 LSt-  
VollzG SH**Andere Formen der Telekommunikation**

(1) Die Anstalten richten Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation ein.

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung und den Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(3) Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Thüringen

§ 44 ThürJ  
VollzGB**Andere Formen der Telekommunikation**

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde (§ 113 Abs. 1) kann der Anstaltsleiter den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

### 3.3 Zusammenschau

Bei der im bundesweiten Vergleich gefangenenfreundlichsten Ausgestaltungsform zur Internetnutzung durch Strafgefangene handelt es sich um ein sog. zweistufiges Zulassungsverfahren. Diese Ausgestaltungsform findet sich sowohl in den Landesgesetzen der am Musterentwurf beteiligten Zehnergruppe in – mehr oder weniger enger – Orientierung am Wortlaut des § 36 ME als auch in den Gesetzen der Länder Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wieder (vgl. Tab 1).<sup>76</sup>

Auf erster Stufe steht dabei zunächst die generelle Zulassung einer Internetnutzung seitens der Fachaufsichtsbehörde (Justizministerium oder Senatsverwaltung). Auf zweiter Stufe liegt es sodann im Ermessen („kann“) der Anstaltsleitung, das Internet dem Gefangenen im Einzelfall tatsächlich zugänglich zu machen.<sup>77</sup> Hierdurch kommt dem Strafgefangenen nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung durch die

<sup>76</sup> Knauer (2017, § 36 Rn. 10); ders. (2015, 56); Esser (2018, 124).

<sup>77</sup> „Fakultative Zulassung“: Esser (2018, 124).

Anstaltsleitung zu, wobei die gerichtliche Kontrolle auf die ermessensfehlerfreie Ausübung des eingeräumten Entscheidungsspielraums beschränkt bleibt.<sup>78</sup>

Abweichend davon sieht das Bundesland Hessen eine Internetnutzung durch Strafgefangene sogar nur „aus wichtigen Gründen“ und „unter Aufsicht der Anstalt“ vor. Die restriktivste Haltung aber nehmen die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg ein; beide Länder verzichten wohl bewusst – so legen es zumindest die Gesetzesbegründungen nahe – auf eine einfachgesetzliche Ausgestaltung.<sup>79</sup>

Gleichwohl bleibt auch das zweistufige Zulassungsverfahren im Lichte des aufgezeigten Resozialisierungspotentials einzelner Internetanwendungen hinter den Erwartungen an ein modernes Strafvollzugssystem zurück.<sup>80</sup>

Negativ hervorzuheben ist vor allem der Umstand, dass dem Strafgefangenen gegen die grundsätzliche Zulassung der Internetnutzung seitens der Fachaufsichtsbehörde auf erster Stufe kein individueller Rechtsschutz möglich ist.<sup>81</sup>

Auch die Verwendung deutungsbreiter Begriffe wie „Andere Formen der Telekommunikation“ oder „wichtiger Grund“ sorgt zusätzlich für Unsicherheit auf Praxisebene.<sup>82</sup>

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Kostenregelungen – zumindest in Teilen – kritikwürdig.<sup>83</sup> Eine einseitige Kostentragungspflicht zu Lasten

---

78 Umfassend dazu Knauer (2017, § 36 Rn. 10); ders. (2015, 55-56).

79 Zwar ist im neu erlassenen JVollzGB III der Umgang mit Neuen Medien – zu denen grundsätzlich auch das Internet gezählt werden kann – in § 57 S. 2 JVollzGB III ausdrücklich erwähnt. Dennoch hat der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung (Landtag Baden-Württemberg, Drs. 14/5012, S. 219) auf eine einfachgesetzliche Kodifizierung der Internetnutzung verzichtet. In Bayern wurde das Problem einer fehlenden eigenständigen Regelung unlängst erkannt. Als Lösung wird die Schaffung einer Vorschrift nach dem Vorbild anderer Landesgesetze gefordert – die Neuschaffung eines Art. 35a BayStVollzG „Andere Formen der Telekommunikation“ (Landtag Bayern, Drs. 17/10429); dazu bereits Knauer (2017, § 36 Rn. 11).

80 „Verfassungsrechtlich problematische Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalte“: Esser (2018, 124); Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 22); ferner Knauer (2015, 64).

81 Knauer (2015, 64).

82 „Dehnbare Voraussetzungen“: Esser (2018, 124).

83 Siehe näher Knauer (2017, § 36 Rn. 12).

des Gefangenen, wie sie bspw. Bremen, Brandenburg oder Thüringen vorsehen, stellt eine weitere Hürde für den tatsächlichen Zugang dar und birgt somit die Gefahr, dass monetäre Erwägungen als indirekter Ausschlussmechanismus auf Anstaltsseite wirken. Sollte sich – etwa infolge von Privatisierungen in diesem Bereich – künftig eine im Vergleich zur Telefonie überhöhte Kostenbelastung,<sup>84</sup> würden sich die Gefangenen zu Recht um legitime Möglichkeiten betrogen fühlen.

Hinzu kommt, dass viele Landesgesetze Rechtsgrundverweisungen enthalten (vgl. nur § 36 SächsStVollzG: „Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“), nach denen zusätzlich die Ausschlussmöglichkeiten der übrigen Außenkontaktformen (Schriftwechsel, Besuch und Telefongespräche) Anwendung finden.<sup>85</sup>

Alles in allem erweisen sich die bisherigen einfachgesetzlichen Vorgaben zur Internetnutzung durchweg als restriktiv und bestätigen insofern die obige Feststellung eines unzureichenden Einbezugs Neuer Medien in den Strafvollzug.<sup>86</sup> Durch diese Zurückhaltung aber wird das zuvor identifizierte Chancenpotential, welches aus einer kontrollierten Internetanwendung für die Resozialisierung der Gefangenen resultieren kann, stark gemindert.<sup>87</sup>

#### 4. Fazit und Novellierungsbedarf

Insgesamt wird deutlich, dass innerhalb vollzugsrechtlicher Diskussionen die Internetnutzung im Strafvollzug keine *Terra incognita* mehr ist. Gleichwohl erscheint die derzeitige Rechtslage in Form von Landesvorschriften gemessen am Resozialisierungspotential des Internets wenig liberal<sup>88</sup>.

Die bisher gewählte Form der gesetzlichen Ausgestaltung steht einer erhöhten Nutzung resozialisierungsfördernder Anwendungen des Internets entgegen. Aus diesem Grund muss eine Novellierung der Landesgesetze zugunsten eines erleichterten Zugangs der Strafgefangenen zum Internet

---

84 Vgl. nur Knauer (2017, § 30 Rn. 23 m. w. N.).

85 Dazu auch Knauer (2017, § 36 Rn. 10).

86 Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 22); Theine (2014, 162).

87 Ähnlich Esser (2018, 124); Knauer (2017, § 36 Rn. 3).

88 Vgl. Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011, 22).

erwogen werden.<sup>89</sup> *De lege ferenda* könnte – in Anlehnung an § 10 StVollzG, der die Verlegung von Strafgefangenen in den offenen Vollzug regelte – eine sog. Soll-Vorschrift mehr Rechtssicherheit speziell auf Gefangenseite schaffen.<sup>90</sup>

Mittels einer solchen Novellierung ließe sich künftig (und im Unterschied zu den „kann“-Regelungen *de lege lata*) eine stärkere Verpflichtung der Praxis dergestalt erwirken, dass die Internetnutzung dem Gefangenen nur noch in begründeten Ausnahmefällen vorenthalten werden kann; die im Rahmen der Soll-Vorschrift notwendigerweise vorzunehmende Bildung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses würde eine Interessenabwägung künftig also dahin gehend steuern, dass Internetnutzung „in der Regel“ zuzulassen wäre. „Atypische Sonderfälle“ sind hingegen nur bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen, wie einer besonderen Gefährdungslage resultierend aus der persönlichen Ungeeignetheit des Gefangenen, möglich und bleiben einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

Diese Sichtweise erfährt zusätzliche Bestätigung durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.1.2017. In der Rechtssache *Jankovskis vs. Litauen* (Beschwerde-Nr. 21575/08) hatten sich die Straßburger Richter mit der Beschwerde eines Häftlings zu beschäftigen, dem der Internetzugang zu Fortbildungszwecken staatlicherseits verwehrt wurde.<sup>91</sup> Den zentralen Anknüpfungspunkt für die Entscheidung des Gerichtshofs bildete Art. 10 EMRK („Freiheit der Meinungsäußerung“), der im wesentlichen Gleichlauf mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG die Meinungs- und Informationsfreiheit auf menschenrechtlicher Ebene schützt.<sup>92</sup> Der EGMR misst Art. 10 EMRK hohe Bedeutung bei und zeigt im Rahmen seiner Erwägungen auf, dass der anstaltsseitigen Verweigerung einer Informationsrecherche via Internet stets eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorauszugehen hat.<sup>93</sup> Ungeachtet der Frage eines generellen Anspruchs auf

---

89 *De lege ferenda* bereits Knauer (2006, 166).

90 Siehe auch Knauer (2015, 56), der auf entsprechende Soll-Vorschriften im Rahmen der Sicherungsverwahrung hinweist. Hinsichtlich der Frage der Übertragbarkeit von hierzu getroffenen Wertungen gilt es jedoch das sog. Abstandsgebot zu beachten.

91 Bode (2017a, 348); ausführlich auch Esser (2018, 127).

92 Ebenso Esser (2018, 127).

93 Bode (2017a, 350); Esser (2018, 127).

Internetzugang etabliert der Gerichtshof mit dieser Entscheidung klare Leitlinien, die den Fokus auf die persönliche Eignung des Gefangenen sowie auf Art und Inhalt der begehrten Internetnutzung hinbewegen. Vor allem pauschale Verweigerungen seitens der Anstaltsleitung, die mit einem abstrakten Gefahrenpotential begründet werden, können im Zuge dieser veränderten Akzentuierung des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs fortan nicht mehr überzeugen.<sup>94</sup> Bleibt eine Neuregelung aus, wäre wohl zu besorgen, dass die Vollzugsbedingungen zunehmend in Konflikt mit den Garantien der Menschenrechtskonvention geraten. Eine Zulassung des Internets – in der Regel – erscheint vor diesem Hintergrund als sachgerechteste Lösung.

Da inzwischen in fast allen Bundesländern Erprobungen und Pilotprojekte zur Internetnutzung durch Strafgefangene laufen, wächst offensichtlich das Bewusstsein der Verantwortlichen für die Notwendigkeit einer weitergehenden Implementierung von Internettechnik in den Vollzugstag. Insoweit ist das Internet als Resozialisierungsfaktor in einigen Bundesländern bereits ausdrücklich anerkannt.<sup>95</sup> Eine Novellierung nach vorgeschlagenem Muster würde diese Entwicklung weiter beschleunigen und gleichzeitig helfen, die Rechtsstellung des Gefangenen zu verbessern.

## Literatur

- Arloth, F./Krä, H. (2017): *Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar*, 4. Aufl., München: Beck.
- Arloth, F. (2018): Art. 35 BayStVollzG, in: Graf, J.-P./Arloth F. (Hrsg.), *BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern*, 9. Edition Stand: 1.2.2018, München: Beck.
- Bachmann, M. (2015): *Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug. Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Bode, L. (2017a): Anspruch auf Internet im Gefängnis? Zugleich eine Besprechung von EGMR, Urt. v. 17.1.2017 – 21575/08, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 12, 348-353.

---

94 Vgl. Bode (2017a, 350); in diesem Sinne auch Esser (2018, 126-127).

95 Siehe nur Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015, 135-136); ferner Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/5413, S. 109.

- Bode, L. (2017b): Ausbildungsbeihilfe bei selbstorganisiertem Studium. Anmerkung zu OLG Hamm, Beschl. v. 28.4.2017 – 1 Vollz(WSt) 127/17, *Forum Strafvollzug*, 66, 353-355.
- Cornelius, K. (2016): Internetverbot als Bewährungsweisung. Anmerkung zu OLG Hamm, Beschluss vom 10.11.2015, *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 582-584.
- Dathe-Morgeneyer, S./Pfeffer-Hoffmann, C. (2010): BLiS – Blended Learning im Strafvollzug, *Bewährungshilfe*, 57, 42-55.
- Esser, R. (2018): Internet für Strafgefangene – Neue Impulse durch den EGMR, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 121-127.
- Goldberg, B. (2013): § 68 StVollzG, in: Schwind, H.-D./Böhm, A./Jehle, J.-M./Laubenthal, K. (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder*, 6. Aufl., Berlin: De Gruyter.
- Grzeszick, B. (2018): Art. 20 GG, in: *Maunz/Dürig Grundgesetz Kommentar*, 82. EL, München: Beck.
- Holt, P. (2014): Skype in der JVA Lingen, *Forum Strafvollzug*, 63, 149-150.
- Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (2011): *Digitale Medien und Internetanwendungen im Strafvollzug. Bericht über die Fachtagung am 07.04.2011, Berlin*, abrufbar unter [https://www.migration-online.de/data/ibi\\_blis\\_fachtagung\\_2011.pdf](https://www.migration-online.de/data/ibi_blis_fachtagung_2011.pdf), zuletzt abgerufen am 27.10.2017.
- Jehle, J.-M. (2013): § 2 StVollzG, in: Schwind, H.-D./Böhm, A./Jehle, J.-M./Laubenthal, K. (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder*, 6. Aufl., Berlin: De Gruyter.
- Justizvollzugsbeauftragter des Landes NRW (2015): *Nutzung neuer Medien durch Gefangene*, Tätigkeitsbericht 2015.
- Kalmbach, P./Krenzler, T. (2017): Der Strafvollzug im Zeitalter des Internets. Über den Nutzen von Onlineangeboten zum Zwecke der Resozialisierung, *Forum Strafvollzug*, 66, 344-346.
- Kett-Straub, G./Streng, F. (2016): *Strafvollzugsrecht*, München: Beck.
- Knauer, F. (2006): *Strafvollzug und Internet: Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene*, Berlin: BMV.

- Knauer, F. (2015): Strafvollzug und Internet – Ein Überblick über neuere Entwicklungen mit einer kritischen Würdigung, *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 50, 54-66.
- Knauer, F. (2017): §§ 30, 36 LandesR, in: Feest, J./Lesting, W./Lindemann, M. (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG)*, 7. Aufl., Köln: Heymanns.
- Köhne, M. (2003): Resozialisierungsunfähige Strafgefangene, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 36, 207-209.
- Müller-Dietz, H. (2001): Die Öffnung des Vollzugs – Sicherheitsrisiko oder Resozialisierungsnotwendigkeit?, in: Bieschke, V./Egg, R. (Hrsg.), *Strafvollzug im Wandel. Neue Wege in Ost- und Westdeutschland* (S. 99-120), Wiesbaden: KrimZ.
- Neuberger, C./Lobigs, F. (2010): *Die Bedeutung des Internets im Rahmen der Vielfaltssicherung. Gutachten im Auftrag der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)*, Berlin: Vistas Verlag.
- Schmidl, M. (2014): *IT-Recht von A-Z*, 2. Aufl., München: Beck.
- Statistisches Bundesamt (2016): *Private Haushalte in der Informationsgesellschaft (IKT)*, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Theine, E. (2014): Außenkontakte der Gefangenen – Die Bedeutung digitaler Medien, *Forum Strafvollzug*, 63, 161-162.
- Weinhardt, M. (2009): *E-Mail-Beratung. Eine explorative Studie zu einer neuen Hilfsform in der sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS-Verlag.

# Im Netz der Legenden

## Beziehungen zwischen Journalismus, Extremismus und Verschwörungstheorien

*Tanjev Schultz*

### Einleitung

Was ist wahr? Wem kann man vertrauen? Was darf man glauben? Der Status öffentlich zirkulierender Informationen und Interpretationen ist nicht erst umstritten, seitdem in den USA ein Präsident ins Amt gekommen ist, der mit „alternativen Fakten“ operiert. Die Unsicherheit ist chronisch und notorisch. Sie begleitet den Menschen seit jeher. Sie treibt ihn an, sie prägt die Entwicklung der Wissenschaften ebenso wie die politischen Kämpfe um Macht und Deutungshoheit sowie das historiografische und journalistische Ringen um ein akkurates und angemessenes Bild der Wirklichkeit und der Geschichte. Die Unsicherheit beruht nicht nur auf fundamentalen epistemologischen Fragen und Zweifeln, sondern auch auf der vielfältigen historischen Erfahrung von Lüge, Fälschung und Täuschung, von Propaganda, Desinformation und Geschichtsklitterung. Parallel zu dieser Erfahrung haben sich Mechanismen der Verifikation und Aufklärung entwickelt, aber auch Legenden und Verschwörungstheorien, die *vermeintliche* Trugbilder entlarven und dann ihrerseits wieder entlarvt werden müssen als haltlose Gespinste.

Diese Spirale von Vertuschung und Aufdeckung ist seit Jahrhunderten im Gang. Dennoch ist auffällig, wie stark in den vergangenen Jahren in westlichen Demokratien traditionelle Institutionen und Medien unter Druck geraten sind; dass sie bei einer beachtlichen Zahl von Bürgern an Glaubwürdigkeit verloren haben und nun Angriffen und Vorwürfen ausgesetzt sind, die in ihrer Radikalität und Pauschalität – Stichwort „Lügenpresse“ – mindestens bemerkenswert, wenn nicht bedrohlich erscheinen. Das Internet hat die kommunikativen Spielräume der Bürger erheblich erweitert, sodass auch das massenwirksame Verbreiten von Lügen und Legenden, von Hass und Hetze mittlerweile so schnell und mühelos funktioniert, dass es die zivile Ordnung und den demokratischen Diskurs ernsthaft gefährden kann (vgl. Rojecki & Meraz, 2016; Butter, 2018). Und

Verschwörungstheorien scheinen oft Teil der Erregungsspirale und der Hasskommunikation zu sein.

Es ist es jedoch nicht damit getan, diese Entwicklungen nur als ein Phänomen enthemmter Wutbürger zu betrachten, die ungehobelte Meinungen und Attacken ins Netz kübeln. Das Problem sitzt tiefer, die Verunsicherung reicht weiter. Die Komplexität der internationalisierten Politik- und Wirtschaftsbeziehungen und die Dynamik der technischen und kulturellen Entwicklungen stellen die Gesellschaft und den einzelnen Bürger vor enorme Herausforderungen, nicht zuletzt kognitiv. Im Prinzip überfordern sie jeden. Sie öffnen damit möglicherweise auch Tür und Tor für verschwörungstheoretische Gedanken und Sehnsüchte und für extremistische Ideologien und Manipulationsversuche.

Verschwörungstheorien geben Erklärungen für Ereignisse und Vorkommnisse, indem sie als zentrale Ursache eine Gruppe von Verschwörern identifizieren, die im Verborgenen einen für die Allgemeinheit üblen Plan verfolgen (Uscinski & Parent, 2014, S. 32 f.). Verschwörungstheorien haben oft eine spezielle narrative Struktur, mit der sie eine „Geschichte“ als Alternative zu einer „herrschenden“ Version konstruieren (Renner & Schultz, 2017). Bestimmte, allgemein anerkannte Fakten werden in einen alternativen Handlungs- und Sinnzusammenhang gesetzt und ein geheimer Plot enthüllt. Die „wahre“ Version soll die Täuschung durch die offizielle respektive naive Darstellung ablösen und an deren Stelle treten.

Den Verschwörungsnarrativen haftet damit oft etwas Rebellisches, Aufbäumendes und Heroisches an – es sind dramatische Stoffe, wie geschaffen für populäre Verarbeitungen in Film und Literatur, aber auch zur ideologischen Aufrüstung radikaler Milieus, die sich in Opposition zu „den Herrschenden“ und deren Erzählungen sehen. Auf fruchtbaren Boden können Verschwörungstheorien in Demokratien aber auch deshalb fallen, weil eine kritische Öffentlichkeit das Treiben der Mächtigen skeptisch bis argwöhnisch begleitet und tatsächlich immer wieder reale Missstände und Verschwörungen aufdeckt und skandalisiert. Die normale Kontrollfunktion der Presse und das im Prinzip gesunde und gerechtfertigte Misstrauen der Bürger gegen die Mächtigen sind Faktoren, die dazu beitragen, Verschwörungstheorien akzeptabel zu machen. Denn die Frage, was nun nur eine (falsche) Theorie ist und was eine echte Verschwörung, ist mitunter nur schwer zu beantworten und jedenfalls häufig sehr umstritten.

So entsteht ein kompliziertes Verhältnis zwischen Verschwörungstheorien, Journalismus und Extremismus, das hier in fünf Thesen beleuchtet

werden soll. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass neben dem Journalismus die Populärkultur eine große Rolle in der öffentlichen und privaten Kommunikation spielt. Die Thesen beginnen simpel und werden dann komplexer. Sie beruhen auf der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Verschwörungstheorien und medialen Mechanismen, speisen sich aber auch aus einer langjährigen Erfahrung als Journalist.

## **These 1: Verschwörungstheorien sind stark verbreitet**

Über Verschwörungstheorien und ihre vermutete Zunahme wird viel diskutiert, die demoskopische Datenbasis ist jedoch, zumindest in Deutschland, eher schmal. Daher ist schwer abzuschätzen, ob das Phänomen in den vergangenen Jahren, also im Zeitverlauf, bedeutsamer geworden ist und entsprechende Theorien tatsächlich an Zustimmung gewonnen haben – oder ob es nur ihr womöglich vermehrtes Auftauchen im Internet und den Medien ist, das diesen Eindruck hervorruft. Und vielleicht ist sogar die Annahme, dass sie vermehrt in der öffentlichen Kommunikation wahrnehmbar sind, nicht korrekt. Eines ist sicher: Verschwörungstheorien hat es auch früher schon gegeben. Nicht zuletzt, weil sie mitunter kurios und unterhaltsam wirken („Elvis lebt!“; „Merkel ist in Wahrheit ein Reptilienmensch!“), berichten Medien immer wieder gerne über sie, und das nicht erst seit der Erfindung des Internet.

Als gesicherte empirische Erkenntnis kann indes auch gelten: Einige Verschwörungstheorien sind nicht nur weithin bekannt, sie haben tatsächlich zahlreiche Anhänger, die sie für glaubhaft halten. Die Zustimmungswerte zu prominenten Verschwörungstheorien liegen in Deutschland bei zehn bis zwanzig Prozent der Bevölkerung (Schultz et al., 2017a).

In bestimmten Fällen liegt die Zustimmung sogar noch höher. So zeigte sich bei einer repräsentativen Erhebung Ende des Jahres 2016 mehr als jeder dritte Befragte in Deutschland ganz oder weitgehend davon überzeugt, dass beim Tod der beiden NSU-Terroristen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, die sich im November 2011 in einem Wohnmobil erschossen hatten, „der deutsche Geheimdienst seine Finger im Spiel“ gehabt habe. Weder die parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschüsse noch das Gerichtsverfahren – der NSU-Prozess in München – sind zu diesem Ergebnis gelangt (vgl. Schultz, 2018). Doch entsprechende Spekulationen sind und bleiben offenbar, nicht zuletzt infolge reichweitenstarker journa-

listischer und fiktionaler Erzählungen, die in diese Richtung weisen, prominent und wirkungsmächtig.

**Tab. 1: Zustimmung zu Verschwörungstheorien**

|   | Anteil Befragte, die sagen, diese Aussage sei „wahrscheinlich wahr“ oder „ganz sicher wahr“ |
|---|---|
| „Beim Tod der NSU-Terroristen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt hatte der deutsche Geheimdienst seine Finger im Spiel.“                         | 37%   |
| „Bei dem tödlichen Unfall von Prinzessin Diana handelte es sich in Wirklichkeit um einen geplanten Mord durch den britischen Geheimdienst.“ | 25%   |
| „Flugzeuge versprühen im Auftrag von Regierungen Chemikalien, um Wetter und Klima zu verändern.“  | 18%   |
| „Die Anschläge auf das World Trade Center am 11. September 2001 wurden von den USA selbst inszeniert.“                                      | 17%   |
| „Die Amerikaner sind nie auf dem Mond gelandet.“  | 17%   |
| „Ebola ist kein natürlich auftretendes Virus, sondern ein Biowaffenprojekt der USA, das in Afrika getestet wird.“                           | 15%   |

Quelle: Schultz et al., 2017a. Repräsentative Bevölkerungsumfrage in Deutschland (ab 18 J.), N=1.200

Einige Verschwörungstheorien bleiben über Jahrzehnte virulent: Jeder vierte Deutsche glaubt, der Unfall von Prinzessin Diana sei in Wirklichkeit ein Mord des britischen Geheimdiensts gewesen. Fast jeder Fünfte hält die Anschläge vom 11. September 2001 für eine Inszenierung der Amerikaner.

Was diese Zahlen nicht verraten, sind die kognitiven, evaluativen und emotionalen Hintergründe, die Menschen dazu bringen, solche Angaben zu machen. Auch über die Intensität ihrer Einstellungen und Vorstellungen lässt sich wenig sagen. So ist es möglich, dass manch ein Befragter schlicht nicht weiß, was stimmt und was nicht, und sich deshalb daran zu erinnern versucht, was er einmal gehört oder gelesen hat. In dem Fall würde es sich nicht um eine genauso tiefe Überzeugung handeln wie bei einem eingefleischten Verschwörungstheoretiker, dessen Beschäftigung

mit dem Thema sogar wahnhaftige Züge annehmen kann. Unabhängig von solchen Unwägbarkeiten offenbaren die Umfragedaten eine nicht zu ignorierende hohe Verbreitung und Zustimmung zu verschwörungstheoretischen Aussagen. Dies steht in Einklang mit Befunden aus anderen Ländern, etwa aus den USA, in denen Demoskopien regelmäßig beachtliche Werte für verschwörungstheoretische Statements messen. Laut Umfragen glauben zwischen 30 und 40 Prozent der Amerikaner nicht an die offizielle Darstellung der Ereignisse vom 11. September 2001; auch zum Mord an John F. Kennedy kursieren in den USA noch Jahrzehnte nach dem Ereignis beharrlich weithin akzeptierte Verschwörungstheorien (Sunstein & Vermeule, 2009; Byford, 2015, S. 6 ff.).

„Conspiracy theorists are often caricatured as a small demographic composed primarily of middle-aged white male Internet enthusiasts who live in their mothers' basements. But polls tell a different story: conspiracy theories permeate all parts of American society and cut across gender, age, race, income, political affiliation, educational level, and occupational status“ (Uscinski & Parent 2014, S. 5).

Kurzum: Verschwörungstheorien sind kein exotisches Nischenphänomen. Es geht um Ideen, Ideologien und Mentalitäten von beträchtlicher Reichweite. Dass diese auch gezielt und interessengeleitet erzeugt, eingesetzt und ausgenutzt werden und so auch einen politisch wirksamen Machtfaktor und eine profitable Einnahmequelle bilden können, führt zur nächsten These.

## **These 2: Populisten und Extremisten glauben und/oder instrumentalisieren Verschwörungstheorien**

Verschwörungstheorien stehen nicht isoliert da, sie sind eingelassen in Geflechte dissidenter, obskurer und extremistischer Einstellungen und Weltbilder. Als ideologische Elemente innerhalb sozialer und politischer Bewegungen können sie dazu dienen, Menschen zu mobilisieren und zu einer Gruppe zu formen. Verschwörungsnarrative funktionieren dann auch als Muster phatischer Kommunikation, durch die Gemeinsamkeiten gestiftet und bekräftigt werden und mit deren Hilfe die Mitglieder einer Bewegung sich erkennen, austauschen und von anderen abgrenzen. Nicht immer, aber oft wenden sie sich gegen eine moderate Mitte und gegen etablierte Institutionen. Ihre Narrative können sich dann allerdings, gelangen die Akteure dieser Bewegungen an die Macht, zu herrschenden Ideologien entwickeln, wie im Nationalsozialismus die Rassenlehre und

die Fantasie einer vermeintlichen jüdischen Weltverschwörung. Verschwörungstheorien fungieren in solchen Fällen auch als Legitimationsinstrument (Pfahl-Traugher, 2002).

Besonders viel Anklang finden sie bei Menschen, die extremen politischen Ansichten zuneigen; das ist theoretisch plausibel und empirisch nachweisbar (van Prooijen, Krouwel & Pollet, 2015; spezieller ist der Fall in einem Zwei-Parteien-System wie dem der USA, vgl. Uscinski & Parent, 2014). So tendieren in Deutschland die Anhänger der AfD und der NPD mit größerer Wahrscheinlichkeit dazu, den oben aufgeführten verschwörungstheoretischen Aussagen zuzustimmen, als die Anhänger anderer Parteien (Schultz et al., 2017b). Es liegt nahe, dass Extremisten und Populisten darin ein Potenzial erkennen, welches sie gezielt bedienen und für ihre Zwecke zu nutzen versuchen. Verschwörungstheoretische Thesen und Topoi finden sich regelmäßig in den Reden und Programmen extremistischer und populistischer Akteure. Da sie auf den Widerstand der gemäßigten Kräfte und Institutionen treffen, werden diese als verachtenswerter „Mainstream“ etikettiert und sogleich in verschwörungstheoretische Narrative einbezogen. Dementsprechend sollen beispielsweise etablierte Medien als „Lügenpresse“ demaskiert werden, die angeblich Hand in Hand mit den Mächtigen die Wahrheit unterdrücke und die Bevölkerung manipulierte (vgl. Schultz et al., 2017a).

Populisten und Extremisten sind darauf erpicht, eigene Organe zu gründen und eine eigene kommunikative Infrastruktur aufzubauen. Tatsächlich sind in den vergangenen Jahren eine Reihe politisch mehr oder weniger radikaler und obskurer, teils unverhohlen, teils subtil verschwörungstheoretisch ausgerichteter Medienangebote entstanden, die sich als Gegenöffentlichkeit zum behaupteten Mainstream verstehen. Zu den bekanntesten Trägern dieser Infrastruktur in Deutschland zählen der Kopp-Verlag und das Magazin „Compact“, das mit einem „Mut zur Wahrheit“ wirbt und auf seiner Internetseite behauptet, es sei „das scharfe Schwert gegen die Propaganda des Imperiums“.

So abseitig dies wirkt: Es wäre ein Irrtum anzunehmen, um diese Infrastruktur herum bilde sich eine abgeschottete Parallelwelt, die mit der Kultur und den Darstellungen in den etablierten, in der Mitte der Gesellschaft anerkannten Medien und Institutionen gar nichts mehr zu tun habe. Auch diese Medien und Institutionen sind keineswegs frei und unbeeindruckt von mächtigen Verschwörungsnarrativen, und der Druck, der von diesen ausgeht, kann durchaus bis ins Zentrum der Öffentlichkeit und

des politischen Systems durchdringen. Denn längst hat sich auch in der Mitte der Gesellschaft eine *conspiracy culture* herausgebildet. Sie ist, wie der Medienwissenschaftler Stef Aupers feststellt, keine Randerscheinung (mehr):

„Conspiracy culture evolved over the last decades from a deviant, exotic phenomenon to a mainstream narrative that has spread through the media and is increasingly normalized“ (Aupers, 2012, S. 23 f.).

Dies führt zur dritten These.

### **These 3: Sowohl die Populärkultur (*fiction*) als auch der Journalismus tragen zur Popularität von Verschwörungstheorien bei – vor allem bei Themen des Sicherheits- und Geheimdienst-Komplexes**

Der geheime Komplott bildet einen fantastischen Plot. Verschwörungstheorien sind packende Narrative, ihre dramaturgische Qualität zeigt sich in unzähligen erfolgreichen Romanen und Spielfilmen. Es gibt ja sogar einen Kinoerfolg mit den Schauspielern Mel Gibson und Julia Roberts, der direkt so heißt: „Conspiracy Theory“ (1997). Vor allem im Genre des Krimis und des (Agenten-)Thrillers entfalten solche Erzählungen ihre Kraft, von der Unterhaltungsindustrie werden sie dementsprechend geschätzt und gepflegt. Die Beispiele dafür sind Legion, sie reichen von rein fiktiven Stoffen, wie den James-Bond-Filmen oder Actionfilmen wie der „Bourne Identität“, bis zu fiktionalisierten Stoffen aus der Zeitgeschichte, wie „JFK – Tatort Dallas“ oder „Snowden“. Die Grenzen zwischen Fiktion und Dokumentation werden dabei häufig verwischt oder im Unklaren gehalten.

Der Sicherheits- und Geheimdienst-Komplex regt die Fantasie besonders an. Er eignet sich natürlich auch deshalb so gut für verschwörungstheoretische Zugänge, weil in ihm das Wechselspiel aus Geheimnis und Verrat und der Kampf dunkler Mächte eine zwar reale Basis haben, diese Basis aber für die wenigsten greifbar und in ihren Ausmaßen und Konturen wirklich erkennbar ist.

Der investigative Impetus journalistischer Aufklärer setzt sich in der fiktionalen Welt fort in einem heldenhaften Kampf eigensinniger Ermittler und Weltenretter. So stilisieren sich sogar manche Kriminalautoren zu

vermeintlich echten Enthüllern. So geschah es beispielsweise im NSU-Komplex: in der verschwörungstheoretisch angelegten ARD-Trilogie „Mitten in Deutschland: NSU“ (2016), die als Fernsehspiel mit starken dokumentarischen Elementen und aufklärerischem Anspruch inszeniert wurde (Renner & Schultz, 2017), und in dem als vermeintlich wahre Version der Geschichte sich ausgebenden Kriminalroman „Die schützende Hand“ (Schorlau, 2015), der verfilmt und 2017 im ZDF ausgestrahlt wurde. Da solche populären Filme unter anderem Zweifel am Suizid der NSU-Terroristen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt streuen, sind die hohen Zustimmungswerte für die Spekulationen über eine Täterschaft der Geheimdienste in der oben zitierten Umfrage wenig verwunderlich. Die wenigsten Menschen haben einen eigenen, direkten Zugang zu den vielen Zeugen und dem immensen Material, das auszuwerten ist, will man sich eine solide Meinung über einen so komplizierten Fall wie den des NSU und der mit diesem Fall verbundenen möglichen Verstrickungen der Behörden bilden. Gerade bei Themen des Sicherheits- und Geheimdienst-Komplexes sind die Bürger auf die medialen Darstellungen und Interpretationen angewiesen.

Journalisten und Experten, die sich wirklich auskennen mit dem Geheimdienst- und Sicherheitsapparat im Allgemeinen und mit vielschichtigen Fällen wie dem des NSU oder der RAF im Speziellen, sind vergleichsweise rar. Und auch sie wissen naturgemäß nicht alles, ihre Einblicke sind mehr oder weniger bruchstückhaft und beschränkt, und ihre Arbeitsweise und ihre Deutungen ihrerseits nicht unbedingt frei von berechtigten oder unberechtigten verschwörungstheoretischen Ansätzen.

Da es im Sinne der Watchdog-Rolle die Aufgabe der Journalisten ist, kritische Fragen zu stellen und dem Geheimdienst- und Sicherheitsapparat mit einer gewissen Skepsis und einem gewissen Misstrauen zu begegnen, bilden auch die nicht-fiktiven medialen Darstellungen regelmäßig ein Einfallstor für Spekulationen und Verschwörungsnarrative, die über die berichteten Fakten hinausgehen. Oft heizen Journalisten, auch in gemeinhin als seriös geltenden Medien, diese Spekulationen bewusst oder unbewusst, gewollt oder ungewollt, selbst an. Das Spannungspotential von Geheimdienstthemen wird auch in den „faktualen Erzählungen“ der Journalisten genutzt (Renner & Schupp, 2017). Ihre Berichterstattung liest sich deshalb mitunter fast so wie ein Krimi. Der Aufbau von Spannungsbögen und die Dramatisierung sind keineswegs nur Stilmittel des Films und der fiktionalen Literatur, sondern in gewissen Grenzen auch Stilmittel der journalistischen Kommunikation. Im Gegensatz zu Berichten über an-

dere Politik- und Themenfelder ist es bei der Berichterstattung über Vorgänge, die den Sicherheits- und Geheimdienst-Komplex berühren, zudem durchaus üblich, heikle und gewichtige Fragen aufzuwerfen, die der Journalist (vorerst) nicht beantworten kann (Schultz, 2017) – bis hin zu mehr oder weniger subtilen Unterstellungen. Diese Fragen und angedeuteten Unterstellungen sind so gerahmt, dass sie sich leicht in Verschwörungsnarrative einbauen lassen; diese nutzen typischerweise eine „Framing-Strategie“, mit der Fakten und Ereignisse der offiziellen Version neu arrangiert und gewichtet und auf diese Weise mit anderen Bedeutungen versehen werden (Seidler, 2016, S. 35 f.).

Verschwörungstheorien sind, wie skizziert, keineswegs abgeschottete, lediglich in exotischen Filterblasen kommunizierte und akzeptierte Erzählungen. Gewiss: Je abseitiger sie werden, desto weniger mehrheitsfähig sind sie. Beispiele dafür sind der Glaube an Reptiloide und Außerirdische, die die Menschheit unterwandern und beherrschen würden. Doch vor allem mit Blick auf Kontexte der Kriminalität und des Terrorismus sowie des Sicherheits- und Geheimdienst-Komplexes reichen Verschwörungsnarrative weit hinein in die Mitte der Gesellschaft, und sie lassen sich nicht so leicht als irrationale Verblendungen abtun. Vielmehr existiert bei vielen Themen und Vorfällen in diesen Kontexten und in diesem Komplex eine grundsätzliche Unsicherheit und oft genug auch ein mehr oder weniger vernünftiger Streit darüber, wo sich die Grenzen zwischen Fakt und Fiktion, Spekulation und seriöser Hypothesenbildung jeweils ziehen lassen.

Was den an Wahrheitsansprüchen orientierten Journalismus sensibel und hellhörig macht für reale Verschwörungen, macht ihn zugleich anfällig für haltlose Verschwörungstheorien. Seine zwar im Prinzip ergebnisoffene, letztlich aber auf den Erfolg von Enthüllungen hin orientierte Arbeit impliziert eine Logik des Zweifelns und Bezweifelns, die auch und gerade die herrschenden, offiziellen Versionen einer Geschichte betrifft und angreift (Konkes & Lester, 2015). Im Journalismus wird diese Logik durch mediale Konkurrenz zusätzlich befeuert. Und sie geht einher mit narrativen Techniken, wie der Dramatisierung und Personalisierung von Informationen und Zusammenhängen – mit der Folge, dass der Sinn für die Komplexität, Kontingenz und Koinzidenz von Ereignissen und Entwicklungen, für systemische, strukturelle Ursachen und Mechanismen, schwinden kann. Dies kann einen Nährboden für Verschwörungstheorien bereiten.

Gelangen Elemente einer Verschwörungstheorie hinein in eine Kommunikationsarena, die von Medien bespielt wird, die als seriös gelten, können sie sich nicht nur leicht verbreiten, sondern auch festsetzen und nach und nach den Status legitimer alternativer Versionen erlangen. Ein Dementi durch Behörden zählt im Bereich des Sicherheits- und Geheimdienst-Komplexes nicht unbedingt viel und kann sogar das Gegenteil bewirken (die Spirale des Misstrauens weiterdrehen). Die schwierige Quellenlage und die mäßige Glaubwürdigkeit von Apparaten wie den Geheimdiensten ist für die Öffentlichkeit ein generelles und dauerhaftes Problem; dazu kommt die mögliche gezielte Instrumentalisierung von Journalisten durch einzelne Informanten oder Behörden. Um es noch prekärer zu machen: Auch diese haben oft nur einen begrenzten Zugang zu allen wichtigen und notwendigen Informationen. Und bisweilen machen sie sich ihrerseits einen verschwörungstheoretischen Reim auf die ihnen bekannten Fakten.

#### **These 4: Der Sicherheits- und Geheimdienst-Komplex und seine Vertreter sind selbst anfällig für Verschwörungstheorien und befeuern diese zudem durch reale Verschwörungen**

Vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags trat einmal ein Verfassungsschutz-Beamter auf, der das Verhalten der Polizei bei den Ermittlungen zur NSU-Mordserie für merkwürdig hielt (Auftritt am 09.10.2012 als Zeuge). Die Polizei habe doch sonst in Mordfällen eine sehr hohe Aufklärungsquote, in diesem Fall sei ihr Ergebnis hingegen gleich „null“ gewesen. Sein Fazit: „Es kann nicht so sein, wie wir das hören.“

Die Aussage des Beamten ist nicht untypisch für Mitarbeiter aus dem Sicherheitsapparat. Dort geistern ständig Theorien über die Behördenflure – nicht zuletzt solche, die angebliche, vermeintliche oder tatsächliche Fehler und Machenschaften von Kollegen und von anderen Abteilungen oder Ämtern betreffen. Im NSU-Fall reichen die Verschwörungsnarrative weit hinein in die Strukturen von Polizei und Geheimdiensten (Schultz 2018). Bereits nach dem Untertauchen der drei Neonazis Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe grassierten in den Behörden Thüringens allerlei Spekulationen. Eine besonders heikle zielt auf die Rolle des Landesamts für Verfassungsschutz. Schon früh unterstellten Fahnder des Landeskriminalamts den Agenten des Geheimdiensts, diese

würden das untergetauchte Trio decken und verstecken. Der schreckliche Verdacht, staatliche Organe könnten den NSU erschaffen haben und später sogar die ganze Zeit vom mörderischen Treiben der Terroristen gewusst (oder es geradezu verlangt und befohlen) haben, wurzelt letztlich in den Sicherheitsbehörden selbst. Das lässt tief blicken – und macht es nicht leichter, Lüge und Wahrheit zu unterscheiden, Fakten und Fiktionen, Fantasie und Wirklichkeit.

Zahlreiche skandalöse Verhaltensmuster des Verfassungsschutzes sind mittlerweile gut belegt (allerdings auch solche der Polizei). Eine vorsätzliche Kumpanei mit dem Ziel, die geflohenen Neonazis zu schützen oder gar den NSU als Mördertruppe zu beauftragen, ist allerdings ebenso wenig nachgewiesen wie eine oft unterstellte V-Mann-Tätigkeit der Untergetauchten (Schultz 2018). Wenn aber sogar Beamte solche Ideen und Theorien entwickeln und verbreiten, werden diese von anderen Akteuren erst recht für möglich oder für wahr gehalten. Journalisten nehmen Witterung auf, Thriller-Autoren erkennen das dramaturgische Potenzial, und auch Extremisten nutzen die Theorien für ihre Zwecke; in diesem Fall: um dem Staat alle Schuld zuzuschieben und den NSU als dessen Erfindung darzustellen.

Sie alle können sich, wenn sie als Konspirologen in die Kritik geraten, jederzeit auf die lange Kette der Geheimdienst-Skandale berufen, die in der Vergangenheit ans Licht gekommen sind. Belegen die Enthüllungen denn etwa nicht, dass man sich in der Schattenwelt der Agenten und Informanten auf nichts (wirklich gar nichts) verlassen kann und selbst die unglaublichsten Zusammenhänge und Operationen wahr sein können? Dass zum Beispiel der Verfassungsschutz ein Loch in eine Gefängnismauer sprengt, um eine Aktion der RAF vorzutäuschen und einen Informanten einzuschleusen („Celler Loch“) oder dass Leute des Bundesnachrichtendienstes Plutonium durch die Luft schmuggeln („Plutonium-Affäre“) – sind das denn keine Ungeheuerlichkeiten, die beweisen, dass man diesen Behörden und ihren Mitarbeitern prinzipiell alles zutrauen muss? Oder die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden zur US-Spionage durch die *National Security Agency* (NSA): Zeigen sie etwa nicht die unheimliche Macht der Geheimdienste?

Kein Zweifel, gerade im Sicherheits- und Geheimdienst-Komplex sind verdeckte Aktionen und reale Verschwörungen gang und gäbe, und wo die Praxis des Tarnens und Täuschens jeweils beginnt und wo sie endet, lässt sich naturgemäß schwer bestimmen. Eben deshalb sind ja auch die

Agenten, die Kommissare und die Angehörigen der Justiz selbst höchst anfällig für diverse Gerüchte, Legenden und Verschwörungsvorstellungen. Die einzelnen Beamten überblicken jeweils nur einen kleinen Teil des Apparats, manches wissen sie, vieles ahnen sie nur oder stellen es sich vor. Es gibt gute Gründe dafür, weshalb die Mitarbeiter des Sicherheits- und Geheimdienst-Komplexes oft genauso ahnungslos sind wie „normale“ Bürger: die Größe und Komplexität der Behörden, die Arbeitsteilung und die Konkurrenz in und zwischen den Ämtern und Arbeitseinheiten, die Vorschriften des Geheimschutzes und das in sicherheitsrelevanten Bereichen greifende Prinzip des *need to know*, das bedeutet, dass nur diejenigen eingeweiht werden sollen, die eine Information aus Sicht der Sicherheitsbehörde wirklich benötigen.

Die vielen Beamten des Sicherheits- und Geheimdienst-Komplexes sind Leser und Zuschauer wie andere Bürger auch. Sie sind denselben Narrativen ausgesetzt. Sicherlich sehen Polizisten und Agenten einen „Tatort“ oder einen James-Bond-Film mit anderen Augen als ein Zuschauer, der keine eigenen Erfahrungen und Einblicke in die Welt der Polizei und der Geheimdienste hat. Die Beamten können den Realismus-Gehalt etwas besser beurteilen, zum Beispiel im Hinblick auf Dienstvorschriften und die Arbeitsorganisation in den Sicherheitsbehörden. Für komplexere, skandalöse und stärker in geheimen Sphären spielende Stoffe und für die Untiefen verdeckter Operationen und Verschwörungen gilt dies aber schon nicht mehr. Hier sind die meisten Beamten genauso ahnungslos und unbedarft wie alle anderen.

### **These 5: In der *covert sphere* kann sich die Verschwörungsmentalität von Extremisten, Journalisten, Künstlern und Beamten ergänzen und wechselseitig verstärken**

Der Sicherheits- und Geheimdienst-Komplex ist seit jeher eine sprudelnde Quelle, eine immense Inspirations- und Projektionsfläche für Verschwörungstheoretiker jeder Couleur. Durch den Ausbau dieses Komplexes, seine wachsende Bedeutung, beispielsweise im Kampf gegen den internationalen Terrorismus, und durch die ständige Erweiterung und Präzisierung von Überwachungs- und Geheimhaltungstechniken infolge der Digitalisierung und anderer technischer Fortschritte wird auch und gerade in liberalen Demokratien das Reservoir an möglichen verschwörungs-

theoretischen Themen und Topoi immer reichhaltiger. Verschwörungsnarrative können sich in diesen Gesellschaften relativ ungehemmt verbreiten. Schließlich herrscht weitgehend Meinungs- und Pressefreiheit, und nur in seltenen Fällen verletzen Verschwörungstheorien, seien sie auch noch so krude und abwegig, irgendwelche Gesetze.

Aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen heraus können Verschwörungstheorien gezielt lanciert und gestreut werden. Das ist aber nicht der einzige Weg. In vielen Fällen tragen die als seriös anerkannten journalistischen Medien und sogar Vertreter aus dem Sicherheitsapparat dazu bei, „offizielle“ Versionen zu hinterfragen oder zu erschüttern. Dies wiederum ergibt für die Autoren fiktionaler Angebote und für die Produzenten der Populärkultur einen großen Fundus an Material und überdies ausreichend Legitimation, um kursierende Zweifel, Spekulationen und Theorien zu dramatisieren und gewinnbringend für die Unterhaltungsindustrie auszubeuten.

Der amerikanische Kulturwissenschaftler Timothy Melley vertritt die interessante Position, dass sich Staaten wie die USA zu „Sicherheitsstaaten“ entwickelt hätten, in denen die Unterschiede zwischen Fakten und Fiktionen systematisch – und oft genug eben auch verschwörungstheoretisch – unterlaufen werden:

„My central claim is that the development of the National Security State, with its emphasis on secrecy and deception, helped transform the cultural status of fiction as it relates to discourses of 'fact', such as journalism and history.“  
(Melley 2012, S. VIII)

Melley spricht von einer *covert sphere* und meint damit „a cultural imaginary shaped by both institutional secrecy and public fascination with the secret work of the state“ (ebd., S. 5). Es ist eine Sphäre, in der viel Fantasie existiert und zirkuliert über die geheimen Operationen staatlicher und anderer Akteure. Dass es solche Operationen prinzipiell gibt, wissen alle. Immer wieder gelangen auch unbestrittene Fakten darüber an die Öffentlichkeit, jedoch insgesamt nur bruchstückhaft, episodisch, fragmentarisch.

Die *covert sphere* wird beileibe nicht nur von Spinnern und Verwirrten dominiert. Sie zieht die Produzenten der Populärkultur ebenso an wie Enthüllungsjournalisten, Wissenschaftler, Politiker und Mitarbeiter aus den Sicherheitsbehörden. Die Kommunikation in dieser Sphäre gilt sogar als besonders attraktiv und prestigereich, auch im Journalismus. Paradoxerweise leben auch die seriösen, strikt an Wahrheitswerten orientierten Journalisten in dieser Sphäre bis zu einem gewissen Grad von der Zir-

kulation falscher oder halbgarer Informationen und Spekulationen. Es ist nicht so, dass sie diese selbst in Umlauf setzen, aber diese bilden einen großen Teil des Treibstoffs für die Kommunikation in der *covert sphere*; er hält die verschiedenen Akteure auf deren je eigene Weise bei der Arbeit und am Laufen.

Verschwörungstheoretische Narrative, die Extremisten, Journalisten, Beamte oder Künstler (Autoren, Regisseure etc.) aufgreifen, verbreiten oder selbst produzieren, können den je anderen als Referenz dienen. Sie ergänzen, beeinflussen, widersprechen oder verstärken sich – und bieten dem Publikum am Ende ein dichtes Geflecht aus alternativen Deutungsangeboten für Realitäten, Vorgänge und Zustände, die vielen Menschen unheimlich oder jedenfalls rätselhaft erscheinen. In der *covert sphere* wird demnach eine Form der permanenten Paranoia kultiviert, gespeist aus einer für den Laien schwer zu sortierenden Melange aus Wissen, Halbwissen und Nicht-Wissen, aus Tatsachen, Ahnungen und Spekulationen, aus Andeutungen, Gerüchten und Legenden, aus Einblicken in echte und aus Geschichten über imaginierte Abgründe, aus Untersuchungen zu realen und aus Fantasien über vermeintliche Verschwörungen.

## Schluss

Die Aufklärung hat weder Mythen und Legenden noch den Aberglauben aus der Welt geschafft. Auch Verschwörungstheorien existieren fort, vielleicht erleben sie in der Gegenwart sogar eine Blütephase. Denn die Bedingungen für sie sind derzeit besonders günstig, und zwar gerade auch und speziell in liberalen Demokratien mit einer weitgehend freien Kommunikationslandschaft und einer kritischen Öffentlichkeit. Hier können Verschwörungstheorien ihre Kraft entfalten, weil sie sich als Alternativen zu vorherrschenden Versionen verkaufen lassen, die den klassischen Institutionen und Eliten nicht (mehr) unhinterfragt abgenommen werden. Für die USA haben Uscinski und Parent (2014) gezeigt, dass eine Hochphase von Verschwörungstheorien bereits in den 1950er Jahren lag, und man darf sicherlich auch in Deutschland nicht den Fehler begehen, das Phänomen als neuen Trend unserer Tage zu betrachten und damit zu überschätzen.

Gleichwohl finden Menschen, die Verschwörungstheorien verbreiten möchten, in der Gegenwart vergleichsweise günstige Bedingungen vor: Durch das Internet und die sozialen Medien lassen sich die Theorien nicht

nur besonders leicht verbreiten, sie entsprechen auch oft dem im Zuge der digitalen Kommunikation zu beobachtenden Gestus der Selbstermächtigung und einer Distanzierung von traditionellen Wissensbeständen, althergebrachten Professionen und Autoritäten.

Es entsteht dabei allerdings keineswegs eine gänzlich neue, von der übrigen Gesellschaft getrennte Kultur und Infrastruktur. Zwar haben sich einzelne Verlage und Autoren auf eine entsprechend empfängliche Klientel spezialisiert, die Macht und die Bedeutung der Verschwörungstheorien reichen aber viel weiter. Sie erfassen regelmäßig auch das vermeintlich dafür resistente Zentrum der Gesellschaft. Verschwörungsnarrative sind tief verankert in der Populärkultur, finden aber auch im seriösen Journalismus Anknüpfungsmöglichkeiten und Widerhall – und haben ihren Ursprung und ihren Resonanzboden oft sogar im Apparat der Sicherheitsbehörden. Verschwörungstheorien sind daher nicht – oder jedenfalls nicht nur oder in erster Linie – das Symptom einer zunehmend fragmentierten Gesellschaft (vgl. Butter 2018), in der sich obskure Kommunikationsgemeinschaften bilden, die sich von seriösen und offiziellen Kanälen der Information und Meinungsbildung entkoppeln. Vielmehr sind sie Teil eines Syndroms und einer Sphäre, an der zentrale Akteure und Institutionen der Gesellschaft einen Anteil haben. Oder ist das wiederum nur eine Verschwörungstheorie?

## Literatur

- Butter, Michael (2018). *„Nichts ist, wie es scheint“. Über Verschwörungstheorien*. Berlin: Suhrkamp.
- Byford, Jovan (2015). *Conspiracy theories. A critical introduction*. Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Konkes, Claire & Lester, Libby (2015). Incomplete knowledge, rumour and truth seeking. When conspiracy theories become news. *Journalism Studies*, 16, 1-19.
- Melley, Timothy (2012). *The covert sphere. Secrecy, fiction, and the national security state*. Ithaca: Cornell University Press.

- Pfahl-Traugher, Armin (2002). „Bausteine“ zu einer Theorie über „Verschwörungstheorien“: Definitionen, Erscheinungsformen, Funktionen und Ursachen, in: Helmut Reinalter (Hg.): *Verschwörungstheorien. Theorie – Geschichte – Wirkung* (S. 30-44), Innsbruck: Studien-Verlag.
- Renner, Karl N. & Schultz, Tanjev (2017). „Vielleicht war der Teufel im Spiel“. Die Suggestion von Verschwörung und die Konstruktion der Sicherheitsbehörden in der ARD-Trilogie „Mitten in Deutschland: NSU“, in Stephan Lessenich (Hg.): *Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016*. Verfügbar unter <http://publikationen.sozioologie.de>
- Renner, Karl N. & Schupp, Katja (2017). Journalismus, in Matías Martínez (Hg.): *Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 122-132). Stuttgart: J. B. Metzler.
- Rojecki, Andrew & Meraz, Sharon (2016). Rumors and factitious informational blends: The role of the web in speculative politics. *New Media and Society*, 18, 25-43.
- Schorlau, Wolfgang (2015). *Die schützende Hand: Denglers achter Fall*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Schultz, Tanjev (2017). Nichts ist sicher. Herausforderungen in der Berichterstattung über Terrorismus, in Karl N. Renner, Tanjev Schultz, Jürgen Wilke (Hg.): *Journalismus zwischen Autonomie und Nutzwert* (S. 99-117). Köln: Herbert von Halem.
- Schultz, Tanjev (2018). *NSU. Der Terror von rechts und das Versagen des Staates*. München: Droemer.
- Schultz, Tanjev; Jakob, Nikolaus; Ziegele, Marc; Quiring, Oliver & Schemer, Christian (2017a). Erosion des Vertrauens zwischen Medien und Publikum? *Media Perspektiven*, 5, 246-259.
- Schultz, Tanjev; Ziegele, Marc; Jakob, Nikolaus; Schemer, Christian & Quiring, Oliver (2017b). Conspiracy theories, media cynicism and political radicalization. Findings from Germany. *Vortrag auf dem Panel „Conspiracy Theories and Radical Politics“, COST Action „Comparative Analysis of Conspiracy Theories“*, Tübingen, 29 July 2017.
- Seidler, John David (2016). *Die Verschwörung der Massenmedien. Eine Kulturgeschichte vom Buchhändler-Komplott bis zur Lügenpresse*. Bielefeld: Transcript.

- Sunstein, Cass R. & Vermeule, Adrian (2009). Conspiracy theories: causes and cures. *Journal of Political Philosophy*, 17, 202-227.
- Uscinski, Joseph E. & Parent, Joseph M. (2014). *American conspiracy theories*. Oxford: Oxford University Press.
- van Prooijen, Jan-Willem; Krouwel, André P. M. & Pollet, Thomas V. (2015). Political extremism predicts belief in conspiracy theories. *Social Psychological and Personality Science*, 6, 570-578.



# Zum Spannungsfeld zwischen Medien und Justiz aus Sicht der Staatsanwaltschaft

*Ulrike Stahlmann-Liebelt*

## 1. Einleitung

Seit 2000, also seit mehr als 17 Jahren, bin ich bei der Staatsanwaltschaft Flensburg als Pressesprecherin tätig. Der Landgerichtsbezirk Flensburg hat 450.000 Einwohner. In Schleswig-Holstein gibt es vier Staatsanwaltschaften, zwei große, Kiel und Lübeck, zwei kleine, Itzehoe und Flensburg sowie die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig.

Die Staatsanwaltschaft Flensburg beschäftigt ca. 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon derzeit 24 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 7 Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Zu unserem Zuständigkeitsbereich gehört u. a. die Insel Sylt, das macht unsere Arbeit mitunter schillernd: wenn Simone Thomalla sich mit ihrem Freund in Keitum an einem Friesenwall eine kleine Schubserei leistet, steht bei uns die gesamte bundesweite Regenbogenpresse vor der Tür.

Wie bin ich Pressesprecherin geworden? Das ist bei uns in Schleswig-Holstein ganz einfach: Die Pressearbeit ist grundsätzlich an die Position der ständigen Vertretung der Behördenleitung gebunden, so dass man in dem Augenblick, in dem man ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Behördenleiters oder der Behördenleiterin wird, auch die Pressearbeit übernimmt.

Anfang 2000 wurde ich zur ständigen Vertreterin des damaligen Behördenleiters ernannt und war somit automatisch Pressesprecherin. Als bald wurde ich mit den Herausforderungen dieses Amtes konfrontiert. Kurz nach meiner Ernennung hörte ich an einem Sonntag im Autoradio, dass es in Schleswig zu einem Tötungsdelikt gekommen sein sollte. Auf den sogenannten Königswiesen sollte ein Obdachloser durch Skinheads getötet worden sein. Ich wurde hellhörig. Am nächsten Tag sprach ich den Kollegen, der bei der Haftvorführung der beiden Beschuldigten dabei gewesen war, auf die Motive der Beschuldigten an und fragte ihn gezielt

danach, ob die Tat möglicherweise einen rechtsradikalen Hintergrund gehabt habe. Daraufhin erhielt ich von ihm die Information, dass dies nicht der Fall sei, die Beteiligten hätten gemeinschaftlich reichlich Alkohol zu sich genommen, es sei zu einem Streit gekommen, in deren Verlauf der Obdachlose von den anderen zu Tode getrampelt worden sei.

Ich wurde etwas entspannter und gab bei den zahlreichen Medienanfragen diese Information nahezu eins zu eins weiter. In den darauf folgenden Wochen und Monaten erlebte ich meinen ersten Shitstorm dergestalt, dass in der Presse, insbesondere natürlich im Internet, Schlagzeilen kursierten mit dem Titel „Rechtsauffassung einer Staatsanwältin, auf dem rechten Auge blind“ usw. Obwohl sich im weiteren Verlaufe des Verfahrens unsere ursprüngliche Einschätzung bestätigte und auch das Urteil entsprechend ausfiel, wurden die Kommentare im Internet nicht gelöscht, so dass noch Jahre später in Verbindung mit meinem Namen entsprechende Meldungen zu lesen waren.

Ich hatte also mein erstes Lehrgeld gezahlt. Aus dem Vorfall zog ich Konsequenzen. Abgesehen davon, dass ich unmittelbar nach diesem Erlebnis beschloss, zukünftig lediglich Sprechblasen von mir zu geben, habe ich mich darum gekümmert, Fortbildungsseminare für Medienarbeit ausfindig zu machen und zu besuchen.

## **2. Rahmenbedingungen; Haltung**

Es lohnt sich, einen Blick auf die Rahmenbedingungen, unter denen bei der Staatsanwaltschaft die Pressearbeit erledigt wird, zu werfen. Wie ich schon eingangs erwähnte, hängt die Pressesprechertätigkeit bei der Staatsanwaltschaft in der Regel mit bestimmten Positionen zusammen. Niemand weiß vorher, wer wann auf diese Position gelangen wird. Es ist somit außerordentlich wichtig, dass Neulinge gleich zu Beginn ihrer Arbeit auf die wesentlichen Grundsätze der Pressearbeit hingewiesen werden und ihnen zeitnah Zugang zu den entsprechenden Medienseminaren ermöglicht wird. Diese gibt es mittlerweile nicht nur bundesweit im Angebot der Richterakademien, sondern sie werden auch in den einzelnen Bundesländern vorgehalten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte Pflicht sein. Denn in diesen Seminaren wird u. a. die wichtige Technik vermittelt, wie man sich gegen den oftmals immensen Druck der Medien zur Wehr setzen kann. Sehr hilfreich sind auch regelmäßige

Treffen der Pressesprecherinnen und Pressesprecher eines Landes, um sich auf bestimmte Abläufe zu verständigen.

Die Pressearbeit wird – jedenfalls in Schleswig-Holstein – nicht gesondert im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen. Sie gehört zu der Funktionsstelle und wird nicht prozentual dezernatsmäßig erfasst. Das wird der Arbeit indes nicht gerecht: die Pressearbeit hat sich in den letzten Jahren sehr verändert. Heute gibt sich bei spektakulären Fällen niemand mehr mit einer telefonischen Auskunft oder einer schriftlichen Erklärung zufrieden, vielfach werden Interviewwünsche geäußert und „O-Töne“ erwartet, live übertragene Telefon-Interviews sind Standard. Eine Forderung im Hinblick auf eine weitere Professionalisierung der Pressearbeit der Justiz lautet daher, diese Arbeit (bei Pebbßy) pensemäßig zu erfassen und zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu den Rahmenbedingungen gehört die technische und personelle Ausstattung. Die Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein treten seit Oktober 2017 (!) auch Online in Erscheinung. Wir nutzen allerdings nicht alle sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter o. Ä.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Untersuchung aufmerksam machen, die Frau Julia Kottkamp im Zusammenhang mit ihrer Masterarbeit zu dem Thema „Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in der Mediengesellschaft“ durchgeführt hat.<sup>1</sup> Sie hat festgestellt, dass sich bei den Befragten lediglich ein mittlerer Professionalisierungsgrad erkennen lässt, allerdings sei die persönliche Eignung der Pressesprecher und Pressesprecherinnen als gut einzuordnen. Die Untersuchung hat aber bestätigt, dass im Allgemeinen sehr wenig Arbeitszeit für die Außenkommunikation zur Verfügung steht: bei lediglich 0,3 % der befragten Staatsanwaltschaften sind über 50 % der gesamten Arbeitszeit des Pressesprechers auch für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmt. Deutschlandweit soll es nur eine Staatsanwaltschaft geben, die eine 100 %-ige Stelle für Pressearbeit eingerichtet hat. Darüber hinaus hat Kottkamp (2015) in dieser Untersuchung festgestellt, dass den Pressesprecherinnen und Pressesprechern in der Regel keine unterstützenden Mitarbeiter zur Verfügung stehen und deshalb der Eindruck erweckt wird, Öffentlichkeitsarbeit wird bei den Staatsanwaltschaften als Nebenbeigeschäft behandelt.

---

1 Julia Kottkamp, *Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in der Mediengesellschaft: eine repräsentative Studie*, Wiesbaden 2015: Springer VS.

Zum Thema Erreichbarkeit der Pressesprecherinnen und Pressesprecher hat die Untersuchung ergeben, dass 44,3 % der befragten Personen ausschließlich während der üblichen Geschäftszeiten für Journalisten erreichbar sind. Als „absolut ausbaufähig“ sollte auch die Kennzahl verstanden werden, wonach lediglich knapp die Hälfte der Befragten regelmäßig an Schulungen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit teilnimmt.

Man muss also feststellen, dass nach wie vor strukturelle und organisatorische Schwierigkeiten in den Pressestellen von Staatsanwaltschaften bestehen, die sich naturgemäß auf die Pressearbeit auswirken.

Die stiefmütterliche Behandlung der Pressestellen der Staatsanwaltschaften könnte mit der Haltung der Justiz den Medien gegenüber korrespondieren. Im Rahmen der Diskussion zur Neuregelung der Zulassung von Medien in Gerichtsverhandlungen gemäß § 169 GVG hat sich gezeigt, dass es seitens der Justiz nach wie vor erhebliche Vorbehalte, um nicht zu sagen eine offene Ablehnung und ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Medien gibt („keine Gerichtsshows“). Daran sind die Medien selbst nicht unschuldig, dazu später.

Die Justiz darf sich indes nicht hinter diese grundsätzliche Ablehnung zurückziehen mit der Folge, die Medien nur ganz spärlich, wenn überhaupt am deutschen Gerichtsleben zu beteiligen. Vielmehr ist eine professionelle, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Medien anzustreben. Eine sachliche und gleichzeitig informative Berichterstattung über Straf- und Gerichtsverfahren hat einen starken Einfluss auf das Ansehen und die Stellung der Justiz. Die Justiz sollte dieses Feld nicht den Verteidigern überlassen, die durch eine gezielte Kommentierung nicht selten die Richtung bestimmen (Stichwort „Litigation PR“). Schließlich werden Urteile im Namen des Volkes gesprochen und da sollte es im Interesse aller liegen, der Öffentlichkeit Entscheidungen zugänglich und vor allem verständlich zu machen. Durch eine offensive und offene Pressearbeit können darüber hinaus Auswüchse eigener Recherchen der Medien im Zaum gehalten werden. Meine Empfehlung geht also dahin, die Medien nicht als Gegner, sondern als Partner zu sehen. Und dafür brauchen wir auch in der Justiz, insbesondere den Staatsanwaltschaften, mediale „Profis“.

In den schleswig-holsteinischen Richtlinien zur Zusammenarbeit von Justiz und Presse findet sich ein Anforderungsprofil für Pressesprecherinnen und Pressesprecher:

sie sollen aufgeschlossen sein sowie Einfühlungsvermögen für die journalistische Tätigkeit haben und möglichst längerfristig für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Ihnen soll sodann regelmäßig die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht werden und sie sollen - obacht! - eine Freistellung für die Pressetätigkeit bekommen. Das Landeskriminalamt in Schleswig-Holstein hat kürzlich zwei Journalisten als Pressesprecher eingestellt, das ist ein richtiger Schritt.

In diesem Zusammenhang noch eine Anmerkung zu der Abgrenzung der Arbeit der Pressesprecher von Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaften und Polizei, und Gerichten. Zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei besteht eine sehr enge Kooperation auch hinsichtlich der Pressearbeit. Gerade in bedeutenden öffentlichkeitswirksamen Fällen gibt es sozusagen eine Standleitung zwischen diesen beiden Behörden. Die Staatsanwaltschaft hat als Herrin des Ermittlungsverfahrens die Entscheidungshoheit über Veröffentlichungen, insbesondere dann, wenn es um Haftsachen oder Verfahren von besonderer Bedeutung geht.

Beispiel: aktuell hatte die Staatsanwaltschaft Flensburg die mutmaßliche Tötung eines syrischen Flüchtlings auf der Insel Amrum aufzuklären. Es bestand der Verdacht, dass im April 2017 ein syrischer Flüchtling durch zwei Kameraden getötet und die Leiche im Kniepsand von Amrum verscharrt worden sein sollte. Die ersten Grabungen führten nicht zu einem Erfolg. Der Tatverdacht gegen die beiden Kameraden erhärtete sich, sie wurden in Haft genommen. Einer der Beschuldigten führte die Polizei schließlich auf Amrum zu dem Ort, wo der Getötete verscharrt worden war. Die Pressesprecherin der Polizei hielt sich auf der Insel Amrum auf, denn dort waren mittlerweile zahlreiche Medienvertreter eingetroffen. Mit ihr hatte ich regelmäßigen Kontakt, sodass wir unsere Mitteilungen an die Medien jeweils abgleichen und verabreden konnten. Übrigens wurde schnell getitelt „Mord auf Amrum“, obwohl wir wegen Totschlags ermittelten. Das andere hört sich wohl einfach besser an.

Dagegen werden die Pressesprecherinnen der Gerichte hingegen regelmäßig erst nach Anklageerhebung und bis zum Abschluss der Hauptverhandlung tätig.

### 3. Rechtliche Grundlagen; Inhalt und Grenzen der Auskunftserteilung

Die medienrechtlichen Auskunftsansprüche ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 5 des Grundgesetzes. Darüber hinaus enthalten Landespressegesetze sowie länderspezifische Richtlinien die Verpflichtung für Gerichte und Justizbehörden zur Auskunftserteilung.

Weitere Hinweise für die Pressearbeit der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus den Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

In Nr. 23 RiStBV heißt es:

*„Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können...“*

Und in Nr. 129 RiStBV wird ausgeführt:

*„Presse, Hörfunk und Fernsehen dürfen in ihrer Berichterstattung nicht mehr beschränkt werden, als das Gesetz und der Zweck der Hauptverhandlung es gebieten. Die Aufgabe des Gerichts, die Wahrheit zu erforschen, darf nicht vereitelt oder erschwert, das Recht des Angeklagten, sich ungehindert zu verteidigen, nicht beeinträchtigt werden. Auch sind die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und anderer Beteiligter insbesondere des Verletzten zu berücksichtigen...“*

Entsprechende Vorgaben enthalten auch die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien vom 20. August 2015.<sup>2</sup> Diese Richtlinien verweisen zum einen auf das Lan-

---

2 Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2015, 1082.

des Pressegesetzes und die daraus folgende Verpflichtung, den Medien die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Ebenso wird aber die Verpflichtung betont, bei der Auskunftserteilung

- die Persönlichkeitsrechte der von der Auskunft betroffenen Personen,
- ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung,
- die Gewährleistung eines fairen Verfahrens,
- die Funktionstätigkeit der Rechtspflege und
- die Gewährleistung einer ungehinderten Ermittlungsarbeit

zu berücksichtigen.

Die Richtlinien enthalten Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Informationsweitergabe an die Medien sowie den Auftrag, Presseerklärungen vor der Weitergabe an die Medien den Betroffenen bzw. ihren Verteidigern oder Rechtsbeiständen bekannt zu geben und ihnen damit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu eröffnen.

Es empfiehlt sich nach unseren Erfahrungen, Sitzungsvertreterinnen und Sitzungsvertreter während der laufenden Hauptverhandlung von der Beantwortung von Presseanfragen zu befreien und dies durch die Pressesprecherinnen und Pressesprecher (der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts) erledigen zu lassen. In dem uns allen noch sehr geläufigen und bekannten Verfahren gegen einen Wettermoderator aus der Schweiz gab der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der wohl auch für die Anklage zuständig gewesen war, während der laufenden Hauptverhandlung Auskünfte zu dem Gang des Verfahrens. Dadurch geriet er erkennbar in eine schwierige Situation. Er war einfach zu sehr als Dezernent und Sitzungsvertreter in den Fall verwickelt, als dass ihm eine neutrale, sachliche und distanzierte Auskunftserteilung möglich gewesen wäre.

#### **4. Verdachtsberichterstattung; Staatsanwaltschaft als privilegierte Quelle**

Die Mittel der Pressearbeit der Staatsanwaltschaften sind schriftliche Presseerklärungen, Interviews, Hintergrundgespräche, O-Töne. Der inhaltliche Schwerpunkt der Pressearbeit liegt im Bereich der Verdachtsberichterstattung.

Dieser Begriff wird im Allgemeinen mit der Berichterstattung durch die Medien in Verbindung gebracht. Genauso kann er aber für die Staatsanwaltschaften angewendet werden, die sehr häufig im Stadium des Ermittlungsverfahrens Auskünfte zu einem gerade eingeleiteten oder auch schon länger laufenden Ermittlungsverfahren geben sollen, obwohl mehr als ein Anfangsverdacht in der Regel nicht bestätigt werden kann. Diese Auskünfte sind in höchstem Maße sensibel, können gravierende Auswirkungen für Betroffene haben und müssen daher besonders verantwortungsbewusst formuliert werden.

Auskünfte der Staatsanwaltschaften werden von den Medien als so genannte „privilegierte Quellen“ angesehen, deshalb erfordern sie eine besonders gründliche und sorgfältige Recherche.<sup>3</sup>

Bei der Verdachtsberichterstattung müssen im Wesentlichen vier Voraussetzungen erfüllt sein: es muss ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorliegen, ein Mindestbestand an Beweistatsachen muss vorliegen, diese müssen sorgfältig recherchiert worden sein und der bloße Verdacht muss aus der Berichterstattung erkennbar bleiben.

#### **4.1 Informationsinteresse der Öffentlichkeit**

Es sind in besonderem Maße die Persönlichkeitsrechte der von der Auskunft betroffenen Personen zu berücksichtigen, dabei kann es sich um die beschuldigte Person, einen Verletzten, aber auch um die Familie bzw. Mitarbeiter handeln. Das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung muss die Geheimhaltung der Informationen überwiegen, das kann beispielsweise bei einer besonders schweren, die Bevölkerung in großem Maße verunsichernden Straftat der Fall sein. Auch wenn es um eine bekannte Persönlichkeit geht, kann es zulässig sein, die Identifizierung durch die Art der Berichterstattung zu ermöglichen. Dies sind jedoch Ausnahmefälle. Eine Namensnennung findet grundsätzlich nicht statt. Die Unschuldsvermutung ist in jeder Phase der Ermittlungen zu beachten.

Ein berechtigtes Interesse an einer Veröffentlichung haben wir zum Beispiel in einem Fall angenommen, bei dem einer Beschuldigten vorgeworfen wurde, ihre fünf neugeborenen Babys getötet zu haben. In dem Fall

---

3 BVerfG, Beschluss vom 09.03.2012 – 1 BvR 1891/05 (= NJW-RR 2010, 1195).

gab es wegen des immensen Interesses ausnahmsweise eine Pressekonferenz (ohne Namensnennung). Zuvor hatten wir die Angehörigen – die Frau hatte Ehemann und zwei minderjährige Kinder in einem sehr kleinen Ort – benachrichtigt.

Von uns aus hatten wir in einem anderen Fall nicht bekannt gegeben, dass bei einer Razzia im Drogenmilieu bei einem stadtbekanntem Politiker eine Hanfplantage aufgefunden wurde. Die Presse hat es später selbst herausgefunden, da mussten wir es dann bestätigen.

## **4.2 Mindestbestand an Beweistatsachen**

Sowohl die Presse als auch die Staatsanwaltschaft sind gehalten, nur solche Informationen an die Öffentlichkeit zu geben, für die es tatsächliche belastbare Anhaltspunkte gibt. Je weniger Anhaltspunkte für einen Tatverdacht vorliegen, desto höher ist der Persönlichkeitsschutz einzuordnen. Durch das Internet geschieht allerdings eine Zunahme der Eingriffsintensität der Verdachtsberichterstattung, die jedenfalls gegenwärtig nicht anzuhalten ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Staatsanwaltschaft und Polizei regelmäßig über weit mehr Informationen verfügen, als sie in der Öffentlichkeit preisgeben wollen und dürfen. Deshalb sind oftmals Beweistatsachen zwar gegeben, sie werden aber nicht benannt, um die Ermittlungen, jetzige und zukünftige, nicht zu gefährden. Ermittlungsmaßnahmen wie Telekommunikationsüberwachungen in unterschiedlicher Ausprägung werden nicht der Öffentlichkeit unterbreitet. Deshalb ist eine strikte Trennung von Sachbearbeitung und Pressearbeit bei der Staatsanwaltschaft empfehlenswert; je mehr Informationen Pressesprecher und Pressesprecherinnen über einen Fall haben, desto größer ist die Gefahr, dass sie nichtöffentlichkeitsgeeignete Erkenntnisse im Kontakt mit den Medien preisgeben.

## **4.3 Sorgfältige Recherche**

Für die Staatsanwaltschaft versteht es sich von selbst, dass Auskünfte an die Öffentlichkeit nur erteilt werden, wenn die Analyse der Ermittlungsergebnisse einen Anfangsverdacht begründet. Im Zeitraum bis zur Verurteilung empfiehlt es sich, in Presseerklärungen und Interviews ausschließlich den Konjunktiv zu verwenden. Damit wird von vornherein

klargestellt, dass man sich im Stadium des Ermittlungsverfahrens befindet (Unschuldsvermutung).

Schriftliche Presseerklärungen werden den Betroffenen vorab zur Kenntnis gegeben, damit sie Stellung nehmen oder sich zumindest auf die Veröffentlichung vorbereiten können. Es gab in Schleswig-Holstein den ausdrücklich geäußerten Wunsch der Verteidigung, ihnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Mandanten auf die entsprechenden Veröffentlichungen vorbereiten können. Ebenso wird verfahren, wenn wir über eine Anklageerhebung oder – im Rahmen der Mitteilung der Hauptverhandlungstermine – über einen bevorstehenden besonderen Hauptverhandlungstermin berichten, auch diese Presseerklärungen werden den Betroffenen vorab mitgeteilt.

Es gebietet die Maxime eines fairen Verfahrens, Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer Veröffentlichung zu geben. Auf die zum Teil schwerwiegenden Folgen, die eine Veröffentlichung auch nur eines Verdachts für bestimmte Personen haben können, müssen sich Beschuldigte einstellen können.

#### **4.4 Ausgewogene und distanzierte Darstellung des Verdachts**

Für Presse und Justiz gilt gleichermaßen, dass durch die Veröffentlichung keine Vorverurteilung stattfindet. Es ist erneut auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen. Die Berichterstattung darf keinen Zweifel daran lassen, dass der/die Tatverdächtige unschuldig sein kann. Auch eine Bewertung der in diesem Stadium vorliegenden Erkenntnisse findet durch die Staatsanwaltschaft nicht statt, eine ausgewogene, sachliche, distanzierte Berichterstattung ist anzustreben.

Im Rahmen der Untersuchung von Julia Kottkamp (2015) gaben über 1/3 der Befragten an, den Prozess (über den berichtet wurde) gewinnen zu wollen! Dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hoch zufrieden sind, wenn ihre Anklagen in eine Verurteilung münden, steht außer Frage. Im Ermittlungsverfahren im Rahmen der reinen Verdachtsberichterstattung und bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung haben solche Erwägungen aber keinen Platz. Die Berichterstattung beschränkt sich in diesem Zeitraum auf eine distanzierte, an Fakten orientierte, neutrale Darstellung, was nicht ausschließt, dass die Staatsanwaltschaft nach einer Verurteilung ihre Zufriedenheit über ein Urteil zum Ausdruck bringt.

Diese Vorgaben sind nicht nur im Hinblick auf einen Verdächtigen zu beachten, vielmehr sind in vielen Verfahren auch Verletzte beteiligt, die durch eine entsprechende Berichterstattung ebenfalls Schaden davontragen können. Dies betrifft in besonderem Maße den Bereich der Sexualdelikte, hier ist mit großer Sensibilität darauf zu achten, dass die Berichterstattung ausgewogen und distanziert ist.

Die zuvor genannten Prinzipien wurden, wie schon angesprochen, für die Pressearbeit der Medien entwickelt. Sie gelten aber in gleichem Maße, wenn nicht noch mehr, für die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften. Ihre Erklärungen genießen einen besonderen Vertrauensvorschluss, sie sind sogenannte „sichere Quellen“. Sehr häufig werden wir zum Beispiel gebeten, bestimmte Rechercheergebnisse der Medien zu bestätigen, bevor sie an die Öffentlichkeit gebracht werden. Dieser Verantwortung müssen wir uns bewusst sein und unser Handeln auf diese grundrechtlichen Verpflichtungen ausrichten.

## 5. Neue Entwicklungen

In jüngster Zeit gibt es vermehrt Anfragen von Film- und Fernsehgesellschaften in Bezug auf neue TV-Formate wie z. B. die Reihe „Anwälte der Toten“. In diesem Format wird dargelegt, wie durch die sorgfältige und akribische Arbeit von Strafverfolgern komplizierte, oftmals lange zurück liegende Verbrechen (*cold cases*) aufgeklärt werden konnten. In der Regel handelt es sich dabei um Tötungsdelikte. Die Agenturen suchen in ganz Deutschland nach entsprechenden Fällen und bitten sodann die Staatsanwaltschaften um Zustimmung und Mitwirkung zu und bei der filmischen Umsetzung der Fälle.

Diese Anfragen stellen Staatsanwaltschaften teilweise vor Probleme. Zunächst einmal muss geklärt werden, ob die Verfahren bereits abgeschlossen sind, um die Ermittlungen oder auch den Gang der Vollstreckung nicht zu gefährden. Sodann aber, und das sehe ich auch als Aufgabe der Staatsanwaltschaften an, ist zu klären, ob Verfahrensbeteiligte, insbesondere Opfer und Angehörige von Opfern mit einer filmischen Darstellung des Verbrechens einverstanden sind. Dies berührt den Punkt, dass Persönlichkeitsrechte Betroffener gegen das Öffentlichkeitsinteresse der Allgemeinheit abzuwägen sind.

Im Rahmen einer dieser Anfragen, es ging um einen fast nicht entdeckten Mordfall in einer Beziehungsgeschichte, suchten der seinerzeit

zuständige Staatsanwalt und der Sachbearbeiter der Kriminalpolizei den Sohn des Getöteten auf, um ihn über die geplante Verfilmung des Verbrechens zu informieren. Sie haben dabei erfahren, dass der Sohn selbst viele Jahre nach diesem einschneidenden Ereignis noch massiv traumatisiert war, dass er sich nach wie vor in therapeutischer Behandlung befand und schon die Ankündigung der Ausstrahlung des Vorfalles bei ihm erhebliche emotionale Reaktionen hervorrief. Kurze Zeit später meldete sich der Anwalt des Sohnes und widersprach vehement der Verfilmung dieses Tötungdelikts. Dies war eine sehr eindrucksvolle Erfahrung über die mögliche Wirkung von derartigen Vorhaben auf Beteiligte. Aus diesem Grund empfehle ich, zurückhaltend mit Zusagen zu derartigen Projekten umzugehen und auf jeden Fall vorher abzuklären, ob möglicherweise Nachteile für Verfahrensbeteiligte entstehen könnten.

Neue Herausforderungen stellen auch die regelmäßige Benutzung der sozialen Netzwerke durch Verfahrensbeteiligte und Zeugen dar. In einem Tötungsfall, der zunächst von der Staatsanwaltschaft als Totschlag eingestuft wurde, waren schon bald auf Facebook pp. Spekulationen zu lesen, weshalb es sich bei dem Sachverhalt eindeutig um Mord handeln müsse, dabei wurden wilde Mutmaßungen über die Gründe verbreitet. Es ist nicht möglich, diesen Äußerungsdrang einzudämmen. Man kann auch nicht verhindern, dass Verfahrensbeteiligte, also zum Beispiel auch Schöffinnen und Schöffen, diese sozialen Netzwerke nutzen und darüber möglicherweise beeinflusst werden.

## 6. Kooperation

Staatsanwaltschaften sollten einer aktiven und konstruktiven Zusammenarbeit mit Medien positiv gegenüber stehen. Allerdings darf dieses Vertrauen nicht ausgenutzt oder missachtet werden. Auch solche Erfahrungen gibt es bedauerlicherweise.

In einem Prozess, in dem es um den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von behinderten Kindern durch einen Busfahrer ging, wurden in einem Bericht über einen Prozesstag Zitate angegeben (die den Angeklagten in Misskredit stellten), die jedenfalls die Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal nicht gehört hatten. Ein empörter Anruf der Vorsitzenden Richterin führte zu Recherchen. Es wurde festgestellt, dass der Journalist, dessen Name unter dem Artikel stand, einen „bislam ganz zuverlässig arbeitenden“ Kollegen in die Sitzung geschickt und dessen Aufzeich-

nungen oder mündliche Informationen für den Artikel verwandt hatte, ohne diese Quelle zu benennen. Am nächsten Tag wurde eine Richtigstellung veröffentlicht.

Derart unsaubere Methoden verpassen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Presse und Justiz einen herben Rückschlag und führen zu Misstrauen gegenüber der Presse. Es handelt sich jedoch um Einzelfälle, die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen Justiz und Presse darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

## **7. Conclusio**

Empfehlungen für eine professionelle Pressearbeit der Justiz sind demnach:

- Akzeptanz der Medien als Bestandteil des demokratischen Wertesystems;
- Verständnis der Pressearbeit als Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden und Möglichkeit der Versachlichung der Medienberichterstattung und Gewährleistung eines fairen Verfahrens;
- Professionalisierung der Pressesprecherinnen und Pressesprecher durch Fortbildungen, Freistellung für die Pressearbeit und angemessene Ausstattung;
- Verantwortungsbewusstsein als „privilegierte Quelle“;
- Wahrung von Neutralität und Objektivität;
- Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Presse durch interdisziplinären Austausch.



# Mediale Skandalberichterstattung

## Gründe, Entwicklungen, (Folge-)Effekte und kriminologische Implikationen

*Mark Ludwig*

### 1. Einleitung

Die Forschung zu medialer Skandalberichterstattung (für einen Überblick Ludwig, Schierl & von Sikorski, 2016a) weist in vielfältiger Weise Bezüge zu kriminologischen und kriminalpolitischen Fragestellungen (für einen Überblick u. a. Schwind, 2016) auf. Erste Schnittstellen zeigen sich bereits in grundlegenden Themenfeldern und Debatten – wie etwa der Bewertung von Normüberschreitungen, der (Vor-)Verurteilung und Bestrafung von Normüberschreitern, der Entstehung von Opfern sowie der Prävention gesellschaftlich nicht erwünschten Verhaltens.

Zudem ergeben sich auch in der praktischen Verhandlung von Skandalfällen immer wieder Berührungspunkte zwischen Massenmedien und Justiz. So bieten Einleitungen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren oft auch Anlass für Recherchen und Veröffentlichungen seitens der Medien. Behördliche Pressestellen, die in solchen Fällen entsprechende Information an Medien und Öffentlichkeit weitergeben, sind zu einer festen Institution geworden (Trentmann, 2015). Umgekehrt gibt auch die mediale Skandalberichterstattung oft auch den Anstoß für Ermittlungen seitens der Justiz.

Weiter kann die Justiz auch selbst zum Thema von medial aufbereiteten Skandalen werden – so in klassischen Justizskandalen wie etwa dem Fall Mollath (Strate, 2014), oder auch als Nebeneffekt von Skandalen, in denen es zu einer kritischen medialen Diskussionen der Rolle der Justiz kommt, wie dies etwa in Fällen wie Wulff, Kachelmann oder Edathy zu beobachten war. Insbesondere der Verdacht des „Durchstechens“ von Informationen seitens der Justiz an die Presse (Trentmann, 2015) wurde medial vielfach kritisch diskutiert. Darüber hinaus ergeben sich Berührungspunkte, wenn Berichterstattung über Skandale in Gerichtsverfahren Einzug erfährt (Oehmer & Uhrmeister, 2017) oder mediale Versuche

der Beeinflussung von Gerichtsverfahren – Stichwort: Litigation-PR (für einen Überblick vgl. Rademacher & Schmitt-Geiger, 2012) – zu beobachten sind.

Nicht zuletzt werden Skandale in manchen Fällen auch kriminalpolitisch relevant – etwa wenn Skandale den Anstoß zur Diskussion von gesellschaftlichen Normen geben und Gesetzgebungsverfahren anstoßen und beschleunigen. Deutlich wurde dies jüngst in der Debatte um den Fall Gina-Lisa Lohfink, der mit zu einer intensiven Debatte und einer beschleunigten Reform des deutschen Sexualstrafrechts beigetragen hat (Hoven, 2017). Ähnliche Einflüsse auf Gesetzgebungsverfahren lassen sich auch in anderen Fällen und gesellschaftlichen Bereichen vielfach verfolgen, etwa in zahlreichen Lebensmittelskandalen (Kohne & Ihle, 2016).

Die genannten Aspekte machen deutlich, dass mediale Skandalberichterstattung zahlreiche Berührungspunkte mit kriminologischer und rechtlicher Praxis aufweist. Vor diesem Hintergrund wird es Aufgabe dieses Beitrages sein, aus einer medien- und kommunikationswissenschaftlichen Sicht Gründe, Entwicklungen und mögliche Folgeeffekte von medialer Skandalberichterstattung vorzustellen und hierbei insbesondere die Relevanz und Rolle von Massenmedien für Skandale herauszuarbeiten. Ziel ist es, im interdisziplinären Austausch ein besseres Verständnis für das offenbar gesellschaftlich wie kriminologisch relevante Phänomen massenmedialer Skandalberichterstattung zu gewinnen. Daraus abgeleitet werden sollen erste Implikationen für das Beziehungsgeflecht von Medien, Kriminalität und Kriminalpolitik, das den Mittelpunkt dieses Tagungsbandes darstellt.

Der Beitrag greift hierfür insbesondere auf bereits im Themenband „Mediated Scandals“ (Ludwig, Schierl & von Sikorski, 2016a) veröffentlichte Befunde und Inhalte sowie Ergebnisse eines im Rahmen eines am Institut für Kommunikations- und Medienforschung der Deutschen Sporthochschule Köln durchgeführten Forschungsprojektes (Ludwig & von Sikorski, 2015) zu medialer Skandalberichterstattung zurück.<sup>1</sup>

---

1 Der hier publizierte Text integriert unter neuem Fokus hierbei konkret einzelne Teile zweier im Band „Mediated Scandals“ (Ludwig, Schierl & von Sikorski, 2016a) publizierten Grundlagen-Beiträge (Ludwig, Schierl & von Sikorski, 2016b; Ludwig & Schierl, 2016). Diese bilden insbesondere die Basis der Abschnitte II, III, IV und VI dieses Beitrages. Entsprechend wird auf Literaturangaben und eine Markierung diesbezüglicher Zitate im Folgenden verzichtet, es erfolgen jedoch einleitende Hinweise auf die Originalbeiträge an den entsprechenden Stellen.

## 2. Der Fall Wulff – ein Beispiel

Um den Blick auf die gesellschaftliche und kriminologische Relevanz medialer Skandalberichterstattung zu schärfen, soll zunächst auf einen prominenten Beispielfall zurückgegriffen werden, den Fall des früheren Bundespräsidenten Christian Wulff (für die folgende Darstellung Ludwig, Schierl & von Sikorski, 2016b).

Wulffs Fall nahm seinen Beginn im Herbst 2011, als erstmals Vorwürfe laut wurden, er habe Fragen zur Finanzierung seines Hauses nur unzureichend beantwortet. In der Folge begann die sogenannte „Kreditaffäre“, in der Christian Wulffs Aussagen über einen privaten Kredit von 500.000 Euro zur Finanzierung seines Eigenheimes in den Blick der Medien gerieten. Zu einem in der Öffentlichkeit breit rezipierten Skandal weitete sich die Geschichte schließlich aus, als Wulff im Dezember 2011 bei Kai Diekmann, dem damaligen Chefredakteur der *Bild-Zeitung*, anrief und auf dessen Mailbox sprach – mit der dringlichen Bitte, die Geschichte rund um seine Hausfinanzierung zunächst nicht zu publizieren und auf ein klärendes Gespräch nach Rückkehr von seiner Reise in die Golfstaaten zu warten. Wie auch in der Eigendarstellung Wulffs bestätigt, fielen hier auch die Begriffe „Krieg führen“ sowie die in den Medien vielfach zitierte Formulierung, dass „der Rubikon in dem Verhalten überschritten“ sei (Wulff, 2014, 184 f.).

Aus heutiger Sicht bezeichnet Wulff diesen Anruf, der den Beginn einer Art „Medienaffäre“ darstellte, als „Riesendummheit“ (ebd., S. 186) – er war der Start einer umfassenden Skandalberichterstattung, die schließlich zum historischen Ereignis des Rücktritts eines Bundespräsidenten von seinem Amt führte. Es starteten umfangreiche Recherchen, die immer wieder neue Details zur Sprache brachten – unter anderem den Vorwurf der Finanzierung von Privaturlauben, aber auch Skurrilitäten wie die unentgeltliche Nutzung eines Bobby Cars („Bobby-Car-Affäre“) oder die sogenannte „After-Eight-Affäre“, nach der sich Wulff als Schüler angeblich mit Süßigkeiten Stimmen für eine Schulsprecher-Wahl gekauft haben sollte. Aus juristischer Sicht blieb am Ende nichts übrig: Wulff wurde 2014 freigesprochen, mit der Rücknahme des Revisionsantrages der Staatsanwaltschaft Hannover im Juni 2014 wurde der Freispruch vom Vorwurf der Vorteilsannahme endgültig rechtskräftig (Zeit Online, 2014).

Interessant ist, wie die Medienlandschaft, die einen maßgeblichen Beitrag zu diesem Rücktritt geleistet hatte, im Nachgang reagierte. Es setz-

te eine selbstkritische mediale Reflexion ein. So sprach etwa Hans-Ulrich Jörges (2013), der zu Beginn die Affäre in einer *Stern*-Kolumne mit starken Worten kommentiert hatte („Mit Verlaub, Herr Präsident, Sie haben keinen Arsch in der Hose!“), rückblickend von einer

„Verirrung von kritischem Journalismus, den es mit Zähnen und Klauen zu verteidigen gilt, in besinnungslose, lustvoll schmähende Kampagnen“.

Hans Leyendecker von der *Süddeutschen Zeitung* sagte in einem Interview mit dem *Deutschlandfunk*:

„Ich glaube, wir alle, die an diesem Stück beteiligt waren, haben uns im Nachhinein etwas vorzuwerfen. Da haben Medien erheblich dazu beigetragen, Klima zu schaffen, dass man meint, hier sei ein Oberganove, dem man nachstellen müsse. Und da haben wir alle zu irgendeinem Zeitpunkt die Balance verloren.“ (Leyendecker, 2013)

Nicht zuletzt wurde auch die Arbeit der Justiz kritisch gesehen. So urteilte etwa Daniel Bax (2013) in der *taz*, die Justiz habe

„sich von einer überhitzten Medienberichterstattung treiben lassen. 13 Monate lang hat die Staatsanwaltschaft in Hannover jede Akte umgedreht. Dieser Aufwand war zu keinem Zeitpunkt angemessen, wie sich jetzt deutlich zeigt.“

Fernab der hier letztlich nicht zu beantwortenden Frage, wie die Rolle der Medien und der Justiz in diesem konkreten Fall zu bewerten sind, machen Fälle wie Wulff deutlich, dass sich Skandale zu einem Phänomen von hoher gesellschaftlicher Relevanz entwickelt haben. Die Sprengkraft dieser Fälle liegt dabei auch in der grundlegenden Erkenntnis, dass sich Skandale oft als doppelgesichtige, schwer zu fassende Phänomene darstellen: Sie tragen wichtige funktionale Aspekte in sich, da sie über Missstände aufklären – bergen jedoch auch Risiken für Individuen wie Gesellschaft.

### 3. Der Begriff des Skandals

Bevor wir uns im Folgenden mit Gründen, Entwicklungen, Folgeeffekten und kriminologischen Implikationen näher auseinandersetzen, sollte zunächst der Begriff des Skandals näher bestimmt werden. Anlehnend an die weit rezipierte grundlegende Definition von Thompson (2000) lassen sich mehrere zentrale Merkmale eines solchermaßen spezifizierten Skandalbegriffs bestimmen (für die folgende Darstellung Ludwig & Schierl, 2016):

*Tatsächliche oder vermutete Transgression:* Skandale sind zunächst grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie eine tatsächlich vorliegende oder auch nur vermutete Überschreitung von Normen, Werten oder Moralvorstellungen einer Gesellschaft thematisieren. Skandale sind hierbei stets als ein von kulturellem und gesellschaftlichem Wandel und jeweiligen Gegebenheiten abhängiges Phänomen zu begreifen. Entscheidend ist, was eine Gesellschaft zur jeweiligen Zeit des Aufkommens eines Skandals als Norm-, Wert- oder moralische Überschreitung versteht, was also als Skandal gerahmt oder etikettiert wird.

*Offenlegung und öffentliche Thematisierung:* Weiter ist die Voraussetzung eines Skandals, dass die angenommene, bisher einer breiteren Öffentlichkeit nicht bekannte Überschreitung durch eine mediale Thematisierung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und damit eine öffentliche Anprangerung erfolgt. Skandale beziehen sich in vielen Fällen auf zuvor geheim gehaltene Informationen, weshalb verschiedene Definitionen das Element einer vorausgehenden Geheimhaltung (*concealment*) als Merkmal aufnehmen (Neckel, 1989; Thompson 2000). Dies scheint jedoch nicht zwingend notwendig. Wie auch Entman (2012) klar gestellt hat, gibt es eine Reihe von Skandalfällen, in denen das später skandalisierte Ereignis nicht geheim gehalten wurde, sondern bereits öffentlich stattfand (vgl. hierzu auch Kepplinger, Eps, Esser & Gattwinkel 1993; Bösch, 2011). Für den deutschsprachigen Bereich zu nennen wäre hier der Skandal um die Äußerungen des Bundespräsidenten Horst Köhler zur Legitimation militärischer Einsätze, der sich auf ein zunächst mehrere Tage weitgehend unbeachtetes Interview im Deutschlandfunk bezog.

*Empörungsreaktionen durch Dritte:* Skandale sind weiter dadurch gekennzeichnet, dass auf Basis der öffentlich gemachten Thematisierung des Schuldvorwurfs Empörungsreaktionen seitens der Rezipienten und/oder der medialen Öffentlichkeit zu konstatieren sind. So verweist u. a. Kepplinger (2009) darauf, dass viele Enthüllungen letztlich nicht zu einer Skandalisierung führen, da sie in den Medien „untergehen“ und eine Empörungsreaktionen und eine breitere Berichterstattung dementsprechend ausbleiben. Entman bezeichnet diese als „potential scandals“ (Entman 2012, 4).

*Mithematisierung von Personen und/oder Institutionen:* Diese ist wichtig, weil nur so die skandaltypische Infragestellung des Akteurs geleistet werden kann (vgl. auch Lull & Hinerman, 1997). In diesem Punkt unter-

scheiden sich Skandale auch von der öffentlichen Anmahnung genereller gesellschaftlicher Missstände, wie zum Beispiel Schädigungen der Umwelt, die oftmals nicht eindeutig einzelnen Personen oder Institutionen zugeordnet werden können.

Anzumerken ist weiter, dass sich im Gegensatz zu früheren Annahmen eine herausgehobene Prominenz der skandalisierten Institution oder Person nicht Voraussetzung für einen Skandal darstellt, es können auch zuvor einer breiteren Öffentlichkeit eher wenig bekannte Institutionen oder Personen in den Blickpunkt von Skandalen kommen. Zudem sehen wir auch, dass es aus einer Skandal- und Medienlogik heraus zunächst nicht relevant erscheint, ob es sich bei den skandalisierten Normverstößen um tatsächliche Strafbestände handelt oder nicht – es ist in der Tendenz sogar eher so, dass Skandalberichterstattung im Normalfall ihre größten Ausschläge in einer Phase hat, in der es noch unklar ist, ob die Vorwürfe sich tatsächlich halten lassen.

Bereits diese ersten definitorischen Merkmale lenken die Aufmerksamkeit auf Problemfelder aus kriminologischer Sicht, die wir im Weiteren verfolgen wollen. Erstens zeigt sich, dass, wenn es für die Entstehung von Skandalen nicht erheblich ist, ob es sich um tatsächliche oder nur vermutete Normüberschreitungen handelt, hier die Gefahr einer Vorverurteilung und Bildung von Medienopfern besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich – wie etwa im vorgestellten Fall Wulff – die Vorwürfe als juristisch nicht haltbar erweisen. Zweitens wird die Gefahr einer Herausbildung medialer Pranger deutlich, da Skandale mit einem hohen Maß an medialer Öffentlichkeit verbunden sind. Drittens lässt sich aus der Fokussierung auf Personen, die der medialen Logik entspricht, ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von individuellen Medienopfern ableiten.

#### 4. Gründe

Auch wenn Skandale kein neues Phänomen der Gesellschaft des 20. und 21. Jahrhunderts sind, geht die Forschung weitgehend einheitlich davon aus, dass sich die Rahmenbedingungen von Skandalberichterstattung in den letzten drei bis vier Jahrzehnten deutlich verändert haben. Diese theoretischen Überlegungen beziehen sich auf (a) *gesellschaftliche*, (b) *mediale* und (c) *wirtschaftliche* Rahmenbedingungen (für die folgenden Ausführungen Ludwig & Schierl, 2016).

*Gesellschaftliche Bedingtheit*

Das Entstehen von Skandalen ist gesellschaftlich zunächst an die Möglichkeit gebunden, in Gesellschaften Öffentlichkeit für Missstände überhaupt herstellen zu können. Skandale sind demnach nur in demokratischen Gesellschaften (Markovits & Silverstein, 1988) oder als „Bestandteil von Transformationsgesellschaften, in denen sich das Prinzip Öffentlichkeit erst konstituiert“ (Imhof, 2002, 77) vorstellbar. In anderen Gesellschaftsformen, zum Beispiel Diktaturen, wären diese aufgrund von Zensur kaum möglich. Skandale werden deshalb auch als Indikatoren demokratischer Gesellschaften gesehen. Sie sind mit einem aufklärerischen Verständnis von Öffentlichkeit verbunden.

Skandale können weiter als Symptom eines tiefgreifenden Wandels von Privatheit und Öffentlichkeit (Sennett, 1983) verstanden werden. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass Akteure, wie zum Beispiel Politiker, in modernen Gesellschaften weniger auf der Grundlage ihres Handelns als auf Basis ihrer „persönlichen Integrität“ (Imhof, 2000, 58) beurteilt werden. Eine solche gesellschaftliche Entwicklung ist auch unter skandaltheoretischer Perspektive von hoher Relevanz: Verschiebt sich die Beurteilung von Personen ins Private, werden diese auch auf Basis privater Verfehlung angreifbar – und damit auch einfacher und auf Grund vielfältiger Aspekte skandalisierbar.

*Mediale Bedingtheit*

Mit Thompson (2011) sind diese gesellschaftlichen Veränderungen auch tief mit massenmedialen Entwicklungen verbunden: Es lässt sich argumentieren, dass die Unterscheidung von Privatheit und Öffentlichkeit sich auch insofern fundamental verschoben hat, als der für vormediale Zeiten angeführte und dort an Präsenz gebundene „öffentliche Raum“ mit dem Aufkommen von Massenmedien wie Radio, Fernsehen und Internet verändert hat – man könnte sagen enträumlicht wurde. Dies ermöglicht zum Beispiel, dass Politiker in einem Wahlkampf visuell wie auditiv „nah“ erlebbar werden. Thompson spricht diesbezüglich von einer „non-reciprocal intimacy at a distance“ (Thompson, 2000, S. 86). Massenmedien schaffen damit die Voraussetzung für eine umfassende öffentliche Thematisierung und öffentliche Empörungsreaktionen.

Für die skandalisierten Akteure ist diese massenmediale Konstituiertheit der Skandalkommunikation mit einer Reihe von Risiken verknüpft:

Einmal bekannt gewordene Transgressionen sind einem großen Publikum weltweit verfügbar, sie bleiben – im Gegensatz zu mündlicher Kommunikation – dauerhaft präsent und können dauerhaft aufgerufen werden. Dies hat sich im Zuge der Digitalisierung und der zunehmenden Präsenz von Online-Medien noch einmal zugespitzt. Die für den Skandalisierten in der Folge kaum noch überschaubar und kontrollierbare mediale Skandalberichterstattung bedeutet in der Folge in den meisten Fällen auch einen Verlust der Inszenierungs- und Informationshoheit. Dieser Kontrollverlust verstärkt sich im Bereich des Online-Journalismus weitergehend dadurch, dass es heute auch journalistischen Laien unter anderem durch das Kommentieren von Skandalnachrichten möglich ist, skandalisierte Akteure in zusätzlicher Weise anzuprangern. Einmal in die Welt gesetzt, erscheinen Vorwürfe kaum mehr reversibel und zeigen für den skandalisierten Akteur wie für die Wahrnehmung dessen in der Öffentlichkeit enorme Folgen. Dies gilt auch für Vorwürfe, die sich im Nachhinein als nicht oder nur in Teilen als gerechtfertigt herausstellen.

### *Wirtschaftliche Bedingtheit*

Neben ihrer gesellschaftlichen Relevanz werden Skandale „mehr und mehr zu einem Mittel des Aufmerksamkeitswettbewerbs“ (Imhof, 2000, 67) und besitzen demnach hohe ökonomische Bedeutung für Medienanbieter. Durch die enorme Zunahme von Medienanbietern seit der Dualisierung des Rundfunksystems in Deutschland und dem Einsetzen neuer Online-Medien ist natürlich auch die Bedeutung von unterhaltenen und aufmerksamkeitsstarken Inhalten gestiegen, worunter auch Skandale zu zählen sind (Eisenegger, 2016).

Der in der Folge der Medienentwicklung der vergangenen Jahrzehnte erhöhte Konkurrenzdruck kann zu einem erhöhten Veröffentlichungsdruck von Skandalen führen. Nicht zuletzt wird in der zunehmenden generellen Verflechtung von gesellschaftlichen Teilsystemen wie Sport oder Politik eine Erklärung dafür gesehen, dass diese Bereiche skandalanfälliger geworden sind, etwa für Korruptionsfälle.

Entsprechende Gründe für die Publikation lassen sich auch aus Befragungen von Journalisten ableiten, die im Rahmen des Projektes „Skandalisierung und Viktimisierung“ durchgeführt wurden (Oelrichs, 2017; Rother, 2015). Hier zeigt sich, dass sowohl aufklärerische Momente, wie der Wunsch, Fehlentwicklungen in der Gesellschaft aufzudecken, wie auch ökonomische Aspekte, etwa das Anliegen, die Reputation des

Mediums zu stärken, eine starke Rolle für die Berichterstattung über Skandale spielen, während die Ziele, Prozesse zu beeinflussen oder den Leser zu erziehen nicht ganz so starkes Gewicht haben (vgl. hierzu Oelrichs, 2017, S. 209). Eine Clusteranalyse führte zu drei Motivbündeln, die sich nach Oelrichs (2017) als „Verkaufen“, „Vermitteln“ und „Lenken“ und beschreiben lassen. Die Rangfolge der Indexwerte der Motivcluster verweist hier auf eine höhere Relevanz der Motivcluster „Verkaufen“ und „Vermitteln“ und eine durchschnittlich geringere Bedeutung des Motivclusters „Lenken“ (Tab. 1).

**Tab. 1: Mittelwerte und Standardabweichung der Motivcluster „Verkaufen“, „Vermitteln“ und „Lenken“;**  
eigene Darstellung nach Oelrichs (2017). Die Mittelwerte basieren auf Einschätzungen der Befragten zu insgesamt 17 Motivitems, die auf einer 5er-Skala von „trifft überhaupt nicht zu“ (= 1) bis „trifft voll und ganz zu“ (= 5) eingestuft wurden

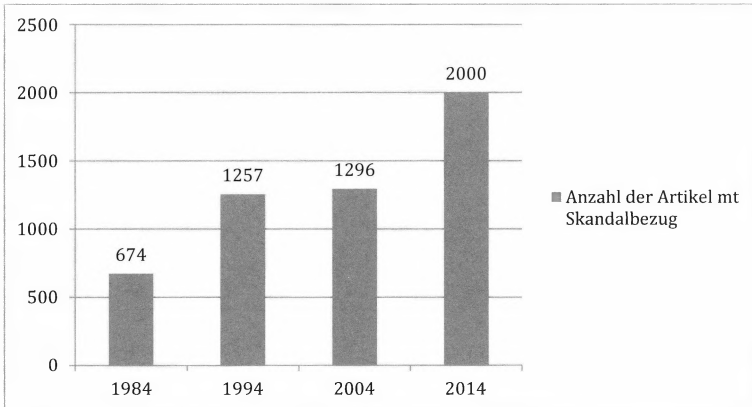
|                     | Mittelwerte | Standardabweichung |
|---------------------|-------------|--------------------|
| <i>Motivcluster</i> |             |                    |
| Verkaufen           | 3.78        | 0.61               |
| Vermitteln          | 3.74        | 0.61               |
| Lenken              | 2.60        | 0.67               |

## 5. Entwicklungen

Betrachtet man die Entwicklung von Skandalen in den vergangenen Jahrzehnten, wird deutlich, dass von einem Trend zunehmender Skandalberichterstattung auszugehen ist. Dies bestätigen verschiedene internationale wie nationale Studien (u. a. Allern et al., 2012; Allern & Pollock, 2016; Imhof, 2002; Kepplinger, 1996; Kumlin & Esaiasson, 2012; für einen aktuellen Forschungsüberblick von Sikorski, 2017). Auch für die deutsche Presselandschaft ergibt sich aktuell nach ersten, im Rahmen des Projekts „Skandalisierung und Viktimisierung“ entstandenen inhaltsanalytischen Vorstudien ein entsprechender Trend (Ribel, 2015; Ribel & Oelrichs, 2016). Eine Analyse zur quantitativen Entwicklung der Skandalberichterstattung in den Zeitungen *Bild* und *Süddeutsche Zeitung* im Zeitraum 1984 (Beginn der Dualisierung des deutschen Rundfunk-

systems) bis 2014 (Ribel & Oelrichs, 2016) zeigt einen Anstieg von 674 auf 2000 Artikel pro Jahr (Abb. 1).

**Abb. 1: Absolute Anzahl an Artikeln, die in *Bild* und *Süddeutscher Zeitung* Skandale thematisieren, nach Jahr;**  
eigene Darstellung nach Ribel & Oelrichs (2016)



Aus inhaltlicher Perspektive ist im Zusammenhang der kriminologischen Relevanz medialer Skandalisierung ergänzend von Bedeutung, dass sich in der Tendenz eine Zunahme von personenzentrierten Skandalen (Allern & Pollack, 2012) sowie eine offenbar zunehmende Relevanz geringfügiger Normverstöße beobachten lässt. So weist u. a. Oelrichs (2017) darauf hin, dass nur gut ein Viertel der in ihrer Studie beobachteten Skandalfälle eine hohe Intensität der Schwere des Verbrechens aufweist. Ebenso wird deutlich, dass in jüngerer Zeit eine Ausweitung von Skandal-Berichterstattung auch auf gesellschaftliche Teilbereiche jenseits der Politik stattgefunden hat (Eisenegger, 2016; Oelrichs, 2017). So spielen neben politischen Skandalen auch Sport- und Wirtschaftsskandale eine zunehmend große Rolle.

## 6. (Folge-)Effekte

### 6.1 Effekte medialer Darstellung von Skandalen auf deren Wahrnehmung

Für die Einschätzung des Phänomens medialer Skandalisierung aus kriminologischer Sicht spielt neben der Frage, inwieweit sich Skandalberichterstattung als ein zunehmendes und inhaltlich veränderndes Phänomen darstellt, auch die Frage nach der Bedeutung der medialen Aufbereitung von Skandalen eine zentrale Rolle. Dargestellt werden sollen vor diesem Hintergrund an dieser Stelle auch Effekte der medialen Rahmung von Skandalen (von Sikorski & Ludwig, 2013; von Sikorski & Ludwig, 2018).

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Studien gehen von der Beobachtung aus, dass in der medialen Skandalberichterstattung sich wiederholende bildliche Rahmungen (Frames) medialer Skandale zu beobachten sind, die mögliche Effekte bezüglich der Wahrnehmung und Beurteilung der Skandalisierten nach sich ziehen könnten. Bildliche Rahmungen erscheinen in diesem Zusammenhang von Skandalberichterstattung von besonderer Relevanz, da in vielen Fällen die Sachlage des Skandals zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch ungeklärt ist. Nachrichtenbilder können gerade in solchen Fällen rezeptionseitig als ergänzende Informationsquelle verstanden werden, um sich Eindruck über den Fall und den Skandalisierten zu bilden (für die folgende Darstellung von Sikorski & Ludwig, 2016).

In den durchgeführten Studien wurden zwei Bildtypen in den Blick genommen, die häufig in der Skandalberichterstattung zu finden sind. Auf inhaltlicher Darstellungsebene wurden in einer ersten Studie die Relevanz von Rahmungen mit negativen Begleitinformationen (*negative news cues*) untersucht. Darunter können Hinweisreize wie Handschellen oder die Begleitung durch Sicherheitspersonal verstanden werden, die eine Schuld des Skandalisierten bildlich nahelegen. Ein prominentes Beispiel für eine solche Darstellung war die Berichterstattung zu Dominique Strauss-Kahn (Boudana, 2013).

In der Studie wurden die insgesamt vier Untersuchungsgruppen (N=160) mit unterschiedlichen Stimuli konfrontiert. Alle Gruppen erhielten einen identischen Text zu einem fiktiven Finanzskandal, der jedoch in unterschiedlicher Weise bildlich gerahmt wurde. In einer ersten Gruppe wurde der skandalisierte Finanzmanager mit negativen Begleitinformatio-

nen (mit Polizisten und in Handschellen bei Festnahme) gezeigt, in der zweiten Gruppe wurde das identische Bild des Skandalisierten verwendet, jedoch ohne die negativen *news cues*. Zudem gab es eine Kontrollgruppe, der kein Bild zur Verfügung gestellt wurde sowie eine Gruppe deren Beitrag mit einem Bild eines typischen Bankengebäudes gerahmt war (ausführlich zum Untersuchungsaufbau von Sikorski & Ludwig, 2013).

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Teilnehmer den skandalisierten Finanzmanager in der Rahmung ohne negative *news cues* signifikant am positivsten beurteilten. Die Rahmungen mit negativen *news cues* führte wie erwartet zu einer negativeren Einschätzung des Skandalisierten. Auffällig war zudem die Rahmung mit der Darstellung Finanzfirma, in der der Skandalisierte ebenfalls signifikant negativer bewertet wurde als in der Framing-Bedingung ohne negative *news cues* (ausführlich zu Daten und Ergebnissen von Sikorski & Ludwig, 2013). Hier führte offenbar die gewählte typische Darstellung eines Bankengebäudes in Untersicht, die den Teilnehmern möglicherweise aus anderen Negativ-Berichten über Banken bekannt war, zu einer Aktivierung negativer Schemata (von Sikorski & Ludwig, 2016).

In einer zweiten Studie wurde der Bildtyp der isolierten Darstellung von Skandalisierten in den Blick genommen, der insbesondere in der Darstellung von Politiker-Skandalen vermehrt zu finden ist. Vor dem Hintergrund, dass Berichte über politische Skandale häufig mit Bildern des Skandalisierten gerahmt werden, in denen das sinnbildliche „Abstandnehmen“ von Parteifreunden und -kollegen visualisiert wird, wurden in dieser Studie Framing-Effekte einer solchen Darstellung getestet (von Sikorski & Ludwig, 2018). In dieser Studie wurde den jeweiligen Gruppen ein jeweils textlich identischer Beitrag zu einem fiktiven österreichischen Politskandal mit ungeklärter Schuldfrage vorgelegt, systematisch variiert wurde auch hier ausschließlich die visuelle Rahmung. In einer ersten Gruppe wurde der Politiker nicht isoliert gemeinsam mit zwei weiteren Politikern gezeigt. In der zweiten Gruppe wurden die identischen Personen gezeigt, allerdings wurde das Bild so manipuliert, dass der skandalisierte Politiker nun mit einem Abstand von zwei Sitzplätzen zu den beiden anderen Politikern zu sehen war. In der dritten Gruppe war der skandalisierte Politiker schließlich gänzlich isoliert ohne weitere Personen im Umfeld zu sehen; ergänzt wurde eine Kontrollgruppe, in der der Bericht ohne visuelle Rahmung vorgelegt wurde.

Im Ergebnis zeigte sich auch in der zweiten Studie ein signifikanter Haupteffekt der Framing-Bedingung. Es wurde insbesondere deutlich, dass in Gruppe 3 der skandalisierte Politiker, der hier alleine und somit gänzlich isoliert zu sehen war, signifikant negativer beurteilt wurde als in den drei anderen Bedingungen. Zudem zeigte sich ein signifikanter Effekt auf die indirekte Schuldattribution.

Insgesamt machen die beiden Studien deutlich, dass bereits kleine Veränderungen der Rahmung der Berichterstattung zu signifikanten Veränderungen der Personen- und Schuldwahrnehmung von Skandalisierten führen können. Hierbei können auch bildliche Informationen von hoher Relevanz sein. Die Studien verdeutlichen demnach, dass die mediale Berichterstattung Ernst genommen werden sollte, da sie Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung von skandalisierten Personen nehmen kann. Dies könnte möglicherweise auch in Strafprozessen von Bedeutung sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den beiden Studien nur Effekte von einmaligen und verhältnismäßig kleinen Veränderungen untersucht wurden. Es ist davon auszugehen, dass stärkere Veränderungen oder auch die Kombination von verschiedenen negativen Rahmungen über einen längeren Zeitraum zu noch stärkeren Effekten führen könnten (von Sikorski & Ludwig, 2016).

## **6.2 Mögliche funktionale und dysfunktionale Folgeeffekte**

Neben diesen Effekten medialer Darstellung sind für eine Diskussion der Relevanz von medialer Skandalberichterstattung zudem auch weiter gefasste Folgeeffekte zu berücksichtigen (für die folgenden Ausführungen Ludwig & Schierl, 2016).

Zunächst soll noch einmal betont werden, dass Skandalberichterstattung sich durchaus als gesellschaftlich hochrelevant und funktional erweisen kann. Indem sie auf Missstände, Werte- oder Normverletzungen aufmerksam macht, verfügt Skandalberichterstattung über eine wichtige Signalfunktion. Zudem können Diskurse über grundlegende Werte und Normen in Gang gesetzt werden. Skandale sind gemäß eines solchen Verständnisses als „Brüche“ in der sonst fließenden Chronologie der Handlungen einer Gesellschaft zu verstehen (Imhof, 2002). Sie dienen in dieser Weise als Ausgangspunkte für eine notwendige Selbstreflexion gesellschaftlicher Werte (u. a. ebd., 2002; Neu, 2004). Skandale können somit auch als bedeutende Elemente der Forcierung von Lernprozessen

über politische oder gesellschaftliche Sachverhalte betrachtet werden (Hondrich, 1992). Nicht zuletzt stellen sie eine Art Anreizsystem zur Unterbindung unerwünschten Handelns dar. Schon das Bewusstsein darüber, dass ein solches Handeln seitens der Medien aufgedeckt und thematisiert werden könnte, kann dazu führen, dass dieses unterbleibt (Kepplinger, 2009).

Allerdings ist ein solches Lernen nur denkbar, wenn auch die Zeit für solche Lernprozesse bleibt – und nicht, wie dies aktuelle Daten nahelegen, Fälle in einer Intensität vorkommen, die es kaum erlaubt, aus diesen Fällen wertvolle Schlüsse zu ziehen. Eine solche Häufung von Skandalberichten sowie eine Zuspitzung und Personalisierung in der journalistischen Aufbereitung von Skandalen kann dann gleichfalls zu weitreichenden unerwünschten Folgeeffekten führen.

So sind zum Beispiel gravierende Auswirkungen auf Einzelpersonen denkbar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ein medial verbreiteter Anfangsverdacht im weiteren Verlauf als falsch herausstellt. Wie Gmür (2002, 2007) in Fallstudien und in Herausarbeitung des sogenannten Medienopfersyndroms (Gmür, 2007) aufgezeigt hat, können durch einen, möglicherweise auch nur subjektiv wahrgenommenen medieninduzierten Reputationsverlust schwerwiegende psychische Effekte (Traumatisierung) verursacht werden. Zudem können Reputationsverluste, die auch durch andere wahrgenommen werden, zu einer verbalen, körperlichen und finanziellen Bedrohung der skandalisierten Person führen. So wird über Fälle berichtet, in denen vermeintliche Täter persönlich aufgesucht und beschimpft oder auch tätlich angegriffen wurden. In anderen Fällen verloren Skandalisierte und ihnen nahestehende Personen ihren Arbeitsplatz oder verloren wegen des Reputationschadens ihre Geschäftsgrundlage (Schertz & Schuler, 2007). Die Problematik verschärft sich dadurch, dass durch massenmediale Thematisierung einmal bestehende Vorwürfe dauerhaft präsent werden und kaum mehr rückgängig gemacht werden können. Ein prägnantes Beispiel ist hierfür die Thematisierung einer angeblichen „Rotlichtvergangenheit“ von Bettina Wulff im Zuge des Wulff-Skandals (Leyendecker & Wiegand, 2012), die letztlich dazu führte, dass in der Auto-Vervollständigingsfunktion der Suchmaschine Google Bettina Wulff in Zusammenhang mit Begriffen wie „Escort“ erschien. Nach langen Rechtsstreitigkeiten entfernte Google schließlich Anfang 2015 im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung entsprechende Ergänzungen (Tota, 2015).

Aufgrund der zunehmenden Gefahr einer möglichen Skandalisierung könnten prominente Akteure einzelner gesellschaftlicher Teilbereiche immer mehr Zeit und Mühen auf die Hermetisierung ihrer Person und ihres eigentlichen persönlichen wie öffentlichen Handelns verwenden. Dies führt zu einem Verlust jeglicher Spontaneität, zugunsten von Informationsfilterung und Inszenierung, und damit einem wichtigen Beurteilungskriterium von menschlicher Qualität. Dies ist insbesondere für den Bereich der Politik ein Problem, in dem die Beurteilung politischer Qualität somit immer schwieriger wird. Zudem besteht weiter die Gefahr des Rückzugs von Persönlichkeiten aus ihrem gesellschaftlichen Engagement, um sich vermeintlichen öffentlichen Angriffen erst gar nicht aussetzen zu müssen.

Nicht zuletzt stellen Skandale auch ein großes Risiko für die Reputation sowie die Vertrauens- und Glaubwürdigkeit gesamter gesellschaftlicher Teilbereiche dar, da, vermittelt über die Skandalisierung einzelner Personen oder Institutionen, auch das Vertrauen in die Integrität einzelner gesellschaftlicher Teilbereiche wie Politik, Wirtschaft, Justiz oder Sport in Mitleidenschaft gezogen und in verhältnismäßig kurzer Zeit verloren werden kann (Imhof, 2008). So fürchtete man beispielsweise angesichts des FIFA-Skandals Anfang 2015 von Seiten öffentlicher Institutionen nicht allein einen Reputationsschaden für die FIFA, sondern sah den Sport – wie etwa der EU-Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Tibor Navracsics, in einer offiziellen Stellungnahme bekannt gab – „großen Gefahren, die seine Integrität bedrohen“ (Europäische Kommission, 2015) ausgesetzt. Weiter besteht bei einer hohen Skandalintensität auch die Gefahr, dass dysfunktionale Gewöhnungs-, Kultivierungs- und Sozialisierungseffekte in Bezug auf das willkürliche Anprangern von Personen und einer Banalisierung von Skandalen entstehen.

Nicht zuletzt bergen Skandale schwerwiegende Folgeprobleme für die Medien selbst. Medienseitig kann eine fortwährende Skandalberichterstattung – insbesondere wenn diese im Nachhinein als nur in Teilen der Wahrheit entsprechende, übertriebene, einseitige der auf unlauteren Recherchemethoden basierende Anschuldigung entlarvt wird – zu Reputations- und Glaubwürdigkeitsverlusten bei den Medien selbst führen und somit die ohnehin bedrohte Glaubwürdigkeit von Medien schädigen. Unlautere Vorgehensweisen seitens der Medien – dies zeigte sich in extremer Form im „News International Phone-Hacking“-Skandal, der 2011, auch in Anbetracht heftiger Empörungreaktionen der britischen Bevölkerung, letztlich zur Einstellung der britischen Boulevard-Zeitung

*News of the World* führte – kann neben Glaubwürdigkeitsverlusten auch dazu führen, dass fundamentale Werte wie Pressefreiheit oder die soziale Verantwortlichkeit von Medien in Frage gestellt werden.

## 7. Fazit und Implikationen

Insgesamt ist deutlich geworden, dass sich Skandale generell als ein gesellschaftlich bedeutendes Phänomen darstellen, das in seinen möglichen Folgen Ernst genommen werden muss. Es zeigt sich zudem, dass Skandale differenziert zu betrachten sind. Sie können sich zum einen als funktional erweisen, indem sie unter anderem auf Missstände hinweisen, Diskussionen über gesellschaftliche Werte und Normen anregen und Anreize zur Unterbindung nicht erwünschten Verhaltens geben. Zum anderen bergen die quantitative Zunahme von Skandalberichterstattung sowie inhaltliche Entwicklungen der jüngeren Zeit jedoch auch Risiken für negative Folgeeffekte auf individueller wie sozialer Ebene. Auf individueller Ebene besteht insbesondere die Gefahr von medialen Vorverurteilungen, die aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit nur schwer rückgängig gemacht werden kann. Erste Rezeptionsstudien verdeutlichen in diesem Zusammenhang, dass bereits kleinere Veränderungen der medialen Darstellung Effekte hinsichtlich der Personen- und Schuld-wahrnehmung von Skandalisierten nach sich ziehen. Weiter erscheinen auch schwerwiegende gesellschaftliche negative Folgeeffekte plausibel, wie etwa der Verlust der Glaubwürdigkeit von Politik, Medien oder auch der Justiz.

Aus kriminologischer Perspektive ergeben sich demnach eine Reihe von Implikationen und Herausforderungen. Grundsätzlich stellt sich aus kriminologischer Sicht die Frage, inwiefern ein angemessener Umgang mit Skandalen erreicht werden kann, der einerseits die möglichen funktionalen Aspekte von Skandalberichterstattung nutzen, gleichzeitig aber die ebenfalls mit Skandalen verbundenen Risiken negativer externer Effekte möglichst gering halten kann. Eine große Herausforderung erscheint in diesem Zusammenhang, dass sich infolge wachsender Skandalberichterstattung im medialen Raum eine Art moderner „medialer Pranger“ entwickeln kann, in dem nicht allein nach strafrechtlichen, sondern auch nach moralischen Kriterien geurteilt wird. Im öffentlichen, massenmedialen Raum kann es hierbei schon bereits vor der Aufnahme oder dem Abschluss von Verfahren seitens der Justiz zu Vorverurteilungen und Schädigungen von Personen kommen. Eine Reflexion, wie solche

Effekte begrenzt werden können ohne hierbei die Freiheit der Presse einzuschränken, erscheint aus medialer wie rechtlicher Perspektive von großer Bedeutung.

Auch die Kommunikation über Skandale erscheint reflexionswürdig: Da, wie gezeigt wurde, selbst kleine Änderungen der Berichterstattung zu Effekten bezüglich der Schuld- und Personenwahrnehmung führen können, erscheint eine besondere Vorsicht im Umgang mit der Weitergabe und Darstellung von Informationen gegeben. Es sollte zudem reflektiert werden, inwiefern solche Effekte auch Einfluss auf verschiedene Bereiche der Rechtspflege und Kriminalpolitik selbst haben könnten (Strafverfahren, Gesetzgebung, etc.) und wie möglichen negativen Folgeeffekten von medialer Skandalberichterstattung auf die Justiz selbst begegnet werden könnte. Ein interdisziplinärer Austausch und Forschung im Schnittfeld Skandale wäre demnach zukünftig wünschenswert, um diesen vielfältigen und bisher nur wenig erforschten Aspekten und Herausforderungen gerecht zu werden.

## Literatur

- Allern, S. & Pollack (Hrsg.) (2012). *Scandalous! The mediated construction of political scandals in four nordic countries*. Göteborg: Nordicom.
- Allern, S. & Pollack, E. (2016). Nordic political scandals – Frequency, types and consequences. In M. Ludwig, T. Schierl & C. von Sikorski, *Mediated Scandals. Gründe, Genese und Folgeeffekte von medialer Skandalberichterstattung* (S. 146-163). Köln: Herbert von Halem.
- Bax, D. (2013, 19. März). Ja, die Medien sind schuld. *taz*. Abgerufen am 18. Februar 2018, von <http://www.taz.de/!5071057/>.
- Bösch, F. (2011). Kampf um Normen: Skandale in historischer Perspektive. In K. Bulkow & C. Petersen (Hrsg.), *Skandale. Strukturen und Strategien öffentlicher Aufmerksamkeitserzeugung* (S. 29-48). Wiesbaden: VS.
- Boudana, S. (2014). Shaming rituals in the age of global media: How DSK's perp walk generated estrangement. *European Journal of Communication*, 29, 50-67.
- Eisenegger, M. (2016). Negierte Reputation – Zur Logik medienöffentlicher Skandalisierungen. In M. Ludwig, T. Schierl & C. von Sikorski,

- Mediated Scandals. Gründe, Genese und Folgeeffekte von medialer Skandalberichterstattung* (S. 33-57). Köln: Herbert von Halem.
- Entman, R. M. (2012). *Scandal and silence. Media responses to presidential misconduct*. Cambridge: Polity Press.
- Europäische Kommission (2015, 3. Juni): *Navracsics bietet Unterstützung bei der Erneuerung der FIFA an*. Abgerufen am 18. September 2015, von [http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13377\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13377_de.htm).
- Gmür, M. (2002). *Der öffentliche Mensch. Medienstars und Medienopfer*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Gmür, M. (2007). *Das Medienopfersyndrom*. München: Reinhardt.
- Hondrich, K. O. (1992). Skandale als gesellschaftliche Lernmechanismen. In J. H. Schoeps & C. Schütze (Hrsg.), *Der Politische Skandal* (S. 175-189). Stuttgart: Burg.
- Hoven, E. (2017). Der Einfluss der Medienberichterstattung auf die Reform des Sexualstrafrechts. Eine Analyse der Diskursstrategien digitaler Medien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100, 161-178.
- Imhof, K. (2000). Öffentlichkeit und Skandal. In K. Neumann-Braun & S. Müller-Doohm (Hrsg.), *Medien- und Kommunikationssoziologie. Eine Einführung in zentrale Begriffe und Theorien* (S. 55-68). Weinheim: Juventa.
- Imhof, K. (2002). Medienskandale als Indikatoren sozialen Wandels. Skandalisierung in den Printmedien im 20. Jahrhundert. In K. Hahn (Hrsg.), *Öffentlichkeit und Offenbarung. Eine interdisziplinäre Mediendiskussion* (S. 73-98). Konstanz: UVK.
- Imhof, K. (2008). Vertrauen, Reputation und Skandal. In C. Schwarzer (Hrsg.), *Soziale Normen und Skandalisierung* (S. 55-78). Berlin: Lit.
- Jörges, H.-U. (2013, 23. April). Fürsorgliche Vernichtung. *Stern*. Abgerufen am 2. März 2018, von <http://www.stern.de/politik/deutschland/zwischenruf-aus-berlin-fuersorgliche-vernichtung-3208114.html>.
- Kepplinger, H. M., Eps, P., Esser, F. & Gattwinkel, D. (1993): Am Pranger: Der Fall Späth und der Fall Stolpe. In W. Donsbach, H. M. Kepplinger & B. Pfetsch (Hrsg.), *Beziehungsspiele – Medien und Politik in der öffentlichen Diskussion. Fallstudien und Analysen* (S. 159-220). Gütersloh: Bertelsmann.

- Kepplinger, H. M. (1996). Skandale und Politikverdrossenheit – ein Langzeitvergleich. In O. Jarren, H. Schatz & H. Wessler (Hrsg.), *Medien und politischer Prozeß. Politische Öffentlichkeit und massenmediale Politikvermittlung im Wandel* (S. 41-58). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kepplinger, H. M. (2009). *Publizistische Konflikte und Skandale*. Wiesbaden: VS.
- Kohne, K. & Ihle, R. (2016). Die mediale Wahrnehmung von Lebensmittelskandalen in Deutschland zwischen 2000 und 2012. *Berichte über Landwirtschaft. Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft*, 94 (1), 1-17.
- Kumlin, S. & Esaiasson, P. (2012). Scandal fatigue? Scandal elections and satisfaction with democracy in Western Europe, 1977-2007. *British Journal of Political Science*, 42, 263-282.
- Leyendecker, H. (2013, 28. August). „Wir alle haben uns etwas vorzuwerfen.“ „SZ“-Redakteur Hans Leyendecker über die Rolle der Medien im Fall Wulff. *Deutschlandfunk*. Abgerufen am 2. März 2018, von [http://www.deutschlandfunk.de/wir-alle-haben-uns-etwas-vorzuwerfen.694.de.html?dram:article\\_id=259455](http://www.deutschlandfunk.de/wir-alle-haben-uns-etwas-vorzuwerfen.694.de.html?dram:article_id=259455).
- Leyendecker, H. & Wiegand, R. (2012, 8. September): Bettina Wulff wehrt sich gegen Verleumdungen. Klage gegen Google und Jauch. *Süddeutsche Zeitung*. Abgerufen am 2. März 2018, von <http://www.sueddeutsche.de/politik/klage-gegen-google-und-jauch-bettina-wulff-wehrt-sich-gegen-verleumdungen-1.1462439>.
- Ludwig, M. & Schierl, T. (2016). Mediated Scandals und ihre Folgeeffekte. Eine einführende Betrachtung der Risiken und Relevanz medialer Skandalberichterstattung. In M. Ludwig, T. Schierl & C. von Sikorski, *Mediated Scandals. Gründe, Genese und Folgeeffekte von medialer Skandalberichterstattung* (S. 16-32). Köln: Herbert von Halem.
- Ludwig, M., Schierl, T. & von Sikorski, C. (2016a). *Mediated Scandals. Gründe, Genese und Folgeeffekte von medialer Skandalberichterstattung*. Köln: Herbert von Halem.
- Ludwig, M., Schierl, T. & von Sikorski, C. (2016b). Mediated Scandals: Eine Einführung in den Themenband. In M. Ludwig, T. Schierl & C. von Sikorski, *Mediated Scandals. Gründe, Genese und Folgeeffekte von medialer Skandalberichterstattung* (S. 9-15). Köln: Herbert von Halem.

- Ludwig, M. & von Sikorski, C. (2015). Skandalisierung und Viktimisierung durch mediale Berichterstattung. Zur Einführung in die Thematik. In M. Ludwig & C. von Sikorski, *Skandalisierung und Viktimisierung durch mediale Berichterstattung*. Book of Abstracts zur Tagung des Instituts für Kommunikations- und Medienforschung vom 26. bis 27.02.2015 in Köln (S. 7-10). Köln: Institut für Kommunikations- und Medienforschung.
- Lull, J. & Hinerman, S. (1997). The search for scandal. In J. Lull & S. Hinerman (Hrsg.), *Media scandals. Morality and desire in the popular culture marketplace* (S. 1-33). New York: Columbia University Press.
- Markovits, A. S. & Silverstein, M. (1988). *The Politics of scandal. Power and process in liberal democracies*. New York: Holmes & Meier.
- Neckel, S. (1989). Das Stellhölzchen der Macht. Zur Soziologie des politischen Skandals. In R. Ebbighausen & S. Neckel (Hrsg.), *Anatomie des politischen Skandals* (S. 55-80). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Neu, M.: Der Skandal. In J. Bellers & M. Königsberg (Hrsg.), *Skandal oder Medienrummel? Starfighter, Spiegel, Flick, Parteienfinanzierung, AKWs, „Dienstreisen“, Ehrenworte, Mehmet, Aktenvernichtungen* (S. 3-23). Münster: Lit.
- Oehmer, F. & Uhrmeister, P. (2017). *Die Medien auf der Richterbank. Eine Analyse der Referenznetzwerke in der juristischen Urteilsbildung*. Vortrag präsentiert bei DGpuK-Jahrestagung, Düsseldorf, 30. März - 1. April 2017.
- Oelrichs, I. (2017). *Skandalfaktoren. Analysen zu Darstellung und Strukturen medialer Skandalisierung auf Basis der Nachrichtenwertforschung*. Köln: Herbert von Halem.
- Rademacher, L. & Schmitt-Geiger, A. (2012). *Litigation-PR: Alles was recht ist – Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation*. Wiesbaden: Springer VS.
- Ribel, V. (2015). Skandalisierung auf Inhaltsebene. In M. Ludwig & C. von Sikorski (Hrsg.), *Skandalisierung und Viktimisierung durch mediale Berichterstattung*. Book of Abstracts zur Tagung des Instituts für Kommunikations- und Medienforschung vom 26. bis 27. Februar 2015 in Köln (S. 25-27). Köln: Institut für Kommunikations- und Medienforschung.

- Ribel, V. & Oelrichs, I. (2016). *The degree of scandalization. A longitudinal and a cross-sectional content analysis of mediated scandals*. Vortrag gehalten auf der 1. Internationalen Konferenz in Skandalogie, Bamberg, 8. April 2016.
- Rother, N. (2015). Zwischen Verantwortung und Handlungsdruck – Journalisten und ihre Rolle im Skandal. In M. Ludwig & C. von Sikorski (Hrsg.), *Skandalisierung und Viktimisierung durch mediale Berichterstattung*. Book of Abstracts zur Tagung des Instituts für Kommunikations- und Medienforschung vom 26. bis 27.2.2015 in Köln (S. 15-18). Köln: Institut für Kommunikations- und Medienforschung.
- Schertz, C. & Schuler, T. (Hrsg.) (2007): *Rufmord und Medienopfer. Die Verletzung der persönlichen Ehre*. Berlin: Links.
- Schwind, H. D. (2016). *Kriminologie und Kriminalpolitik: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 23. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Sennett, R. (1983). *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Strate, G. (2014). *Der Fall Mollath*. Zürich: Orell Füssli.
- Thompson, J. B. (2000). *Political scandal. Power and visibility in the media age*. Cambridge: Blackwell.
- Thompson, J. B. (2011). Shifting boundaries of public and private life. *Theory, Culture and Society*, 28(4), 49-70.
- Tota, F.-E. (2015, 16. Januar). Dreiundvierzig Wortkombinationen weniger. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Abgerufen am 2. März 2018, von <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/google-entfernt-ergaenzungen-bei-suche-nach-bettina-wulff-13373712.html>.
- Trentmann, C. (2015). Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bei Strafverfahren – Fluch oder Segen? Die Problematik medialer Aktivitäten von Staatsanwaltschaft und Verteidigung (Litigation-PR). *Publizistik*, 60, 403-421.
- von Sikorski, C. (2017). Politische Skandalberichterstattung: ein Forschungsüberblick und Systematisierungsversuch. *Publizistik*, 62, 299-323.
- von Sikorski, C. & Ludwig, M. (2013). Visual Framing in der Skandalberichterstattung. Zur Wirkung visueller Nachrichtenframes auf Einstellungen gegenüber skandalisierten Akteuren. In S. Geise & K. Lobinger

- (Hrsg.), *Visual Framing. Perspektiven und Herausforderungen der Visuellen Kommunikationsforschung* (S. 176-193). Köln: Herbert von Halem.
- von Sikorski, C. & Ludwig, M. (2016). Zur Relevanz und Wirkung visueller Skandalberichterstattung. Theoretische Überlegungen und empirische Erkenntnisse. In M. Ludwig, T. Schierl & C. von Sikorski, *Mediated Scandals. Gründe, Genese und Folgeeffekte von medialer Skandalberichterstattung* (S. 191-209). Köln: Herbert von Halem.
- von Sikorski, C. & Ludwig, M. (2018). The effects of visual isolation on the perception of scandalized politicians. *Communications: European Journal of Communication Research*, 43 (2), 235-257.
- Wulff, C. (2014). *Ganz oben ganz unten*. München: Beck.
- Zeit Online (2014, 13. Juni). Freispruch von Christian Wulff ist rechtskräftig. *Zeit Online*. Abgerufen am 2. März 2018, von <http://pdf.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-06/christian-wulff-freispruch-rechtskraeftig.pdf>.

# **Fake News, Hasspostings, NetzDG**

## **Gefahren, gesetzgeberische Möglichkeiten und technische Realität**

*Jens-Martin Loebel*

Die Begriffe Fake News, Desinformationen und Hasskommentare erlangten spätestens seit den US-Präsidentenwahlen 2016 auch im medialen Diskurs in Deutschland vermehrte Aufmerksamkeit. Gemein ist diesen oft politisch motivierten Botschaften dabei der Verbreitungsweg über das Internet, wodurch es auch Einzelnen möglich ist, einen großen Empfängerkreis zu erreichen.

Unter dem Begriff Fake News wird das Verbreiten von Falschnachrichten, Halbwahrheiten und Lügen verstanden – und damit Mittel beschrieben, die keine Erfindung des Internets sind. Vielmehr sind solche Taktiken seit jeher im politischen Kontext bekannt. Dies gilt für Nachrichtendienste, Propaganda ebenso wie für Boulevardjournalismus, bei dem durch einseitige Berichterstattung ein verzerrtes Bild der „Wahrheit“ entstehen kann. So verwies der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl bereits 1994 auf die Mehrdeutigkeit medialer Berichterstattung in den ARD-Tagesthemen: *„Das ist eine klassische journalistische Behauptung. Sie ist zwar richtig, aber sie ist nicht die Wahrheit.“* (Królikowski und Loebel 2017)

Medial-historisch knüpfen Fake News an die Tradition der sogenannten Lügengeschichten an, deren entsprechende Erzählungen in der Literatur des klassischen Altertums bereits weit verbreitet waren. Zu den historisch-prominenten Beispielen im deutschsprachigen Raum zählen beispielsweise die (Lügen-)Geschichten um Baron Münchhausen.

Bei der Rezeption und Verbreitung solcher Falschmeldungen scheinen dabei psychologische Faktoren – insbesondere im politischen Kontext – eine wichtige Rolle zu spielen. Van Bavel und Pereira (2018) gingen der Frage nach, welchen Einfluss politische Orientierungen auf die Rezeption von Fake News haben. Als Beispiel führen die Autoren den ehem. Pressesprecher des Weißen Hauses der USA, Sean Spicer, an. Dieser

behauptete, die Amtseinführung von Präsident Trump sei von mehr Menschen verfolgt worden als jemals zuvor die Amtseinführung eines US-Präsidenten. Diese Ansicht wurde anschließend über soziale Medien von einer großen Menge Menschen geteilt – und dies, obwohl offizielle Bilder der Amtseinführung von Donald Trump eindeutig zeigten, dass der Vorgänger Barack Obama mehr Publikum hatte.

Die Autoren identifizieren die politische Orientierung sowie den Gruppenzusammenhalt innerhalb dieser als zentrale Faktoren. Sie zeigten auf, dass Fake News eher geglaubt werden, wenn der Rezipient eine hohe Loyalität zu einer politischen Partei oder Überzeugung hat und diese durch die Nachricht bestätigt wird bzw. im Namen der jeweils sympathisierenden Gruppe gestreut wird. Van Bavel und Pereira (2018) schließen daraus, dass bei Fake News der politische Gruppenzusammenhalt den Bedarf an korrekten Informationen überwiegt. Diese Erkenntnis deckt sich mit dem aus der Psychologie bekannten kognitiven Verzerrungseffekt *confirmation bias*, nach dem Menschen mit höherer Wahrscheinlichkeit Informationen auswählen, die ihr Weltbild bestätigen.

Die Möglichkeit zur rapiden Verbreitung von Falschnachrichten an einen relevanten Empfängerkreis steht im starken Widerspruch zu den Verheißungen des Internets im Hinblick auf Demokratisierung in der Vergangenheit. War es doch gerade das technische Many-to-Many-Prinzip, welches das Internet von anderen Massenmedien unterscheidet und eine Meinungspluralisierung sowie die ungehinderte Informationsbeschaffung aus verschiedenen Quellen begünstigen sollte. Der freie Informationsaustausch stand im Mittelpunkt der Vision eines Gesellschaftswandels mit Stärkung von Grundrechten und mehr Freiheit für alle Beteiligten (Królikowski und Loebel 2017).

Wie lässt sich dies mit der gelebten Wirklichkeit von Fake News, Hasspostings und massenweiser Sammlung personenbezogener Daten für Werbezwecke vereinbaren? Können automatisiert erzeugte Falschmeldungen und Algorithmen in Kommunikations- und Informationsvorgänge innerhalb der Gesellschaft derart eingreifen, dass bisherige Vorstellungen von einem freien Meinungsbildungsprozess obsolet werden? Die Reduktion auf die technische Ebene und den Verbreitungskanal Internet greift dabei zu kurz, denn die Phänomene sind komplex.

Fake News stellen ebenso für Akteure der traditionellen Nachrichtenmedien eine Herausforderung dar. Diese haben seit Aufkommen des Diskurses mit einem erheblichen Legitimationsdruck zu kämpfen (Stich-

wort „Lügenpresse“). Klassische Massenmedien wie Tagespresse oder Fernsehsender haben der Gesellschaft bisher Anhaltspunkte geboten, wie die Nachricht (im Verhältnis zur politischen Mitte) zu werten ist, wie relevant eine Nachricht ist bzw. wie hoch ihr Wahrheitsgehalt wahrscheinlich ist (Connolly et al. 2016). Im Internet ist dieser Kontext nur eingeschränkt gegeben. Die „Qualitätsfilter“ klassischer Medien werden umgangen, wie es der ehemalige Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Peter Schaar formulierte (Schaar 2017).

Viel mehr noch ist es für bestimmte Rezipienten zur Herausforderung geworden, die in der häufig dekontextualisierten Informationsflut sozialer Medien eingebrachten Nachrichten korrekt nach Berichterstattung, Falschmeldung, gezielter Desinformation, Werbebotschaften und Satire zu klassifizieren. Dabei hat die Verbreitung und Durchdringung dieser Botschaften gesellschaftliche Ebenen erreicht, die es nicht mehr zulassen, von Einzelphänomenen zu sprechen.

Es scheint daher wichtig, Fake News weiter aufzuschlüsseln. Claire Wardle vom Mediennetzwerk First Draft identifiziert die Art der Inhalte, die Beweggründe der Ersteller sowie die Art der Verbreitung als wesentliche Kategorien (Wardle 2017). Abbildung 1 zeigt die Spannbreite der Nachrichten, von Satire über irreführende, betrügerische oder erfundene Inhalte bis hin zu falschen Verknüpfungen, Zusammenhängen oder nachträglich veränderten Inhalten.

Primärziel ist dabei zunächst immer, möglichst große Aufmerksamkeit zu erlangen. Die Beweggründe reichen von Provokation, Diskursbesetzung politischer Macht, Propaganda, Profitgier bis hin zu nicht gewissenhaftem Journalismus. Falschinformationen und unwahre Behauptungen werden in einen seriösen journalistischen Kontext gesetzt, um der Nachricht Vertrauenswürdigkeit zu verleihen und Nutzer dazu zu bringen, den Inhalt als wahr zu erachten. Gleichzeitig sorgt bei kommerziellen Interessen eine hohe Verbreitungsrate in Onlinemedien für hohe Klickzahlen und damit letztendlich auch für Geld aus Werbeeinnahmen.

**Abb. 1: 7 Arten von Fehl- und Desinformationen nach First Draft / Claire Wardle**

| <b>Kategorie</b>             | <b>Kurzbeschreibung</b>  |
|------------------------------|--|
| <b>Satire oder Parodie</b>   | Inhalte wurden nicht erstellt, um Schaden zu verursachen, können aber irreführend sein                                 |
| <b>Irreführende Inhalte</b>  | Informationen, die auf irreführende Weise verwendet werden, um einem Thema oder einem Individuum etwas anzuhängen      |
| <b>Betrügerische Inhalte</b> | Quellen, die lediglich vorgeben, authentisch zu sein   |
| <b>Erfundene Inhalte</b>     | Neue Inhalte, die überwiegend falsch sind und mit der Absicht erstellt wurden, zu Täuschen oder Schaden zu verursachen |
| <b>Falsche Verknüpfungen</b> | Überschriften, visuelle Inhalte oder Bildunterschriften stimmen nicht mit dem Inhalt überein                           |
| <b>Falsche Zusammenhänge</b> | Authentische Inhalte, die mit falschen Informationen in Zusammenhang gesetzt und weiterverbreitet werden               |
| <b>Überarbeitete Inhalte</b> | Authentische Inhalte oder Bilder, die überarbeitet wurden, mit der Absicht zu Täuschen                                 |

Für die Informatik wird dieser Diskurs nicht nur durch den digitalen Übertragungskanal relevant, sondern auch durch den Einsatz algorithmisierter Generierungs- und Verbreitungsmethoden. Dabei nehmen Computerprogramme, sogenannte *Social Bots*, eine zentrale Rolle ein. Solche Bots können in sozialen Netzwerken u. a. menschliche Identitäten in Fake-Accounts vortäuschen, massenhaft Nachrichten an gezielte Empfängerkreise verbreiten und Kommentare zu Beiträgen hinterlassen. Kombiniert mit Big Data-Auswertung, statistischen Verfahren und Psychometrie lassen sich zielgenaue Kampagnen erzeugen, die potenziell in der Lage sein können, die Meinung bestimmter Gesellschaftsgruppen in eine bestimmte Richtung zu lenken. Die durch Facebook, Twitter etc. angesammelten Nutzungsdaten gewinnen damit eine neue Bedeutung.

Bei der Verbreitung ist auch von Bedeutung, dass Nachrichten zunehmend direkt über die sozialen Netzwerke Facebook und Twitter konsumiert werden, ohne dass die Nutzer auf die originären Quellen zugreifen. Verstärkt wird der Effekt durch die oft cursorische Betrachtung der Meldung innerhalb dieser Kanäle, bei der sich die Rezipienten oft auf das Lesen der Überschrift beschränken.

Noch problematischer wird die Sachlage im Kontext sogenannter Hasspostings. Dies sind menschenverachtende Aussagen, die zumeist über soziale Netzwerke getätigt und geteilt werden. Hasspostings haben teilweise rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe und gewaltverherrlichende Inhalte. Rechtlich ist dies eindeutig zu bewerten, denn ein solcher Hasskommentar ist in Deutschland ein Tatbestand des Strafrechts. Je nach diffamierter Zielgruppe können die Tatbestände der Volksverhetzung, Verleumdung oder Beleidigung einschlägig sein. In vielen Bundesländern gibt es bereits eine „Internetwache“ über die es möglich ist, online Anzeige zu erstatten und entsprechende Postings zu melden.

„Hass-Postings sind häufig die Vorstufe für eine weitere Radikalisierung“, sagte Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU). Die Exekutive geht daher verstärkt gegen organisierte Postings vor. 2016 fand in diesem Zusammenhang eine von Nürnberg aus gestartete bundesweite Razzia gegen Mitglieder einer Facebook-Gruppe statt, denen Straftaten wie Volksverhetzung vorgeworfen wurden.

Trotz der bereits bestehenden rechtlichen Handhabe wird im Diskurs häufig der Wunsch nach einer technischen Lösung dieses sozialen Problems geäußert. Daraus ergibt sich mittelbar die Frage an Informatiker/-

innen, Systeme zu bauen, die robust genug sind, solche Inhalte zu erkennen und unterbinden zu können – in Konsequenz also „gute“ von „bösen“ Postings unterscheiden zu können. Dies wird mit dem seit Oktober 2017 geltenden Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG)<sup>1</sup> sogar zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit für Plattformbetreiber sozialer Netzwerke, da eine manuelle Filterung verbunden mit den im Gesetz geforderten Löschfristen wirtschaftlich nicht machbar scheint.

Die Informatik bekommt so ein technisches Mandat von der Gesellschaft und dem Gesetzgeber aufgetragen. Die Konstruktion solcher Systeme beschäftigt daher auch die informatische Forschung im Bereich der Mustererkennung bzw. künstlichen Intelligenz. Die propagierte technische Lösung stellen im Bereich der künstlichen Intelligenz sogenannte künstliche neuronale Netze dar – „selbstlernende“ Computerprogramme, die Material automatisiert sichten und klassifizieren können. Als Beispiel sei hier ein Programm der Universitäten Antwerpen und Hildesheim genannt, das Hasskommentare auf Twitter (sogenannte Tweets) in Form von hetzerischen Wörtern und Wortkombinationen in Echtzeit erkennen kann (Universität Antwerpen 2018). Nach Ergebnissen der Forschergruppe um Tom De Smedt richten sich deutsche Hasskommentare auf Twitter vorwiegend gegen Flüchtlinge, Muslime, Juden und Obdachlose. Die Trefferquote des Algorithmus liegt dabei bei 80 Prozent, wobei über die Fehlerquote keine Angabe gemacht wurde. Als großes Problem identifizieren die Forscher eine fehlende rechtsgültige Definition von Hasspostings.

Für die Informatik ergibt sich mit Einsatz von Programmen auf Basis künstlicher neuronaler Netze aber ein ernstzunehmendes Validitätsproblem, denn es ist im Allgemeinen derzeit nicht möglich zu sagen, wie der Algorithmus des neuronalen Netzes zu einer Klassifikation bzw. Entscheidung für einen konkreten Beitrag gekommen ist.

Technisch unterscheiden sich diese Algorithmen dadurch, dass dem Computer nicht starr eine Definition des Gesuchten vorgegeben wird, sondern der Algorithmus anhand von Trainingsdaten „lernt“, die gewünschten Muster (wie Fake News oder Hasspostings) zu erkennen. Was genau gelernt wurde und wie die Entscheidungskriterien sind, lässt sich aufgrund der Beschaffenheit dieser Algorithmen jedoch nach Ab-

---

1 Gesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I 3352).

schluss des Trainings nicht mehr bestimmen. Es kann lediglich gemessen werden, dass das Muster mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit erkannt wurde. Dies widerspricht der üblichen Vorstellung eines Algorithmus als feste schrittweise Ausführungsvorschrift (in Form von Wenn-Dann-Regeln). Der Algorithmus schreibt sich im Prinzip selbst bzw. es emergiert ein Netzwerk mit unbekanntem Eigenschaften.

Künstliche neuronale Netze haben in Form von digitalen Assistenten (wie z. B. Google Alexa oder Apple Siri) Einzug in den digitalen Alltag gehalten. Technisch wird dabei versucht, Neuronen – den Grundbaustein der Informationsverarbeitung unseres Gehirns – nachzuahmen. Mathematisch kann die Verbindung zwischen Neuronen (Synapsen) stark vereinfacht als ein Graph mit Knoten und Kanten aufgefasst werden, was sich sehr gut mit einem Computer modellieren lässt. Die Eingänge des Netzes werden als Eingabeknoten bezeichnet. Die Ergebnisse lassen sich entsprechend an sogenannten Ausgabeknoten ablesen. Dazwischen rechnet das Netz aus Knoten und Kanten.

Wird nun ein Eingabeknoten mit einem bestimmten Muster getriggert, so kann er diese Information durch Aktivierung weiterer Knoten des Netzes propagieren, bis sie schließlich zum jeweiligen Ausgabeknoten gelangt. Dabei werden jedem Knoten anpassbare Gewichte zugeteilt, die entscheiden, wie wichtig die Information (bzw. der Knoten) ist.

Der Prozess des Trainierens eines solchen Netzwerks nennt sich Backpropagation und funktioniert wie folgt: Es wird mit zufälligen Gewichten der Knoten begonnen und dem Eingabeknoten des Netzes ein bekannter Input (z. B. ein Hassposting) vorgegeben. Das Netz errechnet nun einen Wert für den Ausgabeknoten. Nun wird dieser (anfänglich zufällig) errechnete Wert mit dem gewünschten Ergebnis verglichen und so die Abweichung (der Fehler) festgestellt. Mit der errechneten Abweichung werden nun rückwärtsgerichtet vom Ausgabeknoten an die direkt verbundenen vorherigen Knoten gemeldet und so die Gewichte angepasst. Diese Information wird schrittweise durch das Netz propagiert. Dabei werden durch die Gewichtsangpassung Knoten, die eine hohe Abweichung zum gewünschten Ergebnis hatten, abgeschwächt und andere gestärkt. Wiederholt man diesen Ablauf millionenfach mit entsprechenden Trainingsdaten, wird der Fehler immer geringer und die Erkennung des gewünschten Inhalts genauer. Vereinfacht ist also jede Iteration ein Test, bei dem Knoten verworfen oder neu verbunden werden, die nicht zur

Erkennung des vorgegebenen Musters beitragen, und Knoten bestärkt werden, die bei der Erkennung geholfen haben.

Um einsetzbar zu sein, benötigt ein solches Netz Millionen von zuverlässigen Trainingsdaten. Im Fall von Fake News werden diese beispielsweise vorwiegend von Satireseiten, als vertrauenswürdig eingestuftes Nachrichtenseiten und Nutzermeldungen (Crowd Sourcing) entnommen (Pérez-Rosas et al. 2017). Crowd Sourcing ist auch bei Hasspostings eine wichtige Quelle.

Wie in ein neuronales Netz kontrollierend oder korrigierend eingegriffen werden kann und wie Aussagen darüber getroffen werden können, was das Netz gelernt hat, bleibt Desiderat und Gegenstand der Forschung. Die Aufgabe ist durch Technik allein nicht zu bewältigen. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat deshalb bereits 2015 eine Arbeitsgruppe gegründet, um gemeinsam mit den beteiligten Unternehmen und Institutionen nach Lösungen zu suchen, wie dem Problem Hasspostings begegnet werden könnte. Daraus ist schließlich das Netzwerkdurchsetzungsgesetz hervorgegangen.

Mit dem NetzDG werden Plattformbetreibern u. a. sozialer Netzwerke ab einer registrierten Nutzerzahl von zwei Millionen (§ 1 Abs. 1 u. 2 NetzDG) Vorgaben für das Beschwerdemanagement gemacht sowie eine regelmäßige Berichtspflicht auferlegt. Die Definition ist dabei sehr weit gefasst, so dass auch Anbieter von Chatplattformen wie beispielsweise *WhatsApp* vermutlich in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Das Gesetz erlegt ihnen kurze Fristen für die Löschung rechtswidriger strafrechtsrelevanter Inhalte (§ 3 NetzDG) auf und sieht Bußgeldvorschriften für den Fall vor, dass diese nicht eingehalten werden (§ 4 NetzDG).

Das Gesetz wurde von vielen Seiten kritisiert, u. a. da es keinen Widerspruch durch Betroffene einer Löschung vorsieht und diesen nur der Klageweg offen bleibt. Auch die Gesellschaft für Informatik e. V. (GI) und deren Fachbereich Informatik und Gesellschaft beurteilen dies in einer Pressemitteilung kritisch, denn durch das Gesetz wird faktisch die Rechtsdurchsetzung durch die Verlagerung auf Unternehmen privatisiert. Der Gesetzgeber verzichtet implizit auf sein Strafrecht.

*„Unschärfe Begriffe wie ‚Hasskriminalität‘, ‚strafbare Falschnachrichten‘ aber auch ‚soziale Netzwerke‘ erzeugen Rechtsunsicherheit und ermöglichen eine weite Einschränkung von Rechten, denn die Beurteilung, was denn ein ‚strafbarer Inhalt‘ darstellt, sollte nicht der Wirt-*

*schaft überlassen werden. Aufgrund drohender Bußgelder ist davon auszugehen, dass Meinungsäußerungen öfter gelöscht werden.“ (GI 2017)*

Private Unternehmen sind de facto nicht in der Lage, die Wahrheit oder Unwahrheit kritischer Behauptungen abzuwägen und besitzen weder die Ressourcen noch die nötigen Ermittlungsrechte Hasskommentaren nachzugehen. Die Folge sind zwangsweise automatisierte Filterlösungen, die – um Bußgelder und manuellen Arbeitsaufwand zu vermeiden – vermutlich dazu führen, dass künftig auch rechtskonforme Inhalte gelöscht werden. Es wird also mehr gefiltert, mit verheerenden Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit. Die fehlende technische Nachvollziehbarkeit von Filterentscheidungen durch Software auf Basis künstlicher neuronaler Netze stellt neuartige Herausforderungen an die Debatte um strafbare Inhalte und Meinungsfreiheit.

Die Gesellschaft für Informatik fordert daher, dass neben bestehenden Maßnahmen die Information und Aufklärung der Nutzer an zentraler Stelle stehen sollte. Nutzer müssen in dekontextualisierenden sozialen Netzwerken neu lernen, Informationen und Nachrichten zu bewerten und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen. Bereits in der Schule müsse neben technischen Kompetenzen insbesondere Medienkompetenz und politische Bildung gefördert und vermittelt werden. Die Rechtsdurchsetzung bestehender Gesetze soll hingegen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten vorbehalten bleiben (GI 2017).

Des Weiteren müsse Informatiker/-innen bereits in der Ausbildung vermittelt werden, dass sie Technik entwickeln, die in einem gesellschaftlichen Kontext mit Auswirkungen auf das Leben von Menschen eingesetzt wird. Technik ist niemals kontextfrei, ihre Entwicklung birgt also einen Grad an ethischer Verantwortung. Die GI hält dazu ethische Leitlinien bereit, die Informatikern als Anker für ihr Handeln dienen können.

Zudem ist es wichtig, Phänomene wie Fake News und Hasspostings genau zu beobachten und zu erforschen, ob und wenn ja, wie zivilgesellschaftlich Einfluss genommen werden kann. Partizipation und verantwortliche Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entscheidungs- und Gestaltungsfragen scheinen ein wichtiger Baustein zu sein. Zu diesem Schluss kommt auch ein jüngst veröffentlichter Bericht der Europäischen Kommission zum Thema Fake News und Falschinformationen (EU 2018). Zentrale Empfehlungen sind die Erhöhung der Transparenz um Nachrichten und deren Filterung, Stärkung der Medienkompe-

tenz (*media literacy*) sowie die Ermächtigung von Journalisten und Nutzern, diese Phänomene eingehend zu behandeln und einen positiven Dialog zu fördern. Außerdem müsse weitere Forschung in diesem Bereich finanziert werden.

## Quellen und weiterführende Links

- 7 Arten von Desinformationen. URL-Quelle: [https://de.firstdraftnews.com/wp-content/uploads/sites/4/2017/03/FDN\\_7Types\\_Misinfo\\_DE-1024x576.png](https://de.firstdraftnews.com/wp-content/uploads/sites/4/2017/03/FDN_7Types_Misinfo_DE-1024x576.png).
- Connolly, K.; Chrisafis, A.; McPherson, P.; Kirchgaessner, S.; Haas, B.; Phillips, D.; Hunt, E. & Safi, M. (2016). *Fake news: an insidious trend that's fast becoming a global problem*. In: The Guardian, Online-Artikel vom 02.12.2016. Verfügbar online unter: <https://www.theguardian.com/media/2016/dec/02/fake-news-facebook-us-election-around-the-world>.
- Ethische Leitlinien der Gesellschaft für Informatik e.V.: <https://www.gi.de/wir-ueber-uns/unsere-grundsaeetze/ethische-leitlinien.html>.
- EU (Hrsg.) (2018): *Final report of the High Level Expert Group on Fake News and Online Disinformation*. Verfügbar online unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/final-report-high-level-expert-group-fake-news-and-online-disinformation>, 12.03.2018.
- GI e. V. (Hrsg.) (2017): *Stellungnahme des Fachbereichs „Informatik und Gesellschaft“ der Gesellschaft für Informatik*: <https://gi.de/meldung/stellungnahme-des-fachbereichs-informatik-und-gesellschaft-der-gesellschaft-fuer-informatik/>, 30.03.2017.
- Hunt, E. (2016): *What is fake news? How to spot it and what you can do to stop it*. In: The Guardian, Online-Artikel vom 17.12.2016. Verfügbar online unter: <https://www.theguardian.com/media/2016/dec/18/what-is-fake-news-pizzagate>.
- Królikowski, A.; Loebel, J.-M. (2017): Fake-News – Können Algorithmen Menschen manipulieren? *Informatik-Spektrum*, 40, 367-370.
- Pérez-Rosas, V., Kleinberg, B., Lefevre, A. & Mihalcea, R. (2017, August 23). *Automatic detection of fake news*. arXiv.org.

- Regensburger, F. (2017): *Wahrheit im Wahlkampf. Welchen Einfluss haben Bots und Fake News?* In: BR24 Nachrichten, Online-Artikel vom 28.04.2017. Verfügbar online unter: <http://www.br.de/nachrichten/social-bots-fake-news-hegelich-neudert-100.html>.
- Schaar, P. (2017): *Wie sozial schädlich Falschmeldungen tatsächlich sind. Man könnte fast sagen: Sie gehören zum Leben. Was tun?* 05.04.2017. Verfügbar online unter: <https://www.divisi.de/fake-news-und-alternative-fakten/>.
- Universität Antwerpen (Hrsg.) (2018): *Nieuwe technologie legt Duitse haatberichten bloot*. In: [https://www.uantwerpen.be/popup/nieuwsonderdeel.aspx?newsitem\\_id=3215&c=LANDP657&n=113096](https://www.uantwerpen.be/popup/nieuwsonderdeel.aspx?newsitem_id=3215&c=LANDP657&n=113096), Pressemitteilung, 22.02.2018.
- Van Bavel, J.; Pereira, A. (2018): The partisan brain: an identity-based model of political belief. *Trends in Cognitive Sciences*, 22, 213-224.
- Wardle, C.: Fake News – Es ist kompliziert. In: *FirstDraft News Blog*, Artikel vom 17.03.2017. Verfügbar online unter: <https://de.firstdraftnews.com/fake-news-es-ist-kompliziert/>.
- Website des Fachbereichs Informatik und Gesellschaft der Gesellschaft für Informatik e.V.: <http://fb-iug.gi.de/>.



# ANHANG



# Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

**Bode**, Lorenz, LL.M.  
Georg-August-Universität  
Göttingen

**Görgen**, Prof. Dr. Thomas  
Deutsche Hochschule der Polizei  
Münster

**Hamm**, Prof. Dr. Rainer  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Strafrecht  
Frankfurt am Main

**Hestermann**, Prof. Dr. Thomas  
Hochschule Macromedia  
Hamburg

**Loebel**, Dr. Jens-Martin  
Universität Bayreuth

**Ludwig**, Dr. Mark  
Institut für Kommunikations-  
und Medienforschung der  
Deutschen Sporthochschule  
Köln

**Maas**, Heiko  
Bundesminister der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Berlin

**Schultz**, Prof. Dr. Tanjev  
Journalistisches Seminar  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz

**Stahlmann-Liebelt**, Ulrike  
Leitende Oberstaatsanwältin  
Staatsanwaltschaft Flensburg

**Wagner**, Daniel  
Deutsche Hochschule der Polizei  
Münster



# Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

(s. a. <http://www.krimz.de/publikationen/>)

## 1. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle seit 2010 erschienen und über den Buchhandel erhältlich:

- Band 72: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. 2017. ISBN 978-3-945037-17-1 € 25,00
- Band 71: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. 2016. ISBN 978-3-945037-12-6 € 25,00
- Band 70: Dessecker, Axel & Dopp, Rainer (Hrsg.): *Menschenrechte hinter Gittern*. 2016. ISBN 978-3-945037-09-6 € 22,00
- Band 69: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin: *Atlas der Opferhilfen in Deutschland*. 2015. ISBN 978-3-945037-08-9 € 25,00
- Band 68: Niemz, Susanne: *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. 2015. ISBN 978-3-945037-07-2 € 27,00
- Band 67: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. 2014. ISBN 978-3-945037-03-4 € 22,00
- Band 66: Elz, Jutta: *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland*. 2014. ISBN 978-3-945037-02-7 € 29,00
- Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013. ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00
- Band 64: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013. ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00
- Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00
- Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00
- Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00
- Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00
- Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00

## **2. Berichte und Materialien (BM-Online): Elektronische Schriftenreihe** [<http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>]

Band 13: Gregório Hertz, Priscilla; Breiling, Lisanne; Schwarze, Claudia; Klein, Rebekka & Rettenberger, Martin. *Extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Nachsorge-Praxis 2016*. 2017. ISBN 978-3-945037-21-8

Band 12: Etzler, Sonja. *Sozialtherapie im Strafvollzug 2017: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2017*. 2017. ISBN 978-3-945037-20-1

Band 11: Hoffmann, Anika & Leuschner, Fredericke. *Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme*. 2017. ISBN 978-3-945037-19-5

Band 10: Hoffmann, Anika; Illgner, Christian; Leuschner, Fredericke & Rettenberger, Martin. *Extremismus und Justizvollzug. Literaturlauswertung und empirische Erhebungen*. 2017. ISBN 978-3-945037-18-8 (Anlage: Band „Auswahlbibliographie“ von Christian Illgner)

Band 9: Dessecker, Axel. *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015*. 2017. ISBN 978-3-945037-16-4

Band 8: Rettenberger, Martin; Gregório Hertz, Priscilla & Eher, Reinhard. *Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R)*. 2017. ISBN 978-3-945037-15-7

Band 7: Elz, Jutta (Hrsg.): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*. 2016. ISBN 978-3-945037-14-0

## **3. Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ**

Linz, Susanne: *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ 2013. ISBN 978-3-945037-00-3

(Online-Publikation, <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid: *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG). Endbericht*. Wiesbaden [u. a.]: KrimZ; Ruhr-Universität Bochum 2012.

(Online-Publikation, <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen - in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6

Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug. Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2009. (recht).

ISBN 978-3-936999-70-9 (Auch als Online-Publikation, <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)